

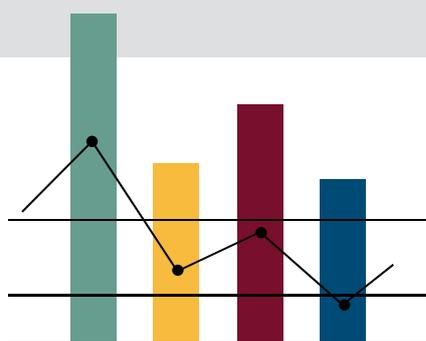


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2018

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2018



Das Bundesamt in Zahlen 2018

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Broschüre "Das Bundesamt in Zahlen 2018" bieten wir Ihnen Informationen über die Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Auf 150 Seiten wird – anhand von Daten und Fakten – die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Aufgabenbereichen dokumentiert.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 haben rund 5,8 Million Menschen in Deutschland Schutz durch Asyl gesucht. Dabei ist die Zahl der Asylantragstellungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unregelmäßigen Schwankungen unterworfen, die Ausdruck der Entwicklung der weltweiten Fluchtbewegungen sind. Nachdem 2016 mit 745.545 Asylanträgen der bislang höchste Stand in Deutschland verzeichnet wurde, sank die Zahl der Anträge 2017 auf 222.683 und 2018 auf 185.853.

Zu den Aufgaben des Bundesamtes im Bereich Asyl und Flüchtlingsschutz gehört seit 2003 auch die Organisation der Aufnahme von besonders vulnerablen Flüchtlingen über das Resettlement-Verfahren. Die Aufnahmequote stieg kontinuierlich von anfangs 300 Schutzbedürftigen pro Jahr bis zu 1.600 Personen 2016 und 2017. Für 2018 und 2019 hat Deutschland der EU die Aufnahme von 10.200 Resettlement-Flüchtlingen zugesagt. Über das Relocation-Verfahren wurden von September 2015 bis 2017 27.536 Personen zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems in Deutschland aufgenommen.

Seit September 2016 bis Anfang des Jahres 2019 wurden 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen. Darüber hinaus nimmt das Bundesamt auch Aufgaben im Bereich der Migration wahr. Die Auswertung des Ausländerzentralregisters zu Zu- und Abwanderung sowie über Aufenthalte von EU- und Drittstaatsangehörigen zeigt, dass die Zuwanderung zu Erwerbs-, Studien- und Forschungszwecken in den letzten Jahren gestiegen ist. Bei der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch der Anteil der Zugewanderten gestiegen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Im Bereich der Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2005 insbesondere für die bundesweiten Integrationskurse zuständig. Die Integrationskurse umfassen dabei einen Orientierungs- sowie einen Sprachkurs. 2017 haben über 90 Prozent der Teilnehmenden den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erfolgreich mit dem Level A2 (33 %) oder B1 (52 %) abgeschlossen. Rund 26 Prozent der Teilnehmenden von Integrationskursen nehmen das Kursangebot für spezielle Zielgruppen wahr. Dazu gehören Alphabetisierungskurse sowie Eltern- und Frauenintegrationskurse. 2018 überzog erstmals seit 2016 auch wieder der Anteil der Kursteilnehmerinnen gegenüber den -teilnehmern. Zusätzlich zu den Integrationskursen fördert das Bundesamt eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und stellt Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten bereit.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Eckh. Sommer".

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	11
1 Asylgesuche	11
Asylgesuche im Jahr 2018	11
2 Asylanträge	12
Asylantragszahlen seit 1953	12
Asylantragszahlen seit 1995	15
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	16
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	17
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2009 bis 2018	20
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	23
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht	25
Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende	26
3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	27
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018	27
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018	27
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2018	28
4 Asyl im internationalen Vergleich	29
Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998	30
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	31
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018	33
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018	34
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	35
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	37
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	39
5 Dublin-Verfahren	40

Ziel des Verfahrens	40
Rechtsgrundlage	40
Verfahrensablauf	40
EURODAC	41
VIS	41
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2018	42
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2018	45
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2009 bis 2018	46
6 Entscheidungen über Asylanträge	48
Rechtliche Voraussetzungen	48
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	51
Entwicklung der Schutzquote	54
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	55
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	56
Nichtstaatliche Verfolgung	58
Geschlechtsspezifische Verfolgung	59
7 Flughafenverfahren	60
8 Dauer der Asylverfahren	61
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	62
10 Gerichtsverfahren	63
Klagequoten	63
Gerichtsentscheidungen	64
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	64
Anhängige Gerichtsverfahren	66
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	67
11 Widerruf und Rücknahme	68
Widerruf	68
Rücknahme	68
12 Asylbewerberleistungsgesetz	70
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2017	70
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017	71

13	Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	72
14	Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	74
	EU-Resettlementprogramm 2016-2017	74
	EU-Relocationprogramm 2015-2017	75
	Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019	75
	EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019	76
15	Förderung der freiwilligen Rückkehr	77
II	Zu- und Abwanderung	79
1	Überblick über das Migrationsgeschehen	80
	Wanderungen insgesamt	80
	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	81
	Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	84
2	Zuwanderung	86
	Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	86
	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	89
	Erwerbsmigration insgesamt	90
	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG	91
	Inhaber einer Blauen Karte EU	94
	Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)	96
	Hochqualifizierte	96
	Forscherinnen und Forscher	97
	Selbstständige	98
	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	99
	Längerfristige Zuwanderung	105
3	Abwanderung	107
	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	107
	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	109
III	Ausländische Bevölkerung	111
	Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	111
	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	112
	Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	114

Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	116
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	117
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	120
IV Integrations- und Sprachförderung	122
1 Integrationskurse	122
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	122
Aufbau des Integrationskurses	129
Sprachkurs	129
Orientierungskurs	129
Kursarten	129
Tests und Zertifikate	134
Sprachtest	134
Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“	136
Kursträger	137
Lehrkräfte	138
Entwicklung des Integrationskurses	139
Ausblick	140
2 Berufsbezogene Sprachförderung	141
Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG	141
Kursarten der Berufssprachkurse	141
Berufsbezogenes Deutsch und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Kombimaßnahmen	142
Abbildungsverzeichnis	143
Tabellenverzeichnis	145
Kartenverzeichnis	148

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2018

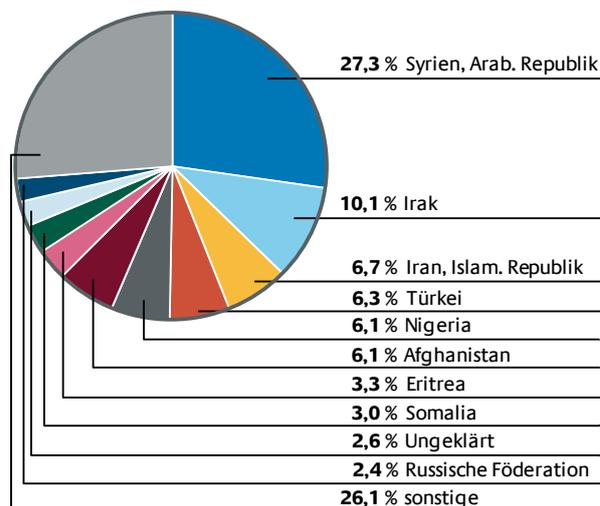
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2018 164.693 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Im Vergleich zum Jahr 2017 (186.644 Personen) verringerte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2018 um 11,8 %.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2018 waren Syrien, Irak und Iran.

Abbildung I - 1:
Asylgesuche im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 164.693



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 5,8 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,8 Millionen seit 1990. Lediglich 16,2 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (83,8 %) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Insgesamt 185.853 Personen haben im Jahr 2018 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (222.683) ergibt sich ein Rückgang von 16,5 %.

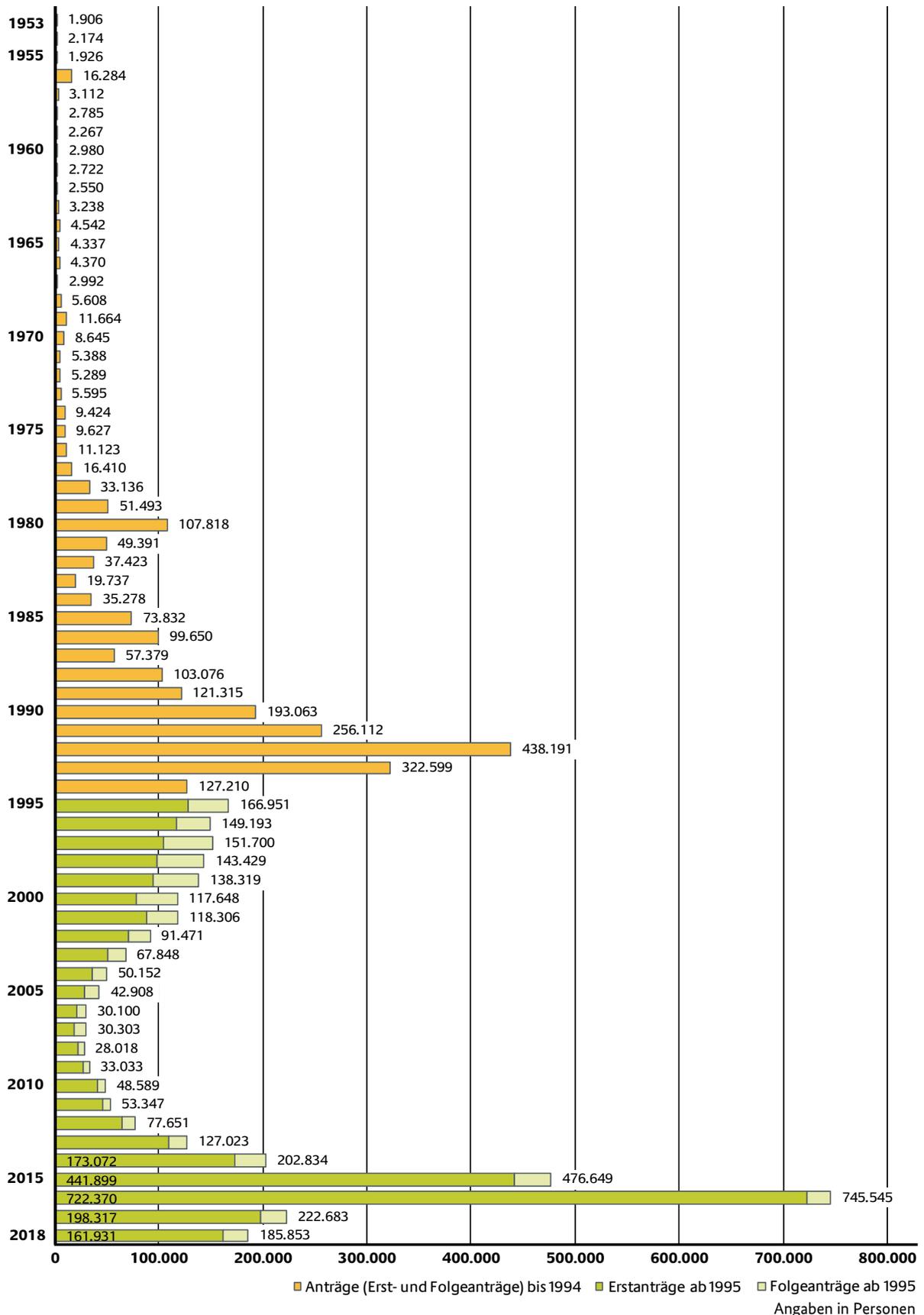
Die Gesamtzahl des Jahres 2018 setzt sich zusammen aus 161.931 Asylerstanträgen und 23.922 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (198.317 Personen) um 18,3 % verringert.

Die Zahl der Folgeanträge (23.922 Personen) sank im Vergleich zu 2017 (24.366 Personen) geringfügig um 1,8 %.

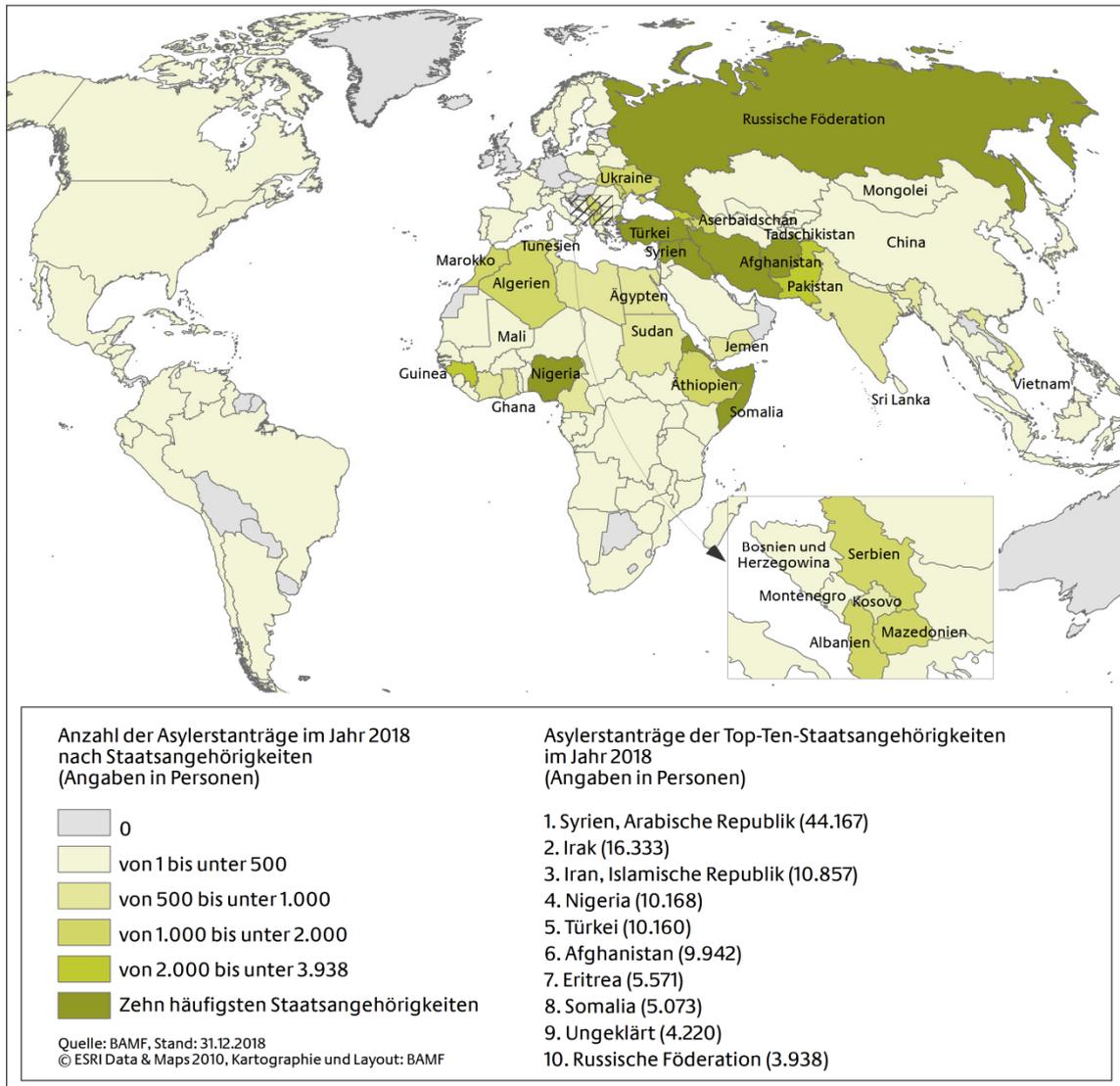
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 2,9 Millionen Asylersanträge und mehr als 550.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge des Jahres 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Im Jahr 2018 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 12,9 %. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Afghanistan (2.309), gefolgt von Syrien (1.997), Irak (1.741), Serbien (1.505) sowie der Russischen Föderation (1.344). Damit entfällt mehr als ein Drittel (37,2 %) aller im Jahr 2018 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2018

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
Jan 2018	15.077	12.907	2.170
Feb 2018	12.490	10.760	1.730
Mrz 2018	12.622	10.712	1.910
Apr 2018	13.163	11.385	1.778
Mai 2018	12.494	10.849	1.645
Jun 2018	13.254	11.509	1.745
Jul 2018	15.199	13.194	2.005
Aug 2018	15.122	13.141	1.981
Sep 2018	12.976	11.239	1.737
Okt 2018	14.824	13.001	1.823
Nov 2018	14.130	12.118	2.012
Dez 2018	10.561	8.900	1.661

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

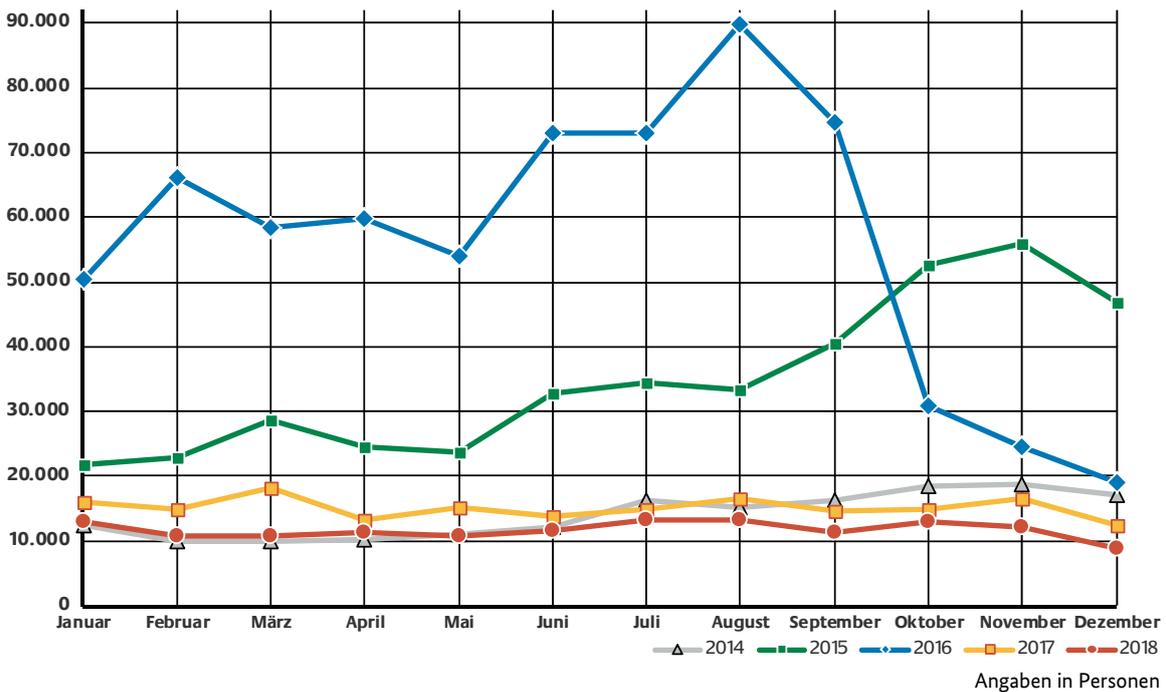
Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Mazedonien

und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak.

Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Auch die Monatswerte der Jahre 2017 und 2018 bewegen sich mit leichten Schwankungen auf diesem Niveau.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

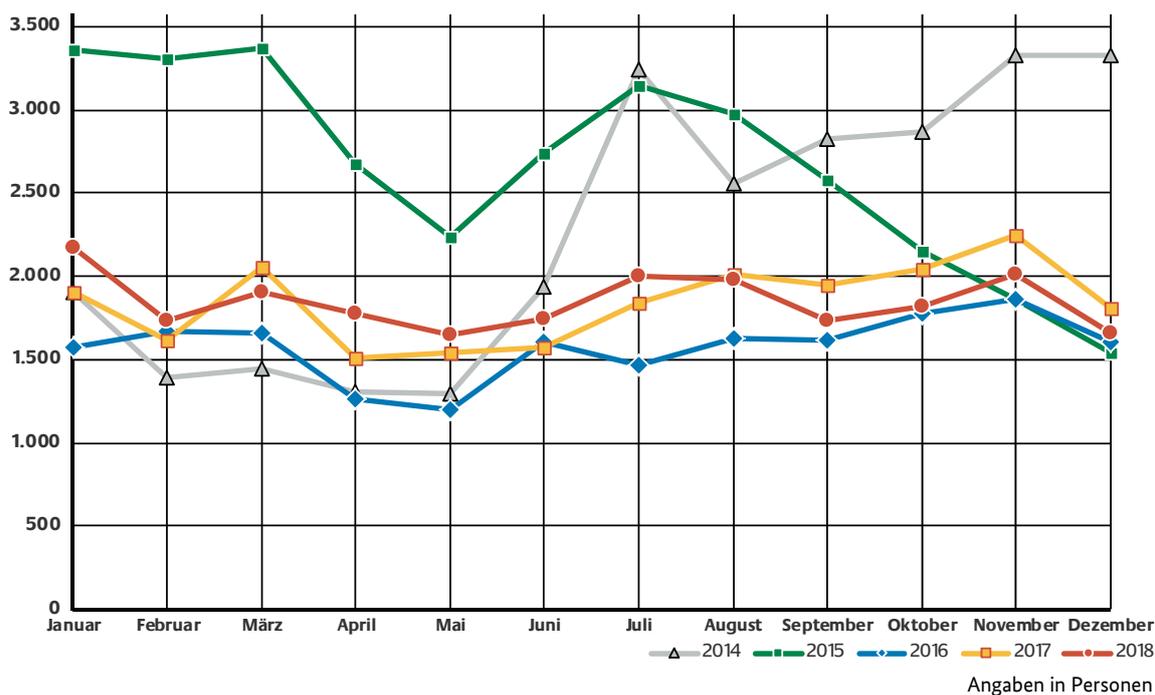
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge) und 2018 (23.922 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Nach dem im Juni 2014 begonnenen Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen zeigte sich der anschließende Zugang auf hohem Niveau bis Juli 2015. Die Zugangszahlen waren im Anschluss bis Dezember 2015 deutlich rückläufig. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015. In den Jahren 2017 und 2018 liegen die Monatswerte fast durchgängig leicht über den Monatswerten des Jahres 2016 bei vergleichbarem Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2018 waren Afghanistan, Syrien und Irak. Ein Viertel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2018 (25,3 %; 6.047 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser drei Länder.

Abbildung I - 4: Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2018 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2017 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2015 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2018 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2018 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die nach § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu woh-

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2018

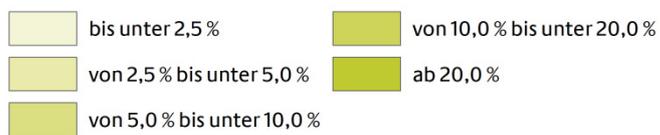
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	16.062	9,91904 %	13,01651 %
Bayern	21.911	13,53107 %	15,55039 %
Berlin	8.216	5,07377 %	5,09267 %
Brandenburg	4.679	2,88950 %	3,02571 %
Bremen	1.880	1,16099 %	0,95115 %
Hamburg	4.139	2,55603 %	2,55847 %
Hessen	12.865	7,94474 %	7,36424 %
Mecklenburg-Vorpommern	2.828	1,74642 %	2,00161 %
Niedersachsen	16.848	10,40443 %	9,36559 %
Nordrhein-Westfalen	39.579	24,44189 %	21,14355 %
Rheinland-Pfalz	7.622	4,70694 %	4,83466 %
Saarland	2.685	1,65811 %	1,20344 %
Sachsen	7.561	4,66927 %	5,02467 %
Sachsen-Anhalt	4.283	2,64495 %	2,77158 %
Schleswig-Holstein	6.475	3,99862 %	3,41725 %
Thüringen	4.169	2,57455 %	2,67851 %
Unbekannt	129	0,07966 %	
Insgesamt	161.931	100,0 %	100,0 %

nen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2018



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2009 bis 2018

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten der Balkan-Region. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

74,4 % der Erstantragstellenden des Jahres 2018 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vier dieser zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei

Staatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind zwei europäische Staaten in der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 nicht verändert.

Alle zehn Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2017 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2018, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2018 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Irak (Vorjahr Rang 2). Für Iran wurde 2018 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5).

Nigeria zeigt im Vergleich zum Vorjahr den größten Zuwachs (+30,2 %; +2.357), den größten Rückgang weist Eritrea mit 45,5 % (-4.655) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar. Im Jahr 2018 betrug der Anteilswert 74,4 %.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

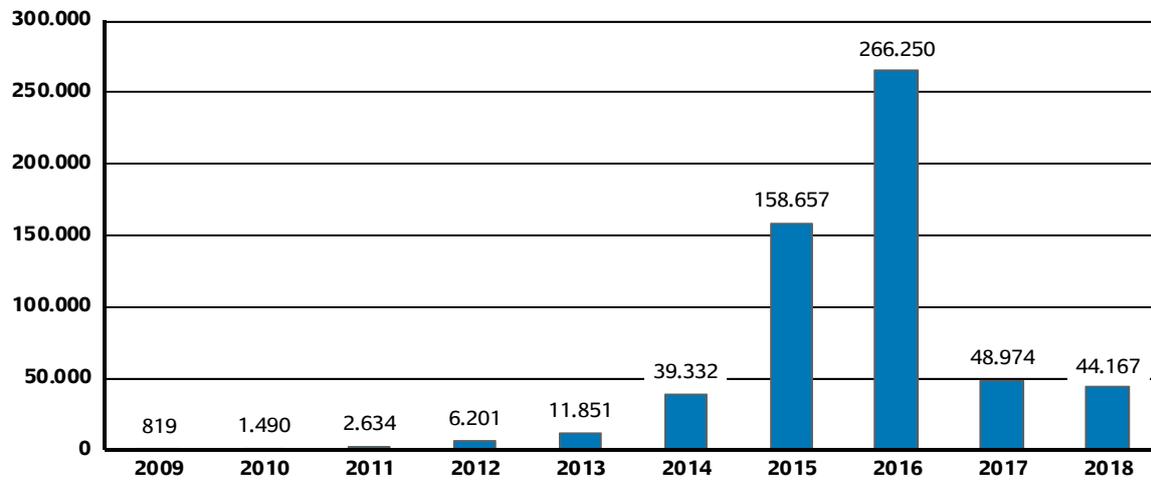
Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2009 bis 2018 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
Afghanistan	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942
Albanien											5	7.865	2	53.805	6	14.853				
Bosnien und Herzegowina							9	2.025			7	5.705								
Eritrea									10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571
Indien	10	681																		
Irak	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333
Iran, Islam. Republik	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857
Kosovo	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427						
Mazedonien			5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083						
Nigeria	9	791													9	12.709	7	7.811	4	10.168
Pakistan					6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484				
Russische Föderation	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938
Serbien			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700						
Somalia			6	2.235					9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073
Syrien, Arab. Republik	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167
Türkei	3	1.429	9	1.340	8	1.578											6	8.027	5	10.160
Ungeklärt													7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220
Vietnam	6	1.115																		
Summe Top 10		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348		137.786		120.429
Asylerstanträge insgesamt		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%		69,5%		74,4%

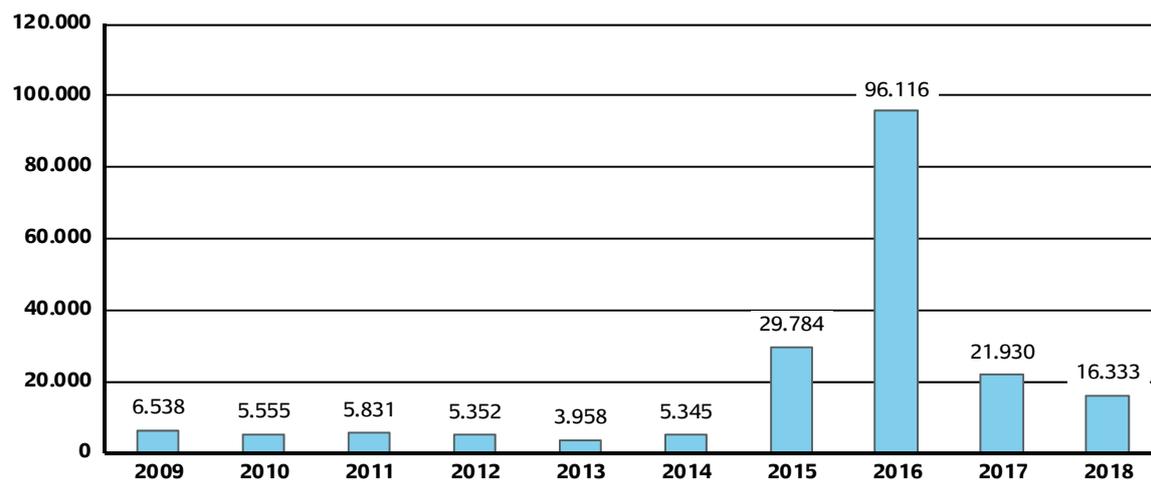
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I - 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 von 2009 bis 2018 (Erstanträge)

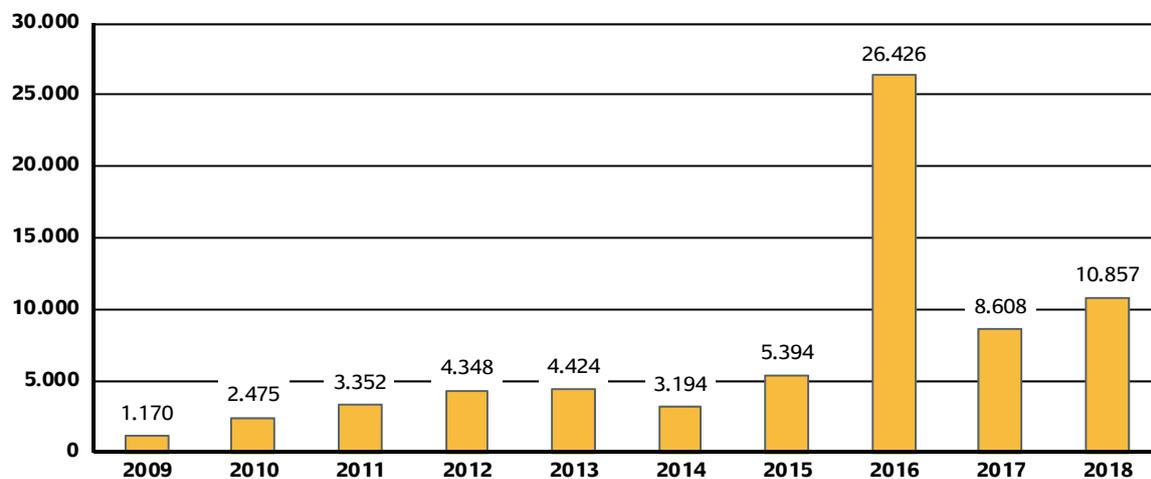
Syrien



Irak



Iran



Angaben in Personen

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

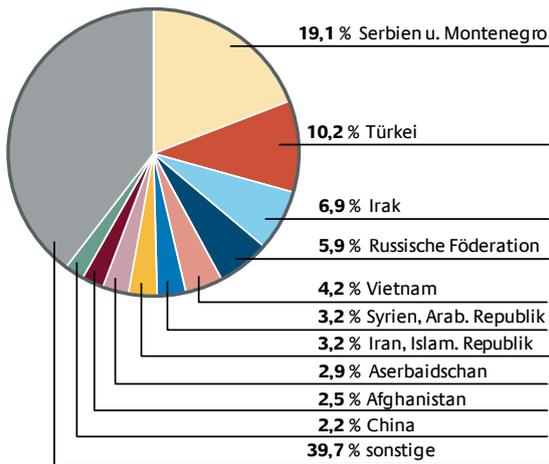


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

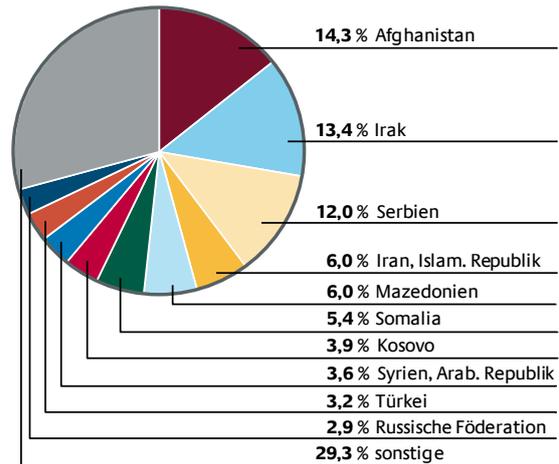


Abbildung I - 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

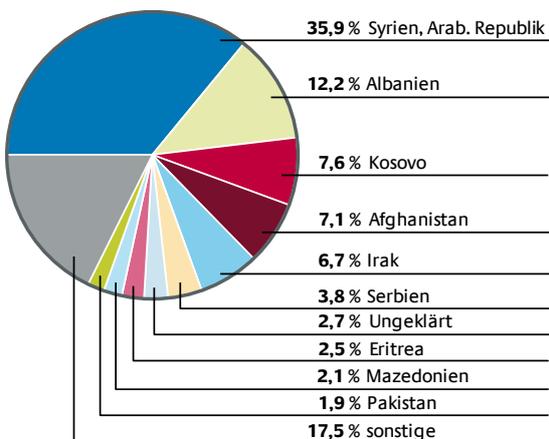
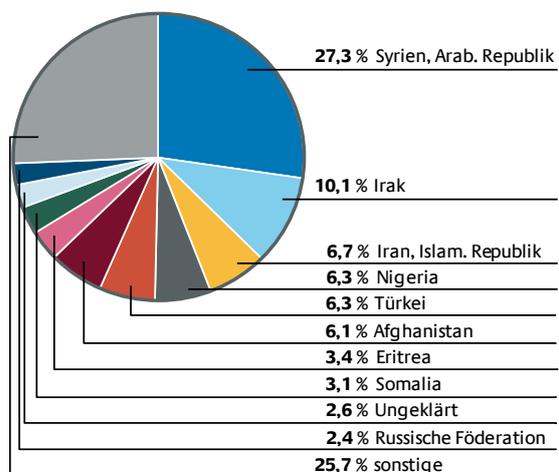


Abbildung I - 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2018

2018

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 161.931



Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2018 wurde mit 56,7 % die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“. Lediglich in der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

48,4 % (78.298) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Drei Viertel (74,1 %; 119.914 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2018 waren 32.303 der Asylerstantragstellenden (19,9 %) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I - 10:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen

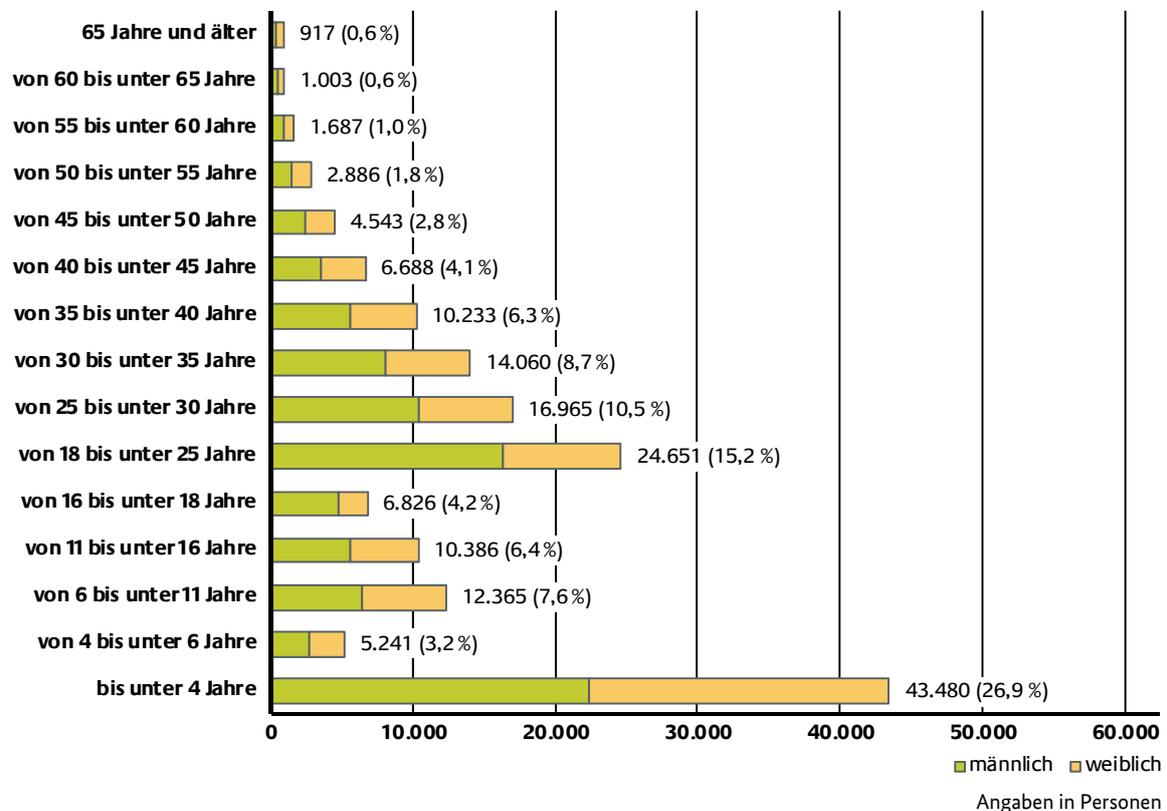


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	43.480	26,9%	22.392	24,4%	21.088	30,1%	51,5%	48,5%
von 4 bis unter 6 Jahre	5.241	3,2%	2.682	2,9%	2.559	3,7%	51,2%	48,8%
von 6 bis unter 11 Jahre	12.365	7,6%	6.453	7,0%	5.912	8,4%	52,2%	47,8%
von 11 bis unter 16 Jahre	10.386	6,4%	5.640	6,1%	4.746	6,8%	54,3%	45,7%
von 16 bis unter 18 Jahre	6.826	4,2%	4.772	5,2%	2.054	2,9%	69,9%	30,1%
von 18 bis unter 25 Jahre	24.651	15,2%	16.317	17,8%	8.334	11,9%	66,2%	33,8%
von 25 bis unter 30 Jahre	16.965	10,5%	10.490	11,4%	6.475	9,2%	61,8%	38,2%
von 30 bis unter 35 Jahre	14.060	8,7%	8.067	8,8%	5.993	8,6%	57,4%	42,6%
von 35 bis unter 40 Jahre	10.233	6,3%	5.593	6,1%	4.640	6,6%	54,7%	45,3%
von 40 bis unter 45 Jahre	6.688	4,1%	3.580	3,9%	3.108	4,4%	53,5%	46,5%
von 45 bis unter 50 Jahre	4.543	2,8%	2.463	2,7%	2.080	3,0%	54,2%	45,8%
von 50 bis unter 55 Jahre	2.886	1,8%	1.551	1,7%	1.335	1,9%	53,7%	46,3%
von 55 bis unter 60 Jahre	1.687	1,0%	882	1,0%	805	1,1%	52,3%	47,7%
von 60 bis unter 65 Jahre	1.003	0,6%	547	0,6%	456	0,7%	54,5%	45,5%
65 Jahre und älter	917	0,6%	425	0,5%	492	0,7%	46,3%	53,7%
Insgesamt	161.931	100,0%	91.854	100,0%	70.077	100,0%	56,7%	43,3%

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2018 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 37,0 % (Türkei) und 51,1 % (Syrien).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	44.167	21.618	48,9%	22.549	51,1%
Irak	16.333	8.698	53,3%	7.635	46,7%
Iran, Islam. Rep.	10.857	6.335	58,3%	4.522	41,7%
Nigeria	10.168	5.415	53,3%	4.753	46,7%
Türkei	10.160	6.396	63,0%	3.764	37,0%
Afghanistan	9.942	5.993	60,3%	3.949	39,7%
Eritrea	5.571	3.265	58,6%	2.306	41,4%
Somalia	5.073	2.992	59,0%	2.081	41,0%
Ungeklärt	4.220	2.452	58,1%	1.768	41,9%
Russ. Föderation	3.938	2.047	52,0%	1.891	48,0%
Summe Top 10	120.429	65.211	54,1%	55.218	45,9%
sonstige	41.502	26.643	64,2%	14.859	35,8%
Insgesamt	161.931	91.854	56,7%	70.077	43,3%

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2018 haben 4.087 (2017: 9.084) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylersantrag gestellt, davon waren 3.272 Personen (80,1 %) männlich und 815 Personen (19,9 %) weiblich.

Abbildung I - 11:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018
Gesamtzahl der Asylersanträge: 4.087

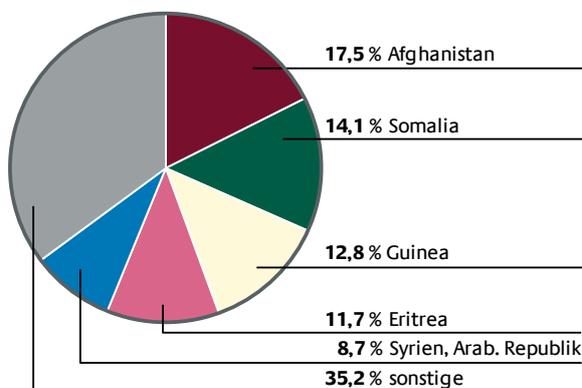


Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2018

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	312	250	62
Bayern	687	569	118
Berlin	168	141	27
Brandenburg	117	106	11
Bremen	36	22	14
Hamburg	134	84	50
Hessen	361	272	89
Mecklenburg-Vorpommern	81	69	12
Niedersachsen	431	340	91
Nordrhein-Westfalen	943	739	204
Rheinland-Pfalz	210	169	41
Saarland	17	8	9
Sachsen	189	166	23
Sachsen-Anhalt	113	104	9
Schleswig-Holstein	187	149	38
Thüringen	101	84	17
Insgesamt	4.087	3.272	815

Stand: 31.12.2018

Mit 17,5 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Somalia (14,1 %), Guinea (12,8 %) und Eritrea (11,7 %). Damit besitzt mehr als die Hälfte der Jugendlichen (56,2 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

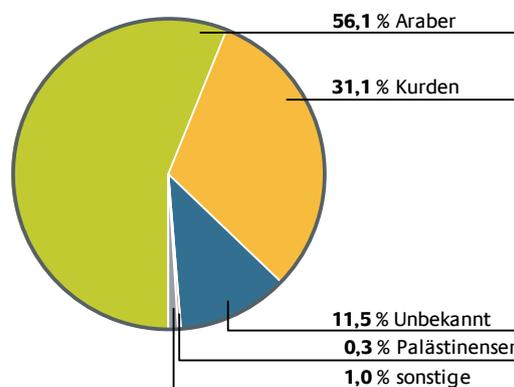
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2018 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2018 mit 56,1 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 31,1 %.

Abbildung I - 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018
Gesamtzahl der Asylersanträge: 44.167

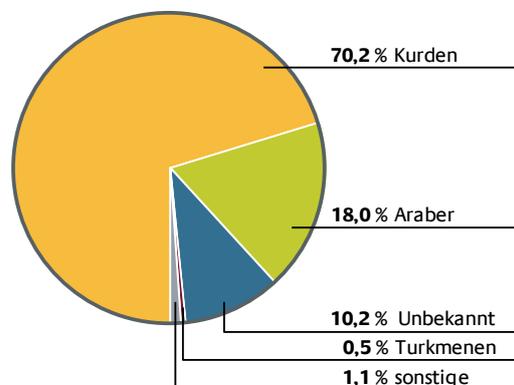


Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018

Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2018 belegt Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2018 Kurden mit 70,2 %, gefolgt von Arabern mit 18,0 %.

Abbildung I - 13:
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018
Gesamtzahl der Asylersanträge: 16.333



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2018

Die Betrachtung der Asylverfahren des Jahres 2018 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 60,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 21,9 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (82,8 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Jesiden mit 5,6 %.

Abbildung I - 14:
Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 161.931

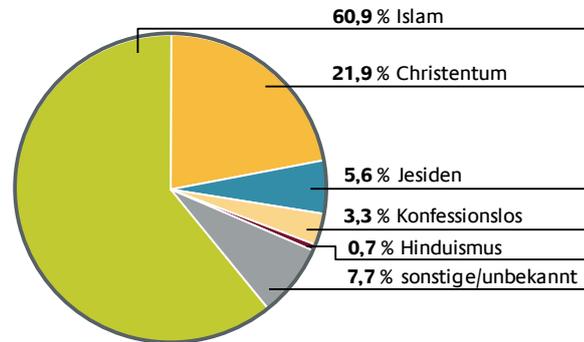


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten									
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Jesiden	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige			
Syrien, Arab. Rep.	44.167	37.257 84,4%	786 1,8%	669 1,5%	341 0,8%	0 0,0%	5.114 11,6%			
Irak	16.333	6.598 40,4%	483 3,0%	7.769 47,6%	347 2,1%	0 0,0%	1.136 7,0%			
Iran, Islam. Rep.	10.857	2.972 27,4%	4.830 44,5%	1 0,0%	2.406 22,2%	0 0,0%	648 6,0%			
Nigeria	10.168	435 4,3%	9.201 90,5%	0 0,0%	46 0,5%	0 0,0%	486 4,8%			
Türkei	10.160	9.488 93,4%	48 0,5%	60 0,6%	251 2,5%	0 0,0%	313 3,1%			
Afghanistan	9.942	8.509 85,6%	327 3,3%	0 0,0%	279 2,8%	97 1,0%	730 7,3%			
Eritrea	5.571	429 7,7%	4.603 82,6%	0 0,0%	5 0,1%	0 0,0%	534 9,6%			
Somalia	5.073	4.632 91,3%	11 0,2%	0 0,0%	9 0,2%	0 0,0%	421 8,3%			
Ungeklärt	4.220	3.492 82,7%	206 4,9%	79 1,9%	30 0,7%	11 0,3%	402 9,5%			
Russische Föderation	3.938	2.225 56,5%	1.323 33,6%	103 2,6%	66 1,7%	0 0,0%	221 5,6%			
Summe Top 10	120.429	76.037 63,1%	21.818 18,1%	8.681 7,2%	3.780 3,1%	108 0,1%	10.005 8,3%			
sonstige	41.502	22.566 54,4%	13.668 32,9%	325 0,8%	1.603 3,9%	954 2,3%	2.386 5,7%			
Insgesamt	161.931	98.603 60,9%	35.486 21,9%	9.006 5,6%	5.383 3,3%	1.062 0,7%	12.391 7,7%			

Bei den Staatsangehörigkeiten Türkei, Somalia, Afghanistan und Syrien ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 93,4 % und 84,4 %.

Christen stellen bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (90,5 %), Eritrea (82,6 %) und Iran (44,5 %) die größte religiöse Gruppe. Jesiden stammen vor allem aus dem Irak (47,6 %).

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der Staaten der Europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

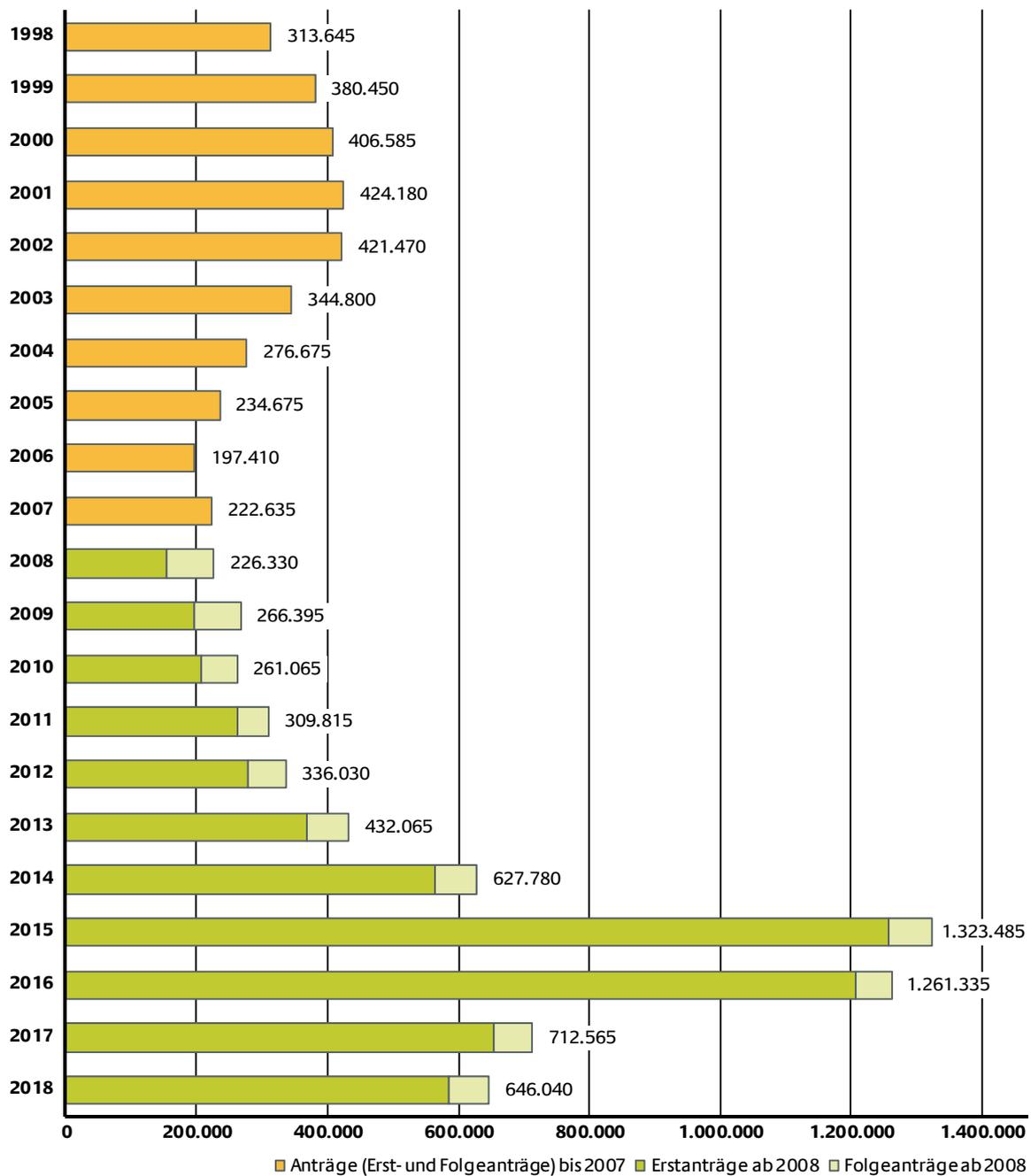
Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren),
- sollten innerhalb eines Jahres mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen,
- die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen vor Gerichten,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2 e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998

Seit 1998 stellten etwa 9,6 Millionen Menschen in den EU-Staaten einen Asylantrag. Mit Inkrafttreten der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 fand ab dem Jahr 2008 erstmals eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen statt.

Abbildung I - 15:
Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2018 insgesamt 646.040 Asylanträge gestellt. Dies stellt einen leichten Rückgang um 9,3 % gegenüber dem Jahr 2017 (712.565 Asylanträge) dar und damit einen neuen Tiefststand seit dem Jahr 2015.

In absoluten Zahlen wurden die stärksten Rückgänge gegenüber dem Vorjahr in Italien (-68.905; -53,5 %), Deutschland (-38.390; -17,2 %) und Österreich (-11.335; -45,8 %) registriert. Hohe prozentuale Rückgänge waren auch in Ungarn (-2.725; -80,3 %) und Rumänien (-2.680; -55,7 %) zu verzeichnen. Besonders stark sank in Italien die Zahl der Asylantragstellenden aus Nigeria und Bangladesch, während in Deutschland die Zahl der Staatsangehörigen aus Afghanistan und dem Irak und in Österreich aus Syrien und Afghanistan rückläufig war. In Ungarn sank die Zahl der Antragstellenden aus Afghanistan besonders stark; in Rumänien handelte es sich dabei um Staatsangehörige aus dem Irak.

Deutliche Zuwächse sind dagegen hauptsächlich in Frankreich (+21.095; +21,2 %) und Spanien (+17.450; +47,7 %) festzustellen. In Frankreich stieg insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus Georgien und Afghanistan, in Spanien wurden wie bereits im Vorjahr vermehrt Anträge aus Venezuela und Kolumbien gezählt.

In den Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen und der Schweiz sind die Antragszahlen gesunken. Hier zeigte sich die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in der Schweiz die Anzahl guineischer, eritreischer und syrischer Antragstellenden besonders stark zurückging, waren die Rückgänge in Norwegen hauptsächlich auf eritreische und syrische und in Island auf georgische und albanische Asylantragstellende zurückzuführen.

Von den betrachteten Überseestaaten stiegen in Kanada die Asylantragszahlen um 10,2 % (+5.169). Es stellten u.a. verstärkt Personen aus Nigeria und Indien einen Asylantrag. Sinkende Asylbewerberzahlen verzeichneten hingegen die Vereinigten Staaten (-41.953; -30,0 %) und Australien (-6.354; -18,4 %). Insbesondere in den Vereinigten Staaten stellten deutlich weniger Staatsbürger aus China, Mexiko und El Salvador einen Asylantrag.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2014 bis 2018

Staaten Europäische Union (EU-28)	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018 zu 2017
Belgien	22.850	44.760	18.325	18.370	22.565	+22,8%
Bulgarien	11.080	20.390	19.420	3.695	2.535	-31,4%
Dänemark	14.715	20.970	6.195	3.235	3.600	+11,3%
Deutschland	202.815	476.620	745.265	222.625	184.235	-17,2%
Estland	155	230	175	190	95	-50,0%
Finnland	3.625	32.345	5.625	5.020	4.515	-10,1%
Frankreich	64.310	76.165	84.270	99.330	120.425	+21,2%
Griechenland	9.435	13.205	51.110	58.660	66.975	+14,2%
Irland	1.450	3.275	2.245	2.930	3.670	+25,3%
Italien	64.625	83.540	122.960	128.855	59.950	-53,5%
Kroatien	450	210	2.225	975	800	-17,9%
Lettland	375	330	350	355	185	-47,9%
Litauen	440	315	430	545	405	-25,7%
Luxemburg	1.150	2.505	2.160	2.435	2.335	-4,1%
Malta	1.350	1.845	1.930	1.840	2.130	+15,8%
Niederlande	24.535	44.970	20.945	18.210	24.025	+31,9%
Österreich	28.065	88.180	42.285	24.735	13.400	-45,8%
Polen	8.025	12.190	12.305	5.055	4.115	-18,6%
Portugal	445	895	1.465	1.750	1.285	-26,6%
Rumänien	1.545	1.260	1.880	4.815	2.135	-55,7%
Schweden	81.325	162.550	28.860	26.370	21.600	-18,1%
Slowakei	330	330	145	165	175	+6,1%
Slowenien	385	275	1.310	1.475	2.875	+94,9%
Spanien	5.615	14.785	15.755	36.610	54.060	+47,7%
Tschechische Republik	1.155	1.525	1.480	1.450	1.700	+17,2%
Ungarn	42.775	177.135	29.430	3.395	670	-80,3%
Vereinigtes Königreich	33.010	40.410	39.855	34.860	37.805	+8,4%
Zypern	1.745	2.265	2.940	4.600	7.765	+68,8%
Summe EU	627.780	1.323.485	1.261.335	712.565	646.040	-9,3%
Sonstige Staaten						
Island	170	370	1.125	1.085	775	-28,6%
Liechtenstein	75	150	85	150	165	+10,0%
Norwegen	11.480	31.145	3.520	3.560	2.685	-24,6%
Schweiz	23.770	39.515	27.195	18.085	15.235	-15,8%
Australien	9.003	12.358	22.335	34.448	28.094	-18,4%
Kanada	13.453	16.067	23.833	50.469	55.638	+10,2%
Neuseeland	288	351	387	449	455	+1,3%
Vereinigte Staaten*	64.843	91.546	125.143	139.994	98.041	-30,0%

* nur Hauptantragsteller

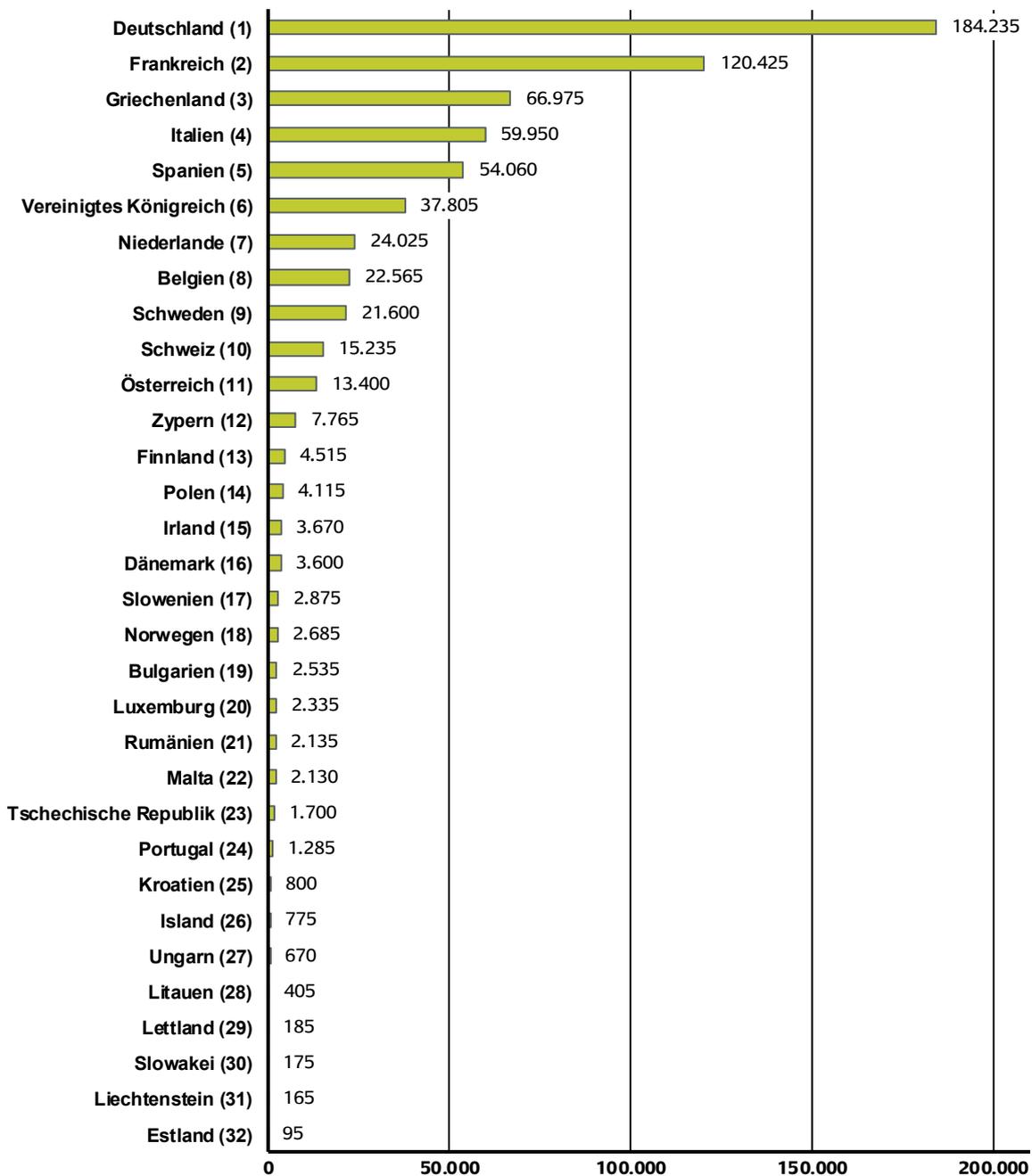
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 14.05.2019

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2018 waren Deutschland (184.235 Personen; 27,7 % aller Asylanträge in Europa), Frankreich (120.425; 18,1 %) und Griechenland (66.975; 10,1 %).

Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylantragstellende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 91,3 % aller Asylanträge gestellt, mehr als die Hälfte hiervon in Deutschland, Frankreich oder Griechenland.

Abbildung I - 16:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

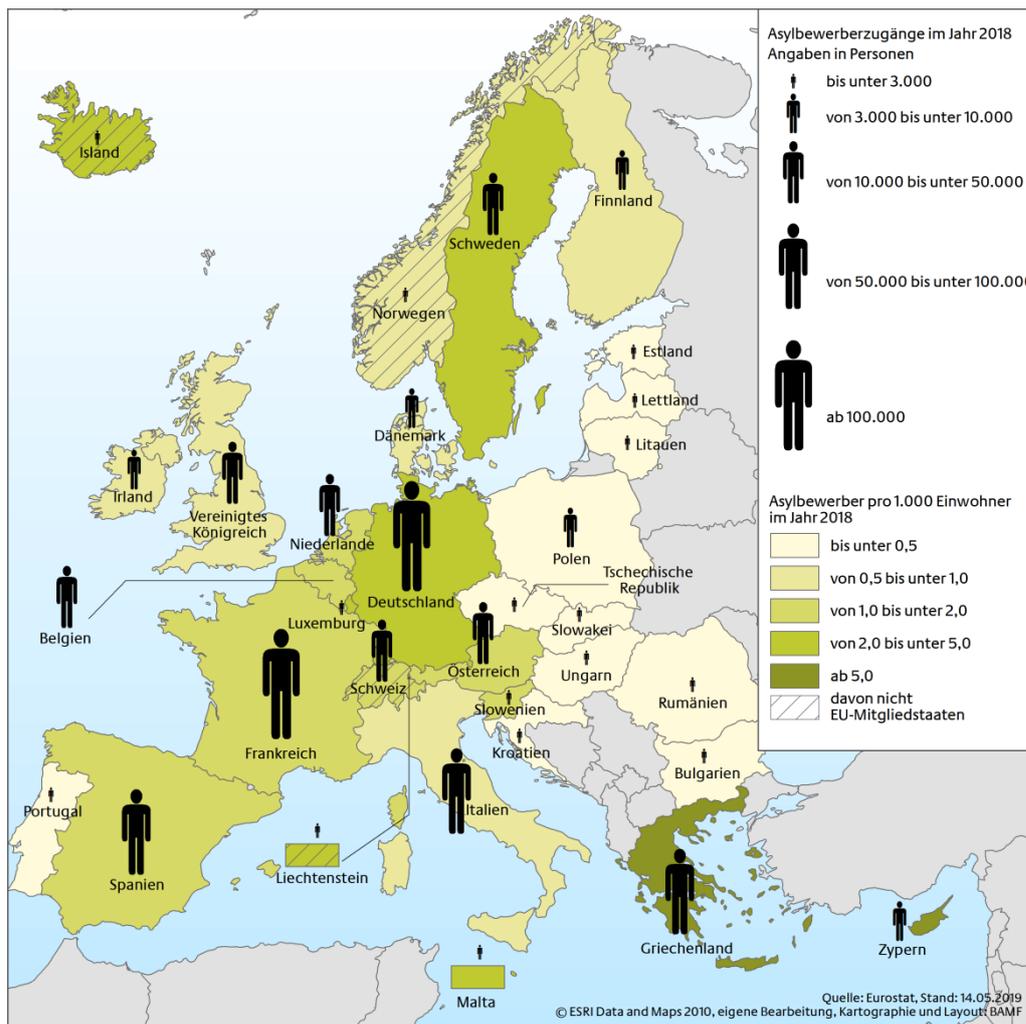
- Zypern weist – pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 9,0 Antragstellende;
- darauf folgt Griechenland mit einem Anteil von 6,2 Antragstellenden pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 2,2 Antrag-

stellenden auf Platz 6 und damit über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;

- 14 Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 18 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Malta, Liechtenstein, Luxemburg und Island einen relativ höheren Asylzugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen, das Vereinigte Königreich und Italien) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Betrachtet man die zehn Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylantragstellenden in den EU-Ländern, so zeigt sich bei den meisten Staatsangehörigkeiten ein Rückgang der Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr. Dies betrifft neben Syrien auch Afghanistan, den Irak, Pakistan, Nigeria und Albanien. Im Falle des Iraks sank die Zahl der Anträge insbesondere im bisherigen Hauptzielland Deutschland (-23,9 %), im Falle Albanien war vor allem in den beiden Hauptzielländern Frankreich (-20,3 %) und Deutschland (-52,5 %) ein Rückgang der Antragszahlen zu verzeichnen. Allerdings ist in einigen EU-Ländern entgegen diesem rückläufigen Trend ein Anstieg der Antragszahlen bei bestimmten Staatsangehörigkeiten festzustellen. Im Vergleich zum Vorjahr war bei Antragstellenden aus dem Iran, der Türkei, Venezuela und Georgien ein EU-weiter Anstieg zu verzeichnen.

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2018 mit 83.720 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich die Zahl jedoch erneut verringert (-20,3 %). Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass die Antragszahlen in nahezu allen bisherigen Hauptzielländern rückläufig waren. In den bisherigen Hauptzielländern Deutschland und Griechenland wurden mehr als zwei Drittel der Asylanträge innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt.

Auch die Asylzugangszahlen nigerianischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union waren im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig (-15.220; -37,0 %). Während jedoch die Zahl der Anträge nigerianischer Staatsangehöriger im Hauptzielland Italien um 72,6 % sank (-18.520), stiegen die Antragszahlen in Deutschland (+2.750; +33,3 %) und Frankreich (+1.085; +46,2 %).

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Staatsangehörigkeit	2017	2018	Veränderung 2017/2018
1	Syrien	105.035	83.720	-20,3%
2	Afghanistan	47.930	45.920	-4,2%
3	Irak	51.790	44.735	-13,6%
4	Pakistan	31.940	29.045	-9,1%
5	Nigeria	41.100	25.880	-37,0%
6	Iran	18.500	25.085	+35,6%
7	Türkei	15.670	23.020	+46,9%
8	Venezuela	14.505	22.450	+54,8%
9	Albanien	25.745	22.220	-13,7%
10	Georgien	11.135	19.275	+73,1%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 10:
Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Zielland	2017	2018	Veränderung
1	Deutschland	50.410	46.005	-8,7%
2	Griechenland	16.395	13.390	-18,3%
3	Österreich	7.355	3.305	-55,1%
4	Frankreich	3.010	3.105	+3,2%
5	Niederlande	4.710	3.070	-34,8%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 11:
Fünf häufigste Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Zielland	2017	2018	Veränderung
1	Deutschland	8.260	11.010	+33,3%
2	Italien	25.495	6.975	-72,6%
3	Frankreich	2.350	3.435	+46,2%
4	Vereinigtes Königreich	1.680	1.370	-18,5%
5	Österreich	1.405	670	-52,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 12:
Fünf häufigste Zielländer iranischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Zielland	2017	2018	Veränderung
1	Deutschland	9.185	11.770	+28,1%
2	Vereinigtes Königreich	3.135	3.995	+27,4%
3	Niederlande	895	2.300	+157,0%
4	Griechenland	1.315	1.765	+34,2%
5	Schweden	1.080	1.255	+16,2%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 13:
Fünf häufigste Zielländer türkischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Zielland	2017	2018	Veränderung
1	Deutschland	8.480	10.615	+25,2%
2	Griechenland	1.825	4.835	+164,9%
3	Frankreich	1.575	2.355	+49,5%
4	Niederlande	505	1.330	+163,4%
5	Belgien	535	825	+54,2%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 14:
Fünf häufigste Zielländer venezolanischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Zielland	2017	2018	Veränderung
1	Spanien	12.875	19.290	+49,8%
2	Italien	520	1.260	+142,3%
3	Frankreich	340	575	+69,1%
4	Belgien	190	410	+115,8%
5	Deutschland	205	405	+97,6%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Tabelle I - 15:
Fünf häufigste Zielländer georgischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018

Rang	Zielland	2017	2018	Veränderung
1	Frankreich	2.100	7.000	+233,3%
2	Deutschland	3.460	4.160	+20,2%
3	Griechenland	1.105	1.460	+32,1%
4	Italien	540	1.165	+115,7%
5	Schweden	1.100	1.155	+5,0%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 14.05.2019

Nach einem Rückgang im Jahr 2017 sind die Asylzugangszahlen iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen (+6.585; +35,6 %). Dieser Trend konnte nahezu in der gesamten Europäischen Union festgestellt werden. Auffällig war er in Deutschland (+2.585; +28,1 %) und den Niederlanden (+1.405; +157,0 %).

Erstmals seit dem Jahr 2008 befindet sich die Türkei wieder unter den Hauptstaatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden in der Europäischen Union. Wie bereits in den Vorjahren sind die Asylzugangszahlen türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2018 weiter angestiegen. Besonders hoch waren die Zuwächse in Griechenland (+3.010; +164,9 %) und Deutschland (+2.135; +25,2 %).

Venezuela befindet sich 2018 erstmals unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten in der Europäischen Union. Die meisten venezolanischen Asylsuchenden wandten sich nach Spanien (+6.415; +49,8 %), das entspricht 85,9 % aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge venezolanischer Staatsangehöriger.

Erstmals seit 2012 befindet sich Georgien wieder unter den zehn europäischen Hauptstaatsangehörigkeiten. Nahezu alle Staaten der Europäischen Union verzeichneten einen Zuwachs, die höchste Steigerung fand in Frankreich statt (+4.900; +233,3 %).

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2018 Asylverfahren von mehr als 582.200 Personen (2017: 961.980 Entscheidungen; -39,5 %) entschieden

(siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zu Beginn dieses Kapitels). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (179.210), Frankreich (115.045) und Italien (95.210). Damit wurden zwei von drei Asylentscheidungen (66,9 %) in einem dieser drei EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2018

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	19.045	7.865	41,3%	1.815	9,5%	k.A.	k.A.
Bulgarien	2.110	315	14,9%	420	19,9%	k.A.	k.A.
Dänemark	2.640	825	31,3%	55	2,1%	435	16,5%
Deutschland	179.210	41.370	23,1%	25.030	14,0%	9.540	5,3%
Estland	75	15	20,0%	5	6,7%	0	0,0%
Finnland	4.445	1.765	39,7%	395	8,9%	240	5,4%
Frankreich	115.045	21.125	18,4%	11.600	10,1%	k.A.	k.A.
Griechenland	32.345	12.635	39,1%	2.575	8,0%	0	0,0%
Irland	1.175	630	53,6%	180	15,3%	195	16,6%
Italien	95.210	6.490	6,8%	4.205	4,4%	19.970	21,0%
Kroatien	435	115	26,4%	20	4,6%	0	0,0%
Lettland	125	25	20,0%	5	4,0%	k.A.	k.A.
Litauen	270	120	44,4%	20	7,4%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.390	940	67,6%	60	4,3%	k.A.	k.A.
Malta	1.500	150	10,0%	475	31,7%	25	1,7%
Niederlande	10.285	1.760	17,1%	1.485	14,4%	375	3,6%
Österreich	34.525	10.620	30,8%	3.620	10,5%	780	2,3%
Polen	2.735	170	6,2%	190	6,9%	15	0,5%
Portugal	1.045	220	21,1%	405	38,8%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.295	305	23,6%	290	22,4%	0	0,0%
Schweden	31.370	5.990	19,1%	3.985	12,7%	670	2,1%
Slowakei	80	0	0,0%	35	43,8%	10	12,5%
Slowenien	235	100	42,6%	5	2,1%	k.A.	k.A.
Spanien	11.895	575	4,8%	2.320	19,5%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.395	40	2,9%	110	7,9%	5	0,4%
Ungarn	960	70	7,3%	280	29,2%	20	2,1%
Vereinigtes Königreich	28.940	7.650	26,4%	1.295	4,5%	1.160	4,0%
Zypern	2.475	195	7,9%	1.015	41,0%	0	0,0%
Summe EU	582.270	122.070	21,0%	61.900	10,6%	33.440	5,7%
Island	380	85	15,0%	20	5,3%	0	0,0%
Liechtenstein	40	0	0,0%	5	12,5%	5	12,5%
Norwegen	2.130	1.335	62,7%	50	2,3%	75	3,5%
Schweiz	17.030	6.190	36,3%	1.120	6,6%	7.920	46,5%

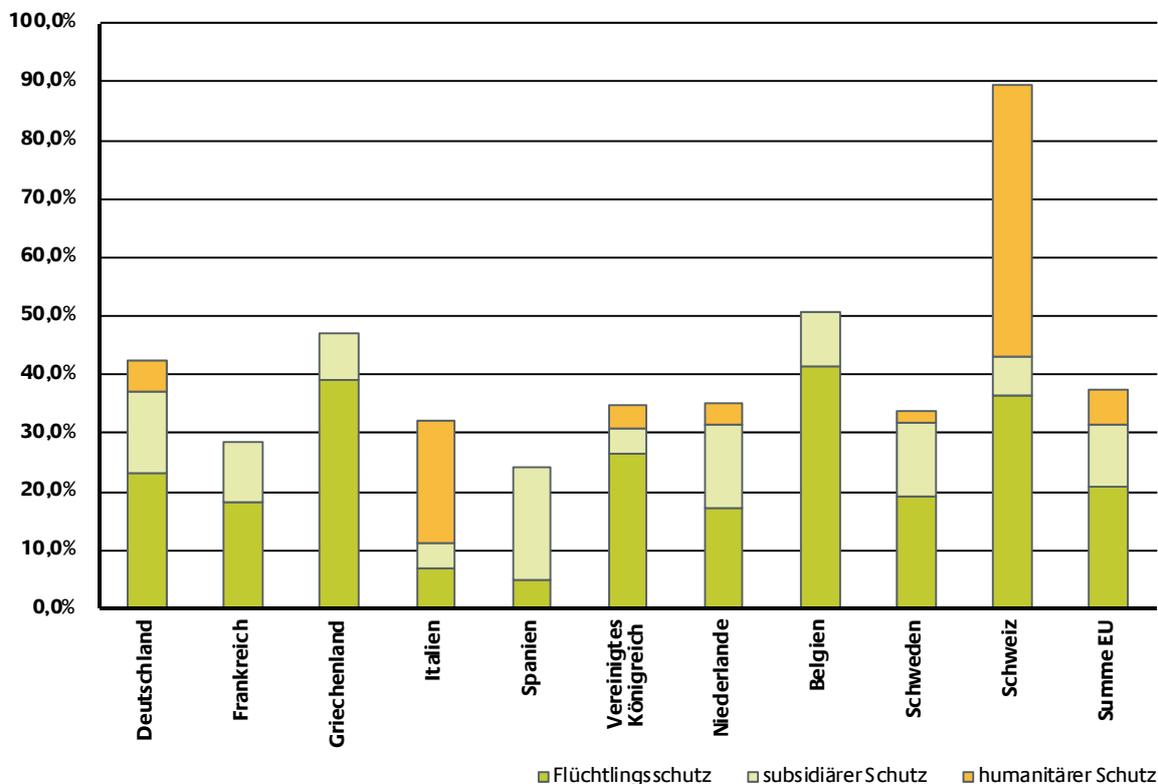
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 07.05.2019

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Belgien (41,3 %), Griechenland (39,1 %) und Österreich (30,8 %) prozentual betrachtet wieder an der Spitze. In Deutschland entfielen 23,1 % der Entscheidungen auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz. Der Nicht-EU-Staat Schweiz (36,3 %) gewährt ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Italien (6,8 %) und Spanien (4,8 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 122.070 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 21,0 % (2017: 22,7 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 61.900 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 10,6 % (2017: 16,1 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fällt hier die höhere Quote Spaniens (19,5 %) ins Auge, während Italien (4,4 %) und das Vereinigte Königreich (4,5 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von so genanntem sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 19.970 Personen (21,0 %) und Deutschland (9.540; 5,3 %).

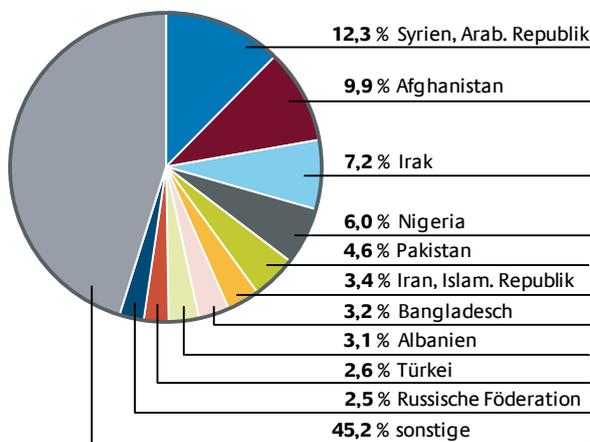
Abbildung I - 17:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2018



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 07.05.2019

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 18:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 582.270



Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 07.05.2019

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2018 in der EU entschieden wurde, waren Staatsangehörige aus Syrien (71.705 Personen; 12,3 %). Es folgten Staatsangehörige aus Afghanistan (57.610; 9,9 %), die im Vorjahr die größte Gruppe bei den Entscheidungen darstellten, und dem Irak (42.175; 7,2 %). Fast jede dritte Person, über die im Jahr 2018 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2018 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (62.855; Schutzquote 87,7 %). Nahezu 75 % dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der, in der nachfolgenden Tabelle angeführten, Mitgliedstaaten verzeichnet. Von den 57.610 entschiedenen Anträgen zu Afghanistan erhielten 26.645 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 46,3 %). Von den 17.710 irakischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 61,5 % auf die nachfolgend zum Irak aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingschutz	darunter subsidiärer Schutz	darunter humanitärer Schutz			
Syrien	Deutschland	42.055	18.245	43,4 %	17.395	41,4 %	275	0,7 %
	Griechenland	6.415	5.975	93,1 %	5	0,1 %	0	0,0 %
	Österreich	4.695	4.095	87,2 %	505	10,8 %	5	0,1 %
Afghanistan	Deutschland	16.095	2.290	14,2 %	820	5,1 %	3.865	24,0 %
	Österreich	12.595	2.385	18,9 %	1.690	13,4 %	270	2,1 %
	Frankreich	8.360	625	7,5 %	4.970	59,4 %	k.A.	k.A.
	Schweden	7.245	1.420	19,6 %	715	9,9 %	170	2,3 %
Irak	Deutschland	16.750	4.310	25,7 %	830	5,0 %	1.330	7,9 %
	Griechenland	5.240	2.240	42,7 %	1.255	24,0 %	0	0,0 %
	Schweden	4.050	660	16,3 %	210	5,2 %	65	1,6 %

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 07.05.2019

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche seit dem 19.07.2013 in Kraft ist und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat. Sie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen

(Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (so die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15.01.2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26.06.2013 gilt seit dem 20.07.2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der gemäß Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

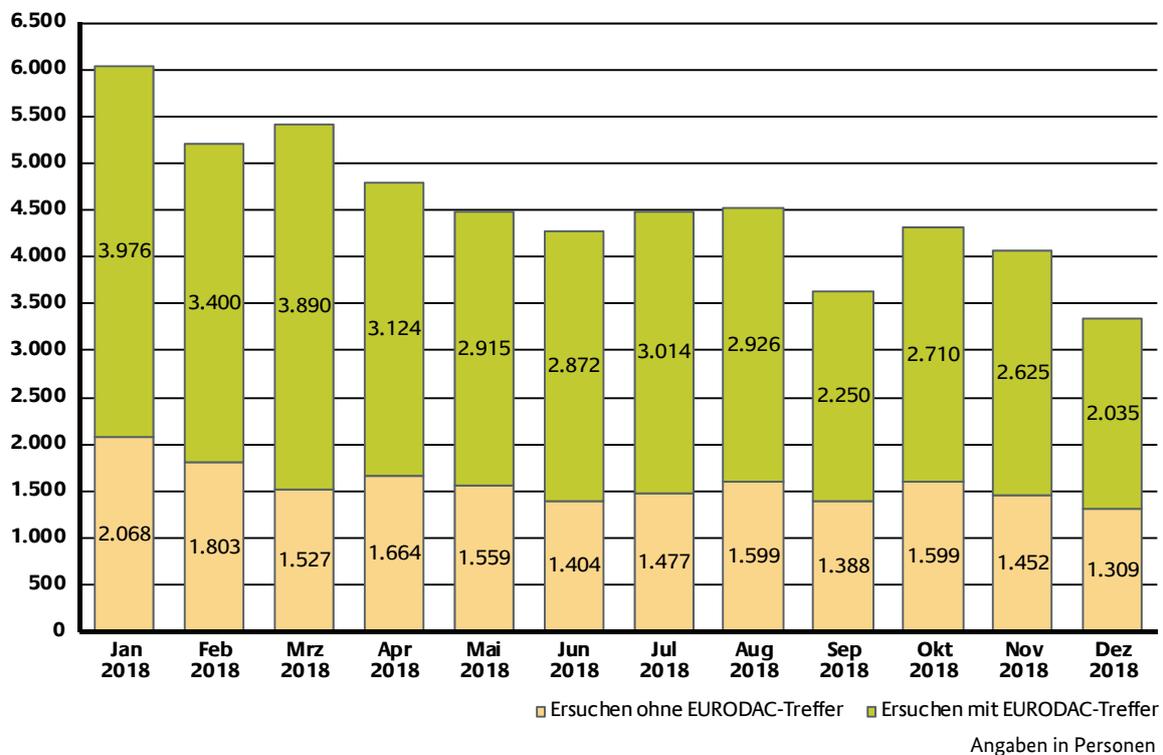
Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2018

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2018



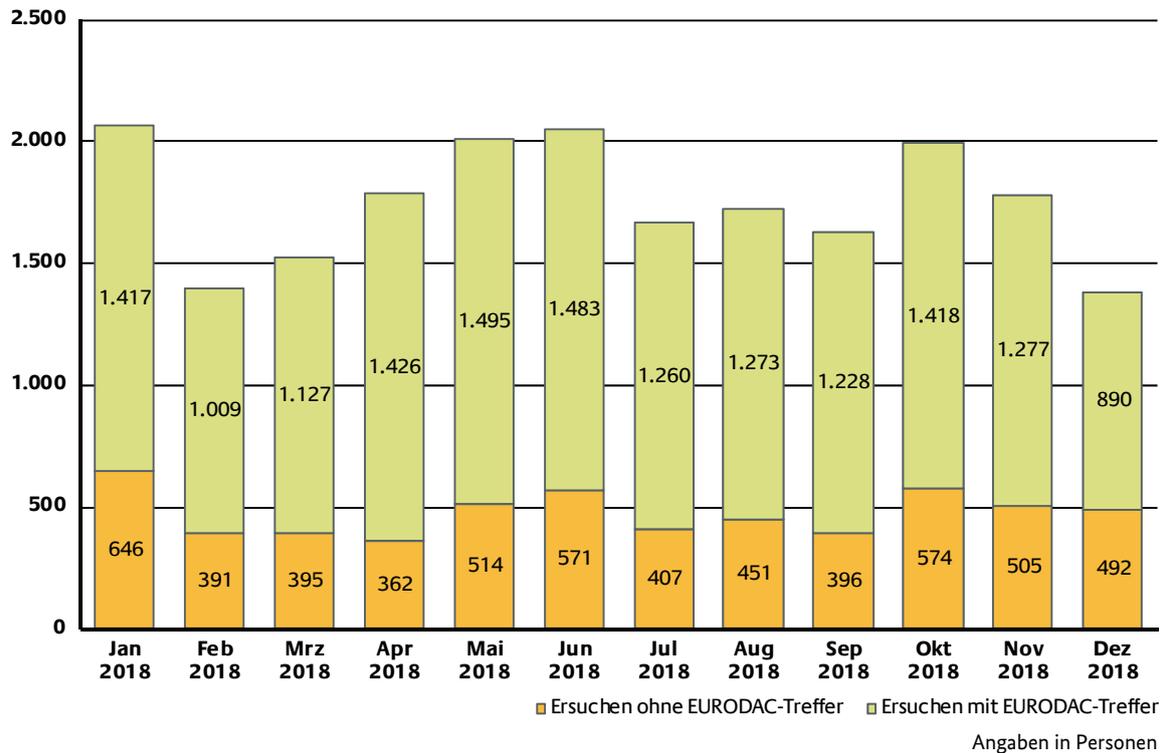
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (54.910) sank im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren (64.267 im Jahr 2017 und 55.690 im Jahr 2016). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (17.286; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Griechenland (7.079; Rang 9 im Vorjahr), Frankreich (4.445; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (3.790; Rang 8 im Vorjahr) und Schweden (3.476; Rang 4 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei der Irak (1.039), Afghanistan (706), Russische Föderation (668), Iran (623) und Nigeria (602).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte auf 65,4 % gestiegen.

Abbildung I - 20:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2018



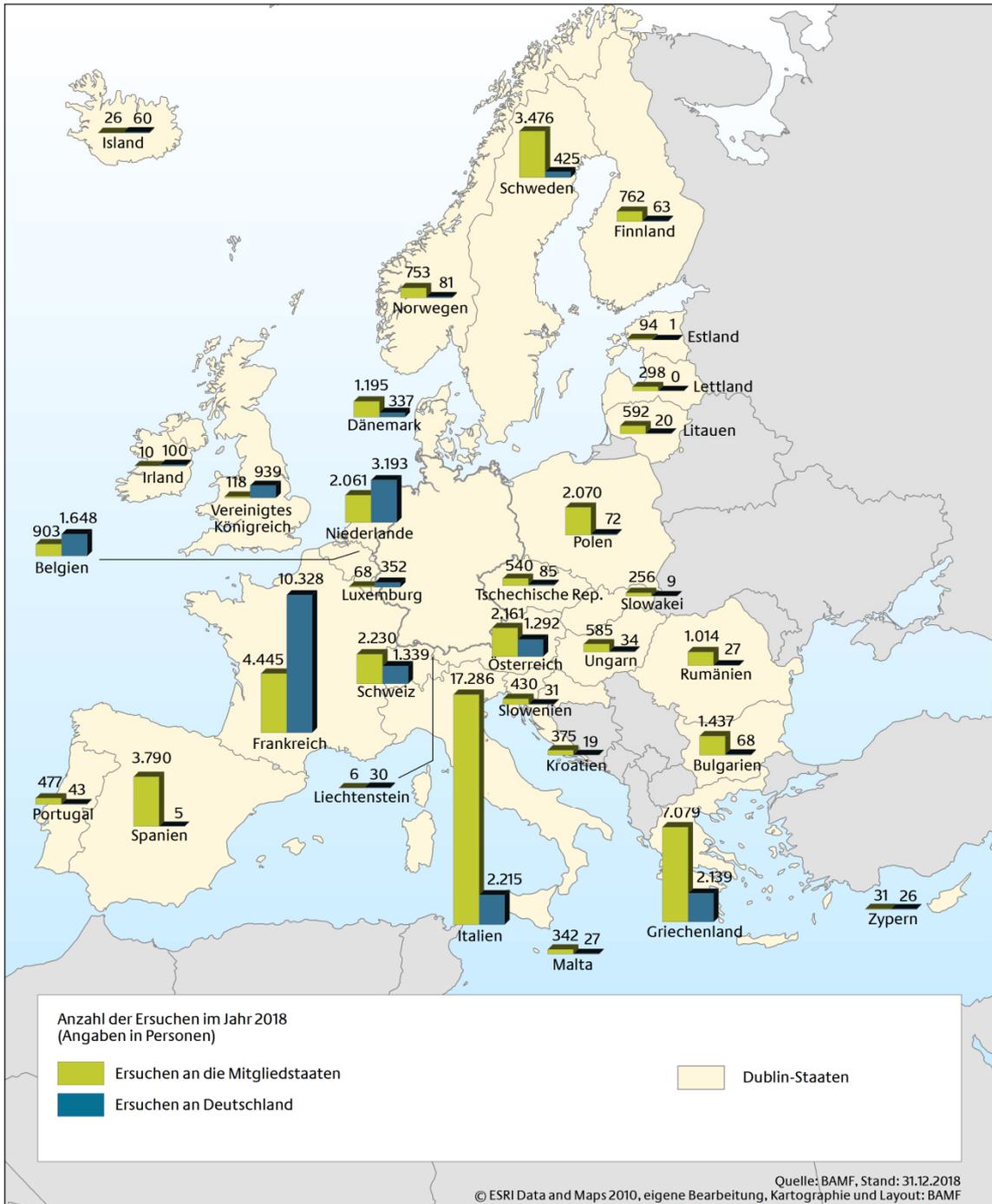
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Während bis 2016 die Übernahmeansuchen der Mitgliedstaaten anstiegen, sank die Anzahl der Übernahmeansuchen von 26.931 im Vorjahr auf 25.008 im Jahr 2018. Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (10.328; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), die Niederlande (3.193; Rang 3 im Vorjahr), Italien (2.215; Rang 8 im Vorjahr), Griechenland

(2.139; Rang 2 im Vorjahr) und Belgien (1.648; Rang 6 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 10,7 Prozentpunkte gestiegen und betrug 71,8 %.

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018



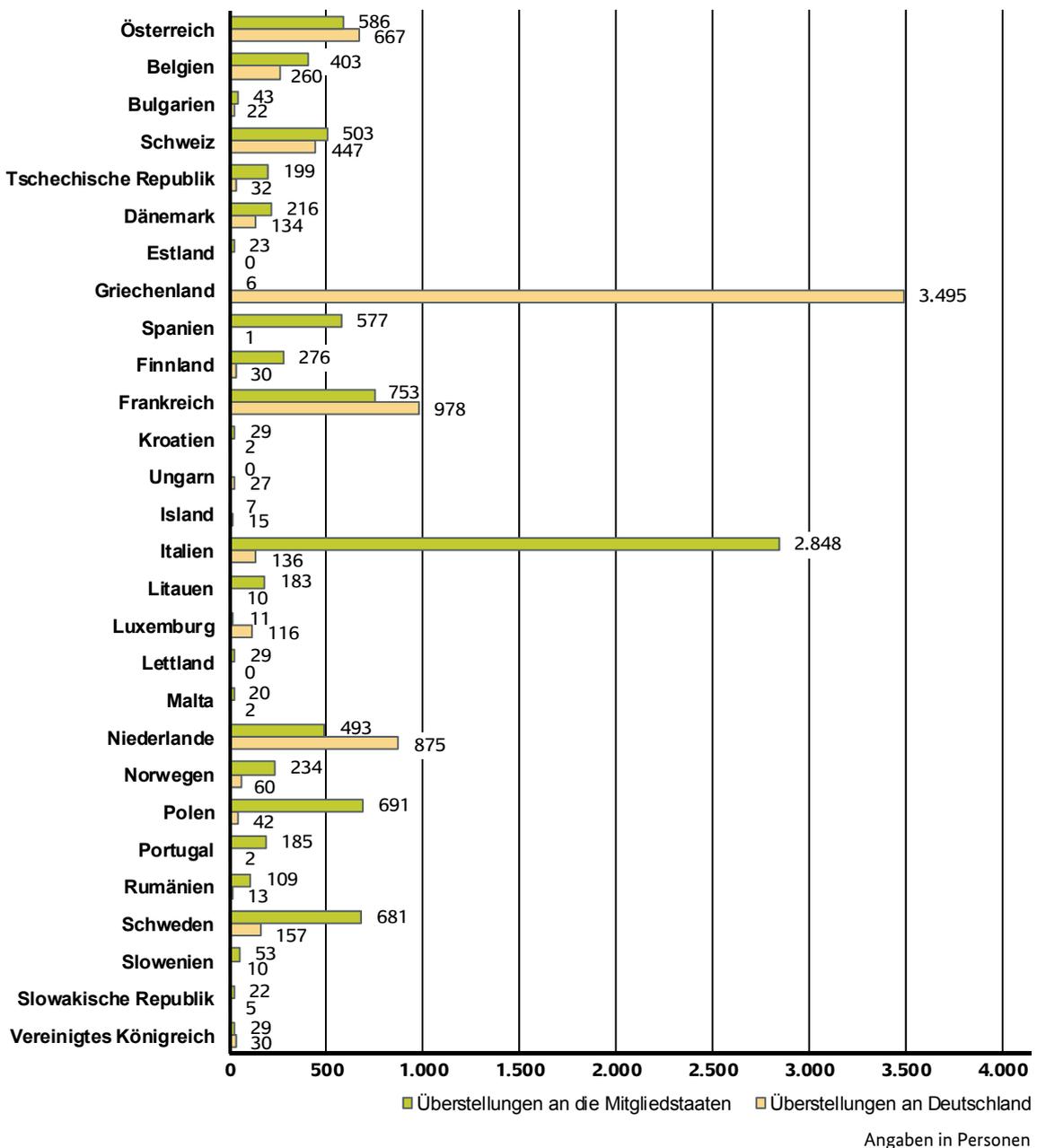
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2018

Deutschland überstellte im Jahr 2018 insgesamt 9.209 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (7.102) erhebliche Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.848; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (753; Rang 3 im Vorjahr), Polen (691; Rang 2 im Vorjahr), Schweden

(681; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (586; Rang 6 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2018 insgesamt 7.580 Personen überstellt (8.754 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2018 aus Griechenland (3.495; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (978; Rang 3 im Vorjahr), den Niederlanden (875; Rang 2 im Vorjahr), Österreich (667; Rang 4 wie im Vorjahr) und der Schweiz (447; ebenso Rang 5 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 21:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018



■ Mitgliedstaaten mit weniger als 20 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2009 bis 2018

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten in Relation zu den Asylverfahren 33,0 % im Jahr 2009 aus. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort. Im Jahr 2017 betrug die Anzahl der Übernahmeersuchen 32,4 % in Bezug auf die gestellten Asylverfahren. Diese Steigerung konnte mit 33,9 % im Jahr 2018 fortgesetzt werden. Der Höchstwert des Jahres 2009 konnte somit überschritten werden.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 und 44.892 gestellten Ersuchen sowie 5.091 und 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 und 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 % im Vergleich zum Jahr 2016.

Im Jahr 2018 erreichte Deutschland mit 54.910 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (25.008). Dabei lag ein Rückgang der Ersuchen an die Mitgliedstaaten um 14,6 % vor.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war von 2011 bis 2016 aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland. Im Vergleich zu 2017 ging die Zahl bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland von 26.931 auf 25.008 zurück.

Tabelle I - 18:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2009 bis 2018

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%
2017	198.317	64.267	32,4%
2018	161.931	54.910	33,9%

Tabelle I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2009 bis 2018

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylenerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Hinweis

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine

Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft

werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Seit dem 01.08.2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36 a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattfand, ist der Familiennachzug ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von fast 2,2 Millionen Personen entschieden, wovon mehr als 1 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2009 die geringste Zahl an Entscheidungen – in Abhängigkeit zur vorangegangenen Rückläufigkeit der Zugangszahlen – verzeichnet. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rund 600.000 im Jahr 2017 wurden im Jahr 2018 Asylverfahren von rund 200.000 Personen entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2009 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung									Formelle Entscheidung		
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
			darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)										
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%

Abbildung I - 22:
Entscheidungen von 2009 bis 2018

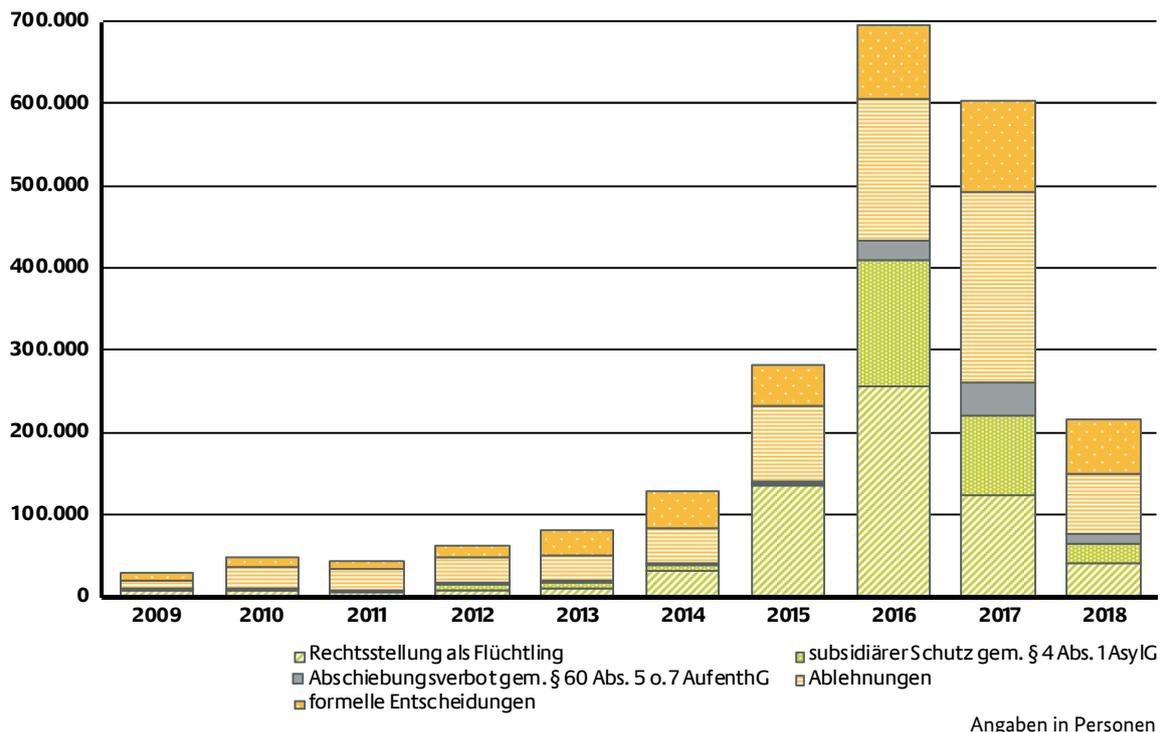


Abbildung I - 23:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2009 bis 2018

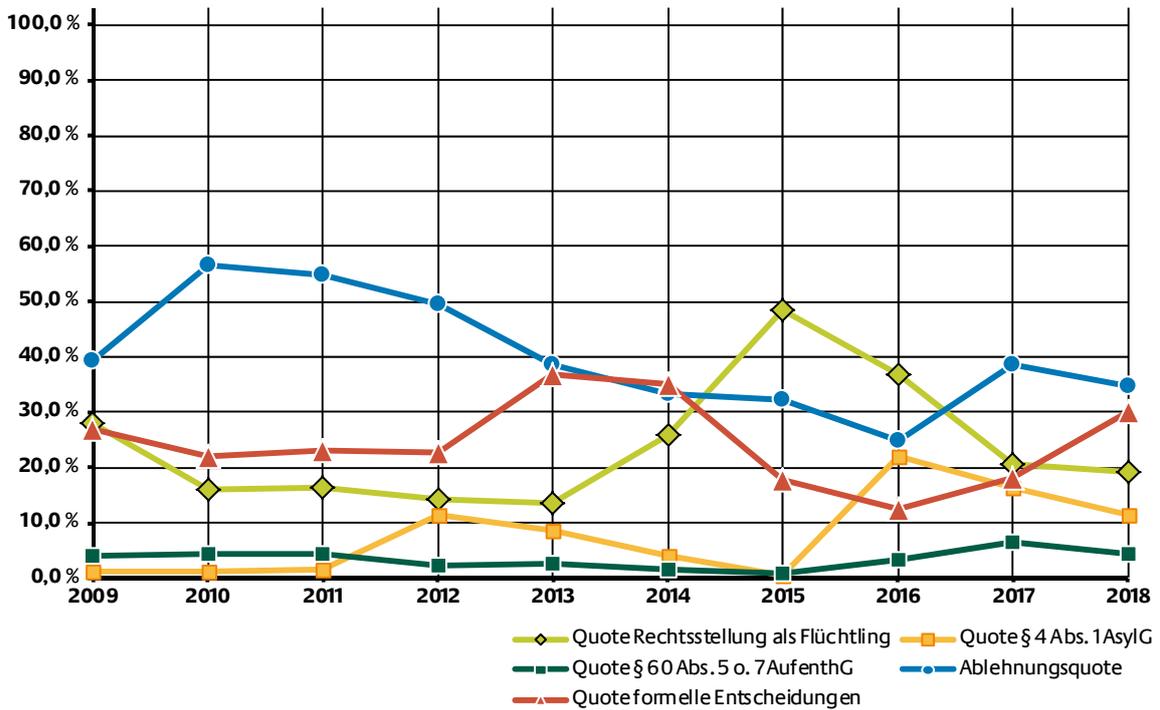
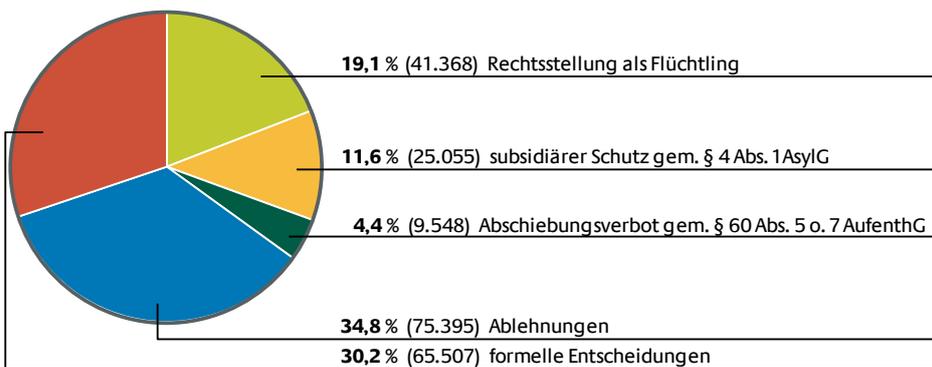


Abbildung I - 24:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 216.873



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%
2016	62,4%
2017	43,4%
2018	35,0%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
Syrien, Arab. Rep.	43.875	18.245	41,6%	638	1,5%	17.411	39,7%	274	0,6%	69	0,2%	7.876	18,0%
Irak	20.033	4.311	21,5%	57	0,3%	828	4,1%	1.330	6,6%	7.627	38,1%	5.937	29,6%
Iran, Islam. Rep.	11.430	2.446	21,4%	268	2,3%	173	1,5%	96	0,8%	5.192	45,4%	3.523	30,8%
Nigeria	13.035	794	6,1%	43	0,3%	127	1,0%	888	6,8%	5.809	44,6%	5.417	41,6%
Türkei	9.117	3.666	40,2%	686	7,5%	47	0,5%	59	0,6%	4.307	47,2%	1.038	11,4%
Afghanistan	18.627	2.290	12,3%	34	0,2%	822	4,4%	3.869	20,8%	6.406	34,4%	5.240	28,1%
Eritrea	7.603	2.239	29,4%	215	2,8%	2.822	37,1%	277	3,6%	337	4,4%	1.928	25,4%
Somalia	8.168	1.920	23,5%	27	0,3%	795	9,7%	655	8,0%	1.749	21,4%	3.049	37,3%
Ungeklärt	5.329	1.609	30,2%	121	2,3%	436	8,2%	132	2,5%	1.550	29,1%	1.602	30,1%
Russische Föderation	8.126	596	7,3%	389	4,8%	144	1,8%	157	1,9%	4.037	49,7%	3.192	39,3%
Summe Top 10	145.343	38.116	26,2%	2.478	1,7%	23.605	16,2%	7.737	5,3%	37.083	25,5%	38.802	26,7%
sonstige	71.530	3.252	4,5%	363	0,5%	1.450	2,0%	1.811	2,5%	38.312	53,6%	26.705	37,3%
Insgesamt	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 25:

Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2018

Gesamtzahl der Entscheidungen: 43.875

Schutzquote: 81,9 %

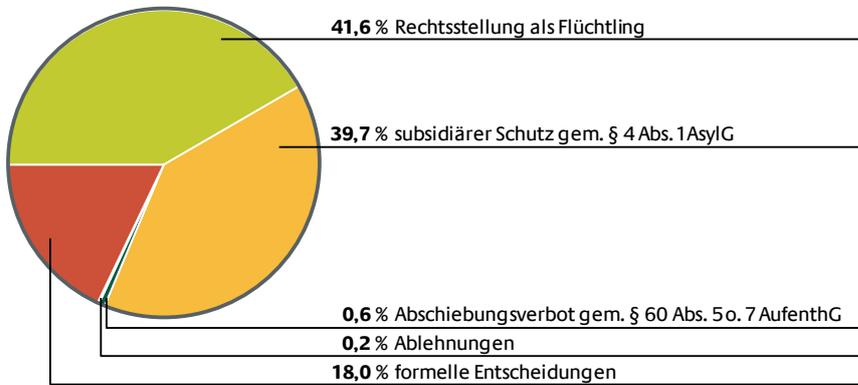


Abbildung I - 26:

Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2018

Gesamtzahl der Entscheidungen: 20.033

Schutzquote: 32,3 %

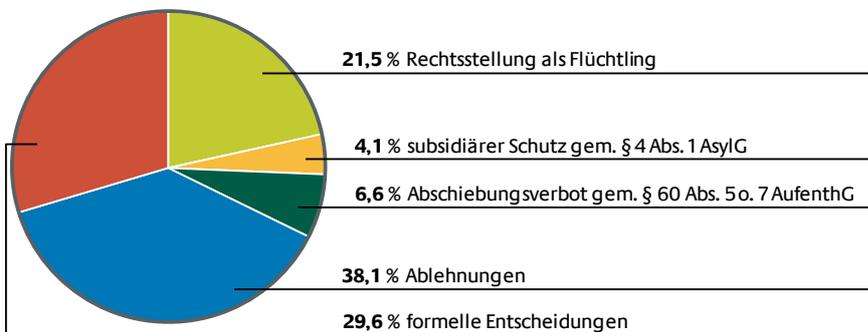


Abbildung I - 27:

Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2018

Gesamtzahl der Entscheidungen: 11.430

Schutzquote: 23,8 %

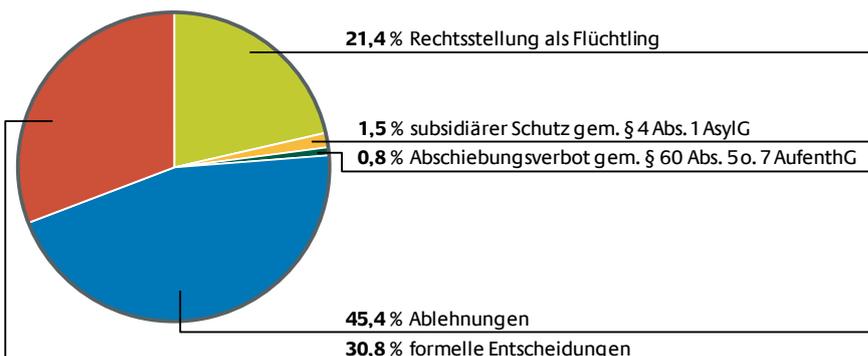


Abbildung I - 28:
Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 13.035
Schutzquote: 13,9 %

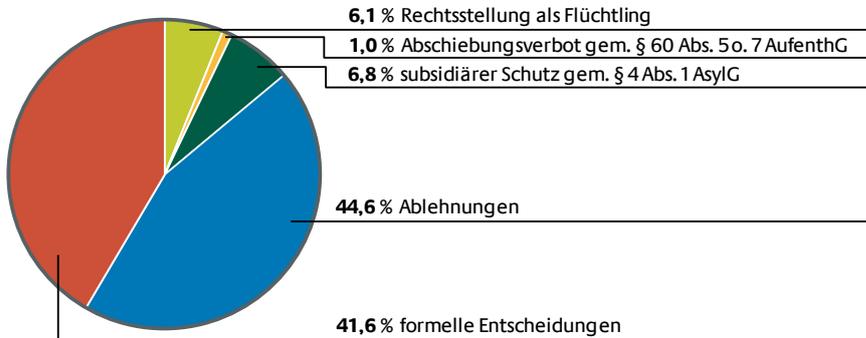


Abbildung I - 29:
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 9.117
Schutzquote: 41,3 %

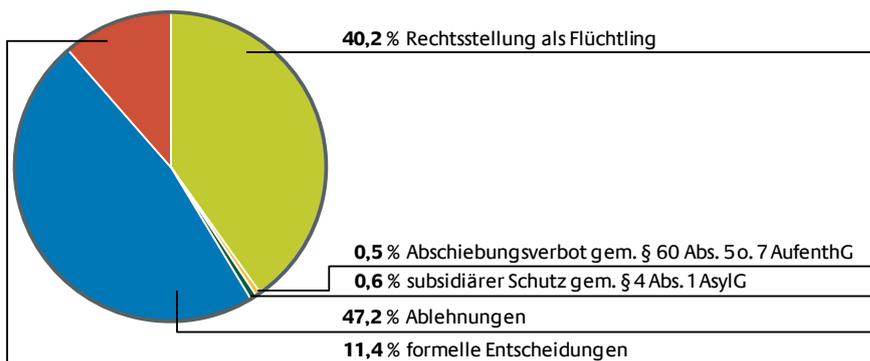
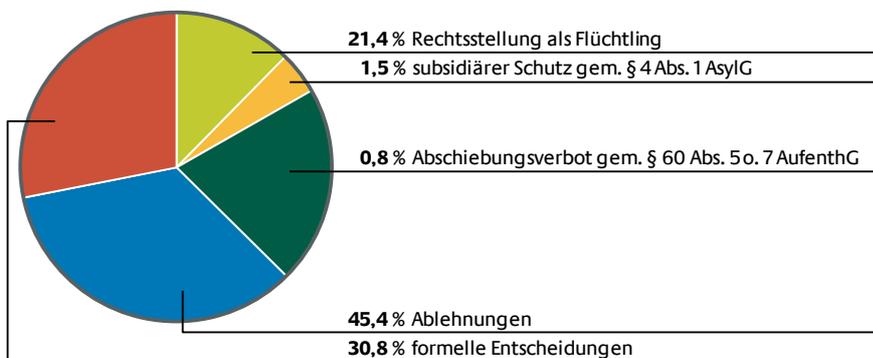


Abbildung I - 30:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2018
Gesamtzahl der Entscheidungen: 18.627
Schutzquote: 37,5 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2018 wurden 4.140 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 35,7 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Türkei	2.479	31	2.337	111
Syrien, Arab. Republik	1.711	224	1.236	251
Iran, Islam. Republik	1.709	101	1.551	57
Afghanistan	1.166	913	160	93
Somalia	1.142	1.027	33	82
Eritrea	768	36	680	52
Ungeklärt	753	204	423	126
Irak	533	375	89	69
Nigeria	476	384	33	59
Staatenlos	367	89	209	69
Summe Top 10	11.104	3.384	6.751	969
sonstige	1.559	756	696	107
Insgesamt	12.663	4.140	7.447	1.076

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2018 wurden 3.793 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 30,0% der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Somalia	867	802	19	46
Nigeria	389	331	26	32
Afghanistan	369	314	41	14
Iran, Islam. Republik	324	61	258	5
Türkei	286	29	257	0
Syrien, Arab. Republik	264	79	162	23
Guinea	194	170	14	10
Ungeklärt	174	73	71	30
Eritrea	158	32	119	7
Irak	142	119	14	9
Summe Top 10	3.167	2.010	981	176
sonstige	626	397	200	29
Insgesamt	3.793	2.407	1.181	205

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	564	253	229	0	229	0	207	21	194

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

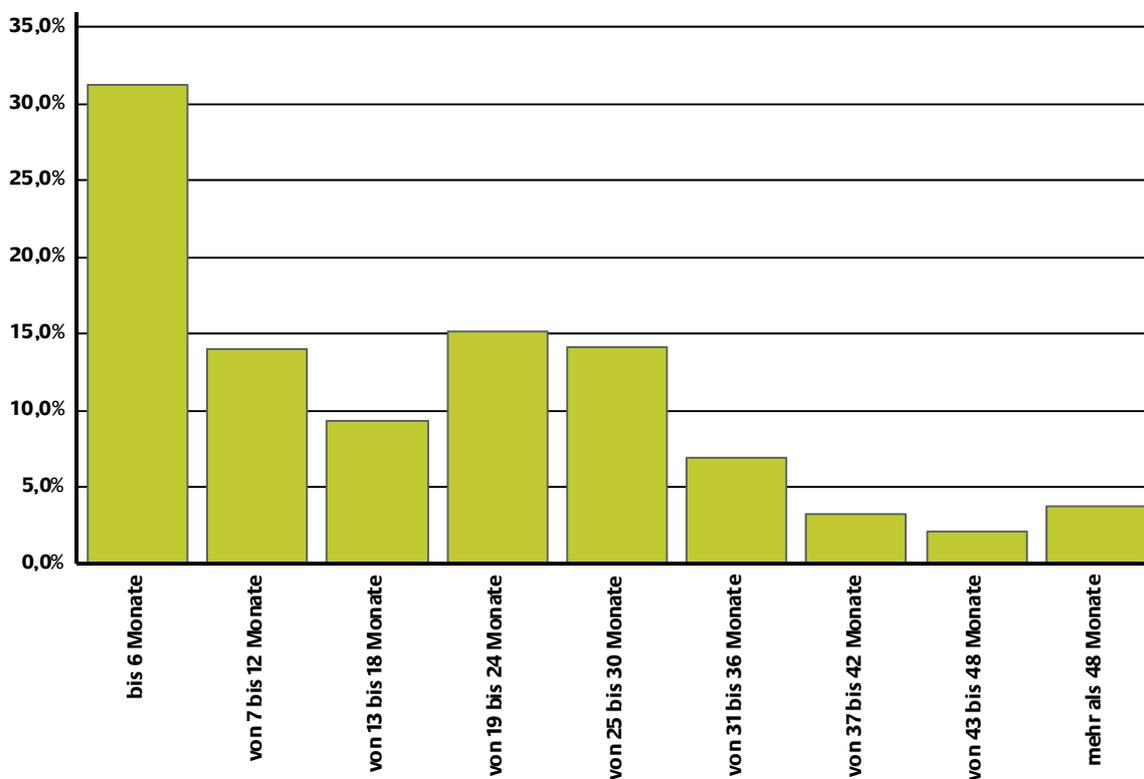
8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, also wie lange verweilen Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2018 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 17,6 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei 16 Monaten.

Die meisten Verfahren (31,3 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 45,3 % der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2016: 78,8 %, 2017: 57,4 %). 69,7 % aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 3,8 % der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 31:
Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2018 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)



Angaben in Prozent
Abfragestand: 28.03.2019

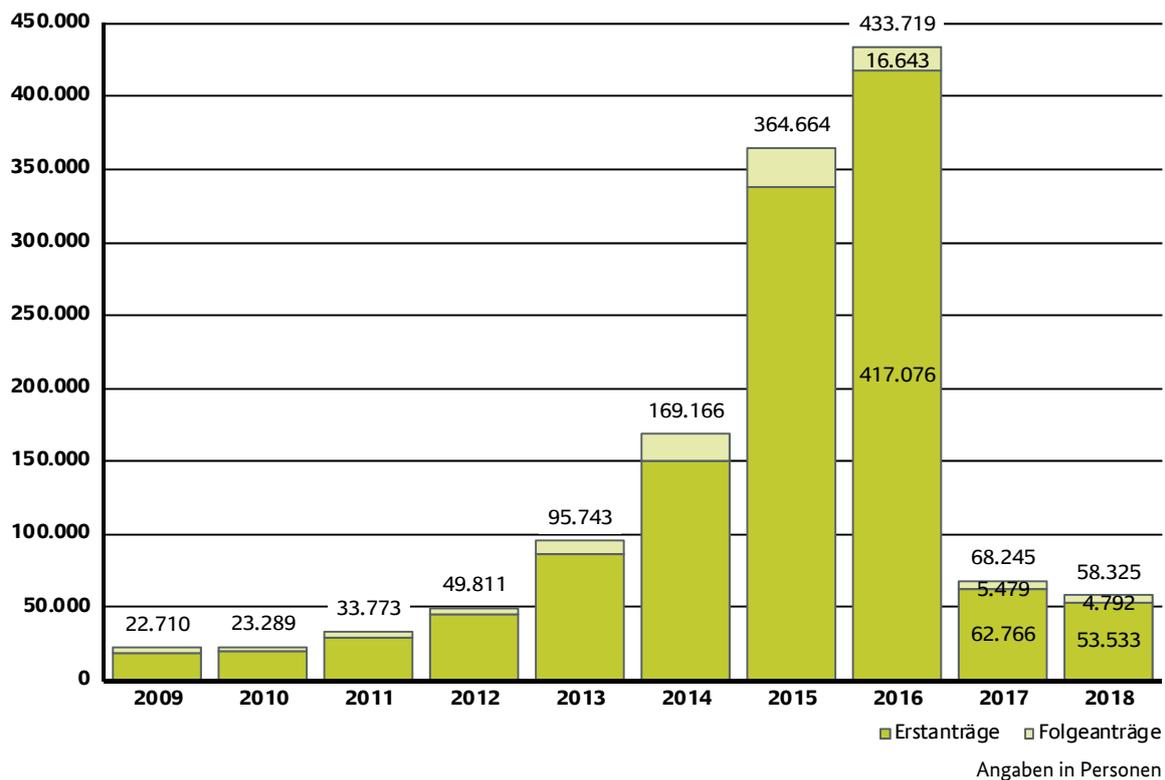
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2009. Nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2009 konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch im Jahr 2018 fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2018 waren insgesamt 58.325 Verfahren (53.533 Erst- und 4.792 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 32:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2009



10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2019 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 28,8 % (Syrien) und 75,7 % (Nigeria) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2018, beläuft sich auf 53,6 % (2017: 49,8 %).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 75,8 % der im Jahr 2018 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2014 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	darunter ablehnend	davon beklagt
2014	128.911	40,2 %	88.348	55,8 %
2015	282.726	16,1 %	141.811	31,9 %
2016	695.733	24,8 %	261.813	43,2 %
2017	603.428	49,8 %	341.786	73,4 %
2018	216.873	53,6 %	140.902	75,8 %

Ein Vergleich der Klagequoten der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 12,4 % um 63,4 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (75,8 %). 28,7 % aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 33,5 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Syrien, Arab. Republik	43.875	28,8 %	35.930	16,6 %	7.945	84,4 %
Irak	20.033	60,6 %	6.469	13,0 %	13.564	83,2 %
Afghanistan	18.627	56,7 %	6.981	10,0 %	11.646	84,7 %
Nigeria	13.035	75,7 %	1.809	7,0 %	11.226	86,8 %
Iran, Islam. Republik	11.430	67,9 %	2.715	2,1 %	8.715	88,4 %
Summe Top 5	107.000	49,5 %	53.904	14,2 %	53.096	85,3 %
Insgesamt	216.873	53,6 %	75.971	12,4 %	140.902	75,8 %

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2018 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 189.648 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

188.730 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

- 171.905 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 91,1 % aller im Jahr 2018 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 15.234 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (8,1 %),
- 1.495 Urteile in Berufungsverfahren (0,8 %),
- 80 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,04 %),
- 16 Urteile in Revisionsverfahren (0,01 %).

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (188.730) verteilt sich zu 92,2 % auf Erst- und 7,8 % auf Folgeanträge.

Hinweis

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2018

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	171.905	91,1 %	157.802	91,8 %	14.103	8,2 %
Anträge auf Zulassung der Berufung	15.234	8,1 %	14.600	95,8 %	634	4,2 %
Urteile in Berufungsverfahren	1.495	0,8 %	1.481	99,1 %	14	0,9 %
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	80	0,0 %	80	100,0 %	0	0,0 %
Urteile in Revisionsverfahren	16	0,0 %	16	100,0 %	0	0,0 %
Insgesamt	188.730	100,0 %	173.979	92,2 %	14.751	7,8 %

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)						
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	davon formelle Entscheidungen
Syrien, Arab. Rep.	34.854	23 0,1%	8.854 25,4%	63 0,2%	1.024 2,9%	16.075 46,1%	8.815 25,3%
Afghanistan	28.250	4 0,0%	1.659 5,9%	1.407 5,0%	8.191 29,0%	8.274 29,3%	8.715 30,8%
Irak	16.174	4 0,0%	640 4,0%	477 2,9%	601 3,7%	7.587 46,9%	6.865 42,4%
Nigeria	8.022	5 0,1%	57 0,7%	11 0,1%	237 3,0%	2.935 36,6%	4.777 59,5%
Pakistan	7.907	1 0,0%	560 7,1%	38 0,5%	71 0,9%	4.157 52,6%	3.080 39,0%
Russische Föderation	7.137	7 0,1%	138 1,9%	35 0,5%	156 2,2%	2.113 29,6%	4.688 65,7%
Iran, Islam. Rep.	5.879	50 0,9%	1.211 20,6%	18 0,3%	76 1,3%	1.651 28,1%	2.873 48,9%
Somalia	3.743	0 0,0%	120 3,2%	218 5,8%	198 5,3%	543 14,5%	2.664 71,2%
Armenien	3.724	0 0,0%	3 0,1%	21 0,6%	132 3,5%	1.563 42,0%	2.005 53,8%
Ungeklärt	3.411	0 0,0%	385 11,3%	35 1,0%	141 4,1%	1.002 29,4%	1.848 54,2%
Summe	119.101	94 0,1%	13.627 11,4%	2.323 2,0%	10.827 9,1%	45.900 38,5%	46.330 38,9%
sonstige	52.804	97 0,2%	1.397 2,6%	265 0,5%	943 1,8%	18.838 35,7%	31.264 59,2%
Insgesamt	171.905	191 0,1%	15.024 8,7%	2.588 1,5%	11.770 6,8%	64.738 37,7%	77.594 45,1%

■ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2018 waren insgesamt 328.584 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 315.839 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 12.687 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 58 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2009

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443
31.12.2018	328.584

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

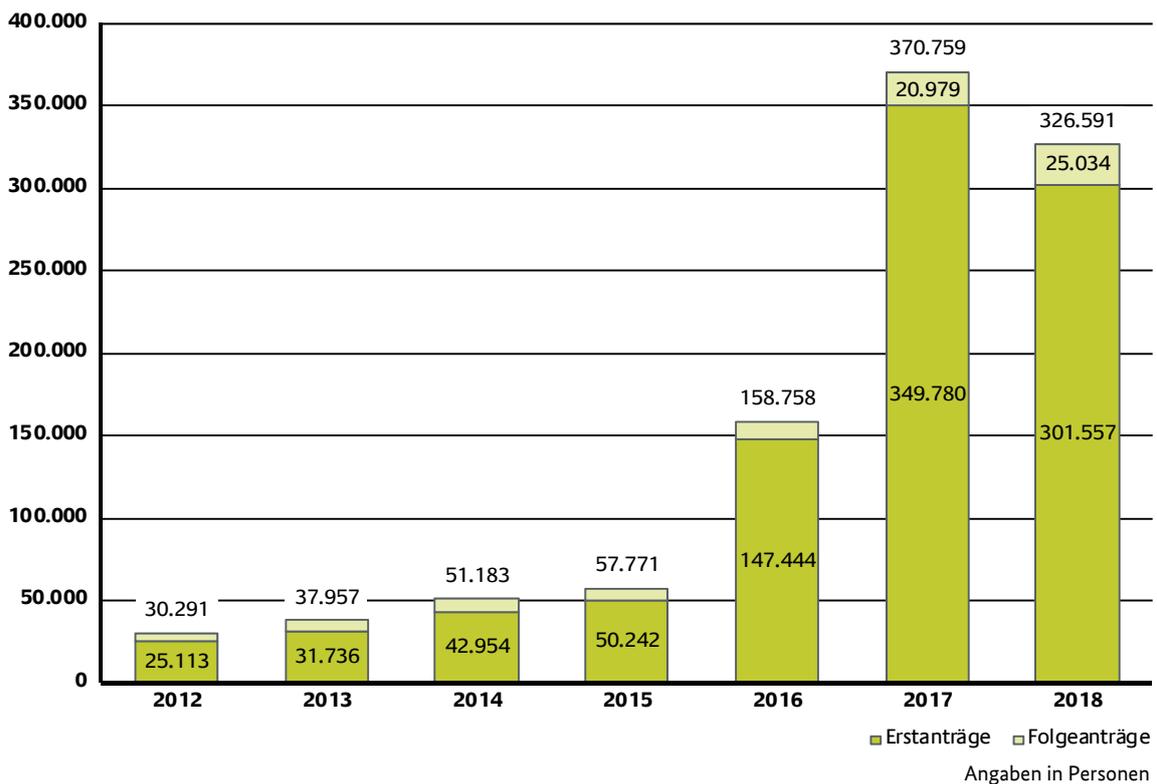
Am 31.12.2018 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 326.591 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 310.959 anhängige Klageverfahren,
- 13.994 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.569 anhängige Berufungsverfahren,
- 20 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 49 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2012, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 33:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012



11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammrechtige/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

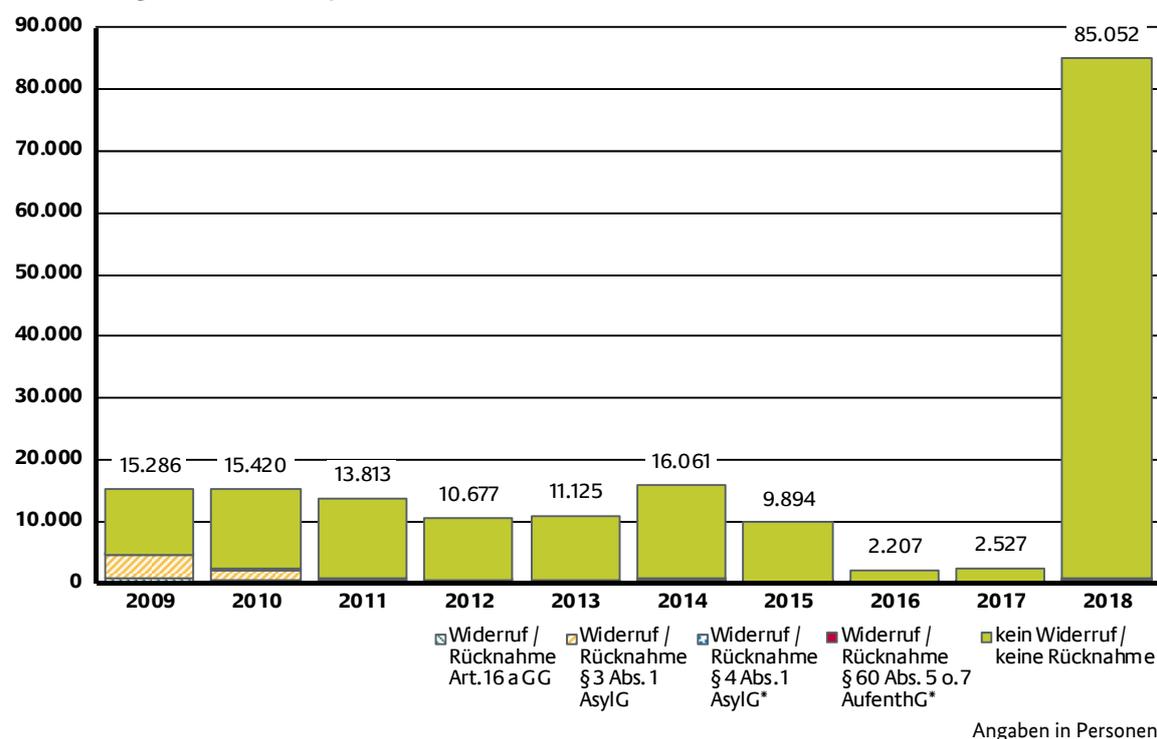
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12.12.2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3 a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betroffenen können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht für das Bundesamt zusätzlich die Möglichkeit mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I - 34:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2009 bis 2018



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/ Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5

oder 7 Satz 1 AufenthG.

Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arab. Republik	53.541	5	248	70	29	53.189
Irak	11.590	1	153	33	14	11.389
Afghanistan	4.867	0	16	13	81	4.757
Eritrea	3.621	1	13	5	0	3.602
Ungeklärt	3.145	1	15	8	2	3.119
Summe Top 5	76.764	8	445	129	126	76.056
sonstige	8.288	34	90	55	95	8.014
Insgesamt	85.052	42	535	184	221	84.070

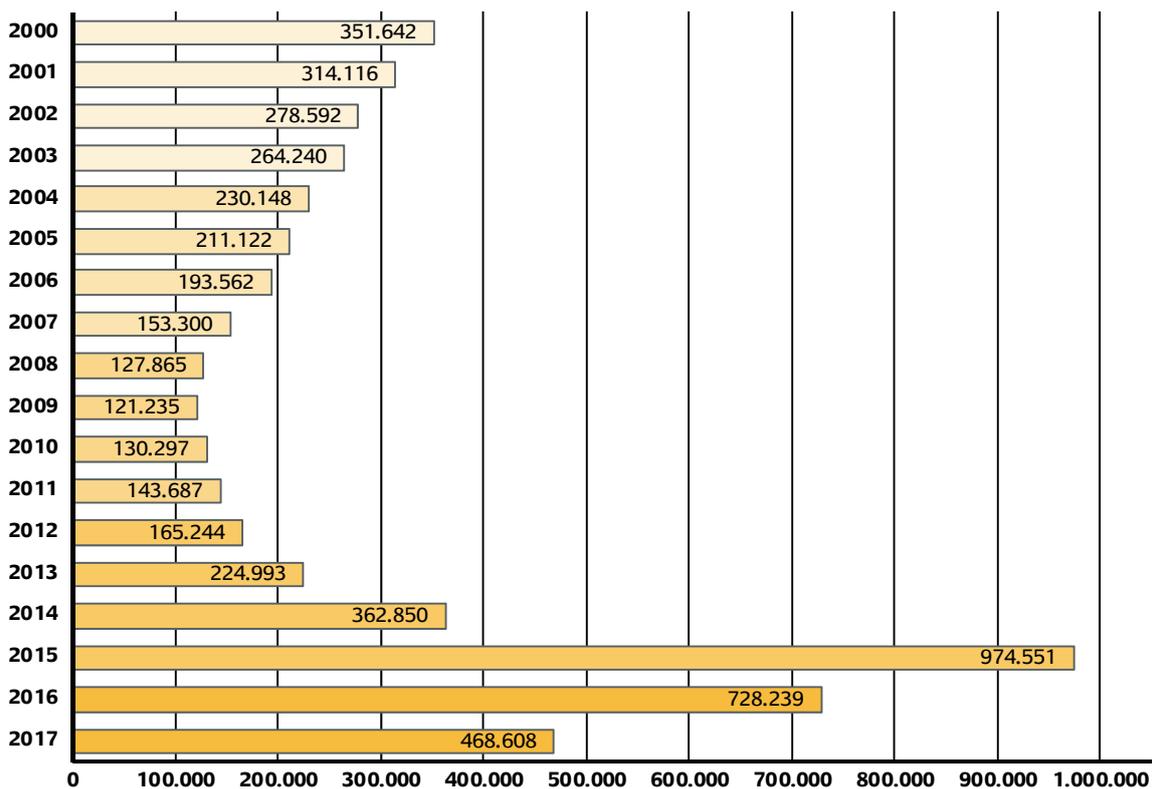
12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2017

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor,

dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 35:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2017



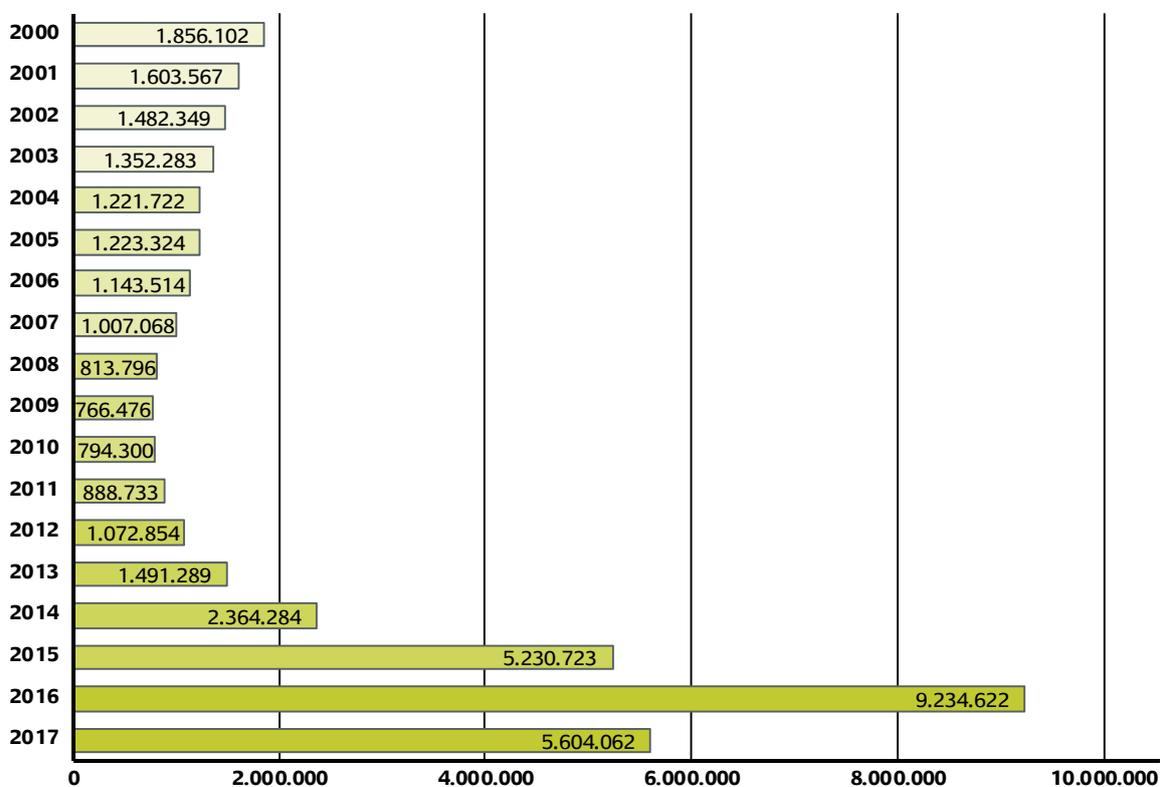
Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden im 4. Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass hier eine Untererfassung vorliegt.
- In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung der Empfängerinnen und Empfänger in Aufnahmeeinrichtungen.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben im Jahr 2017 wieder rückläufig.

Abbildung I - 36:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhaltigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz

gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekanntere Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	397.007	
Afghanistan	77.766	19,6%
Syrien, Arab. Republik	60.843	15,3%
Irak	44.778	11,3%
Iran, Islam. Republik	22.148	5,6%
Nigeria	20.379	5,1%

Abbildung I - 37:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018

Gesamtzahl: 397.007 Personen

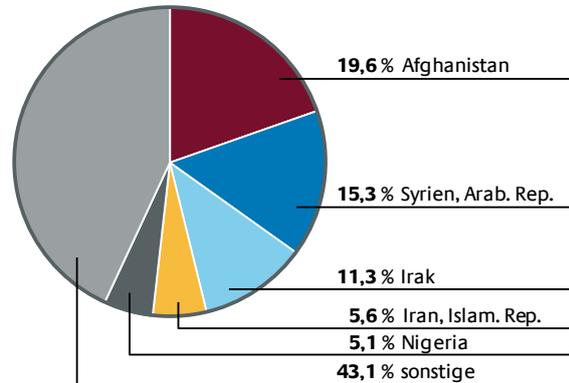


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	42.858	
Türkei	11.310	26,4%
Syrien, Arab. Republik	7.132	16,6%
Iran, Islam. Republik	5.808	13,6%
Irak	2.130	5,0%
Afghanistan	2.129	5,0%

Abbildung I - 38:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018

Gesamtzahl: 42.858 Personen

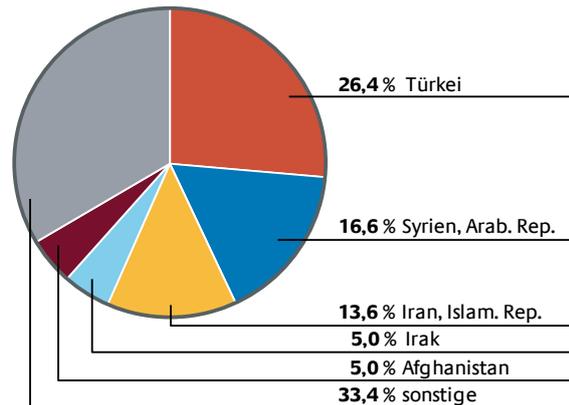
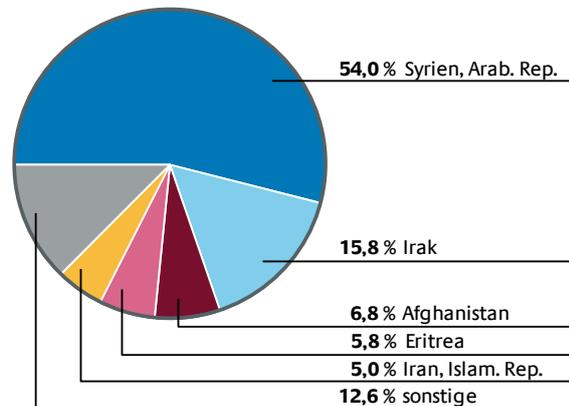


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	654.296	
Syrien, Arab. Republik	353.276	54,0%
Irak	103.170	15,8%
Afghanistan	44.605	6,8%
Eritrea	38.251	5,8%
Iran, Islam. Republik	32.611	5,0%

Abbildung I - 39:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018

Gesamtzahl: 654.296 Personen



Stand: 31.12.2018

Quelle: Ausländerzentralregister

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09.12.2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Ab 2015 nahm Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel war es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm 2016-2017

Am 27.05.2015 legte die EU-Kommission Vorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Migrationsagenda vor. Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20.07.2015) wurden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt.

Laut Aufnahmeanordnung des BMI vom 04.04.2016 sollten in den Jahren 2016/2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie aus der Türkei aufgenommen werden. Zunächst stand 2016 die Aufnahme syrischer Flüchtlinge (1.060 Flüchtlinge) aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens (1:1-Mechanismus) im Fokus. Darüber hinaus konnten im Jahr 2016 noch syrische Flüchtlinge (155 Personen) aus dem Libanon aufgenommen werden. Im Jahr 2017 wurden dann die noch offenen 385 Aufnahmeplätze besetzt. Es wurden 363 Resettlement-Flüchtlinge aus Ägypten und 22 aus Libanon aufgenommen. Die tatsächlichen Einreisen erfolgten aus logistischen Gründen zum Teil Anfang 2018. Das zur Verfügung gestellte Aufnahmekontingent von 1.600 Resettlementplätzen für die Jahre 2016/2017 wurde somit vollständig ausgeschöpft.

Tabelle I - 34:
Aufnahmen von Resettlementflüchtlingen im Resettlementprogramm 2016/2017

2016	Aufnahmen	1.215
	davon aus Türkei	1.060
	davon aus Libanon	155
2017	Aufnahmen	385
	davon aus Ägypten	363
	davon aus Libanon	22
Insgesamt		1.600

Angaben in Personen

Die Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens wurden im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14.09./22.09.2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen. Ziel der Umverteilung war die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75 % betrug (etwa Syrien, Eritrea). Die Quote wurde quartalsweise neu berechnet.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Anfang des Jahres 2019 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon 5.391 von Griechenland und 5.451 von Italien. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen endgültig abgeschlossen.

Tabelle I - 35:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden von 2015 bis 2019

Jahr	insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
2017	9.168	4.729	4.439
2018	573	18	555
2019	2	0	2
Insgesamt	10.842	5.391	5.451

Angaben in Personen

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019

(Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2019 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft.

Es erfolgte von 2017 bis einschließlich April 2019 die Einreise von 6.631 syrischen Flüchtlingen aus der Türkei.

Tabelle I - 36:
Humanitäre Aufnahmen von Flüchtlingen aus der Türkei im Einreisezeitraum 2017 bis April 2019

Jahr	Einreisen
2017	2.737
2018	2.817
2019	1.077
Insgesamt	6.631

EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019

In ihrer Empfehlung vom 27.09.2017 hat die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Deutschland hat der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und wird sich mit der Aufnahme von bis zu 10.200 Personen beteiligen.

Mit der Humanitären Aufnahme aus der Türkei, zugleich der größte Posten im Rahmen des EU-Resettlement-Programms, sollen bis zu 6.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge Aufnahme in Deutschland finden. Bei den Antragstellenden handelt es sich ausschließlich um syrische Staatsangehörige. Im Jahr 2018 wurden auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 29.12.2017 2.557 Personen aufgenommen. Im Jahr 2019 konnten bislang 1.077 Schutzsuchende im Rahmen der Aufnahmeanordnung des BMI vom 21.12.2018 in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Ein weiteres Verfahren stellt das Resettlement dar. Im Rahmen des Resettlements sollen auf Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 bis zu 3.200 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus den Erstzufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufgenommen werden. Die Anzahl der Aufnahmen ist wie folgt angedacht: Ägypten bis zu 1.100 Personen, aus dem Libanon bis zu 1.200 Personen, aus Äthiopien bis zu 500 Personen sowie aus Jordanien bis zu 500 Personen.

Des Weiteren sollen im Rahmen des Pilotprogramms "Neustart im Team" (NesT) im Jahr 2019 bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Ägypten, dem Libanon, Äthiopien und Jordanien die Einreise ermöglicht werden. Demnach verpflichten sich Freiwillige Mentoren einen Flüchtling bzw. eine Flüchtlingsfamilie finanziell und ideell zu unterstützen, d.h. sie helfen beim Einleben in Deutschland. Die Auswahl der Schutzbedürftigen trifft das UNHCR-Flüchtlingshilfswerk.

Am 28. August 2017 haben die Staats- und Regierungschefs von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitsfragen zusammen mit den Vertretern der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungschefs von Niger und Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen von irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen entlang der sog. zentralmediterranen Route zu begegnen. Konkret benannt wurden Aufnahmen besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen, die infolge einer Evakuierung in den Niger in den o.g. Staaten Schutz finden sollten. Deutschland hat sich im Rahmen der genannten Initiative bereit erklärt bis zu 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2018 aufzunehmen. Eine weitere Aufnahmezusage von 300 Plätzen erfolgte im Jahr 2019.

Des Weiteren trägt ein Humanitäres Landesaufnahmeprogramm, initiiert vom Land Schleswig-Holstein dazu bei, bis zu 500 Personen aufzunehmen.

Tabelle I - 37:
Vorgesehene Aufnahmen im Rahmen des EU-Resettlementprogramms für die Jahre 2018 und 2019

Aufnahmeverfahren	Aufnahmeland	in den Jahren	
		2018	2019
Humanitäre Aufnahme	Türkei	2.557 Personen	1.077 Personen
Resettlement	Ägypten		bis zu 1.100 Personen
	Libanon		bis zu 1.200 Personen
	Äthiopien		bis zu 500 Personen
	Jordanien		bis zu 500 Personen
	Niger	276 Personen	
	"Neustart im Team" (NesT)		bis zu 500 Personen
weitere Verfahren	Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein		bis zu 500 Personen

Stand: 15.05.2019

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zu etwa zwei Dritteln vom Bund und zu etwa einem Drittel von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2018 haben 15.941 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2017 waren es 29.522 Personen. Dies bedeutet einen Rückgang um 46,0 %.

98,9 % (15.763 Personen) sind in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt. 178 Personen (1,1 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 178 Personen haben sich 32 Personen in den Irak, 29 Personen nach Libanon und 22 Personen nach Kanada begeben.

HINWEIS	REAG
	➤ Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
	GARP
	➤ Government Assisted Repatriation Program

Von den 15.941 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
6.479	40,6 %	bis zu einem Jahr
5.730	35,9 %	zwischen einem und drei Jahre
2.987	18,7 %	zwischen drei und fünf Jahre
745	4,7 %	länger als fünf Jahre
15.941	100,0 %	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2018

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

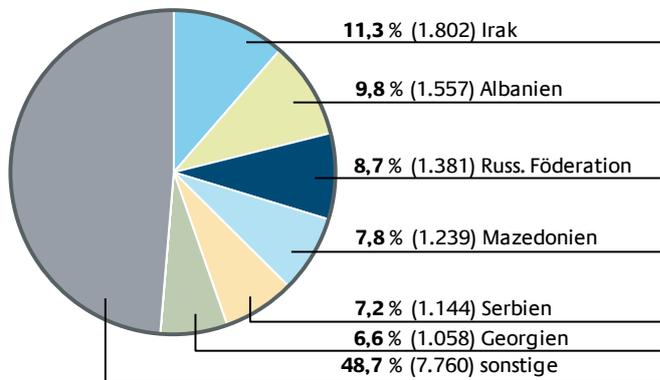
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Irak	1.802	11,3 %
Albanien	1.557	9,8 %
Russische Föderation	1.381	8,7 %

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2018

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 4.740 Personen einen Anteil von 29,8 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 40:
Rückkehrförderung im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 15.941 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

Stand: 31.12.2018

51,3 % der Personen, die im Jahr 2018 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Irak, Albanien, Russische Föderation, Mazedonien, Serbien, und Georgien.

Die restlichen Länder (bestehend aus 97 Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Wert von 48,7 %.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2016/2017) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2019 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2018 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2019 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2018“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

¹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte in den Folgejahren ein kontinuierlicher Rückgang der Zuzugszahlen registriert werden. Im Jahr 2018 wurden 1.161.866 Zuzüge verzeichnet, ein leichtes Minus um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag damit jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge sank im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr von 644.613 nur minimal auf 640.227 (-0,7 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 522.000 und fiel damit etwas geringer aus als im Vorjahr.

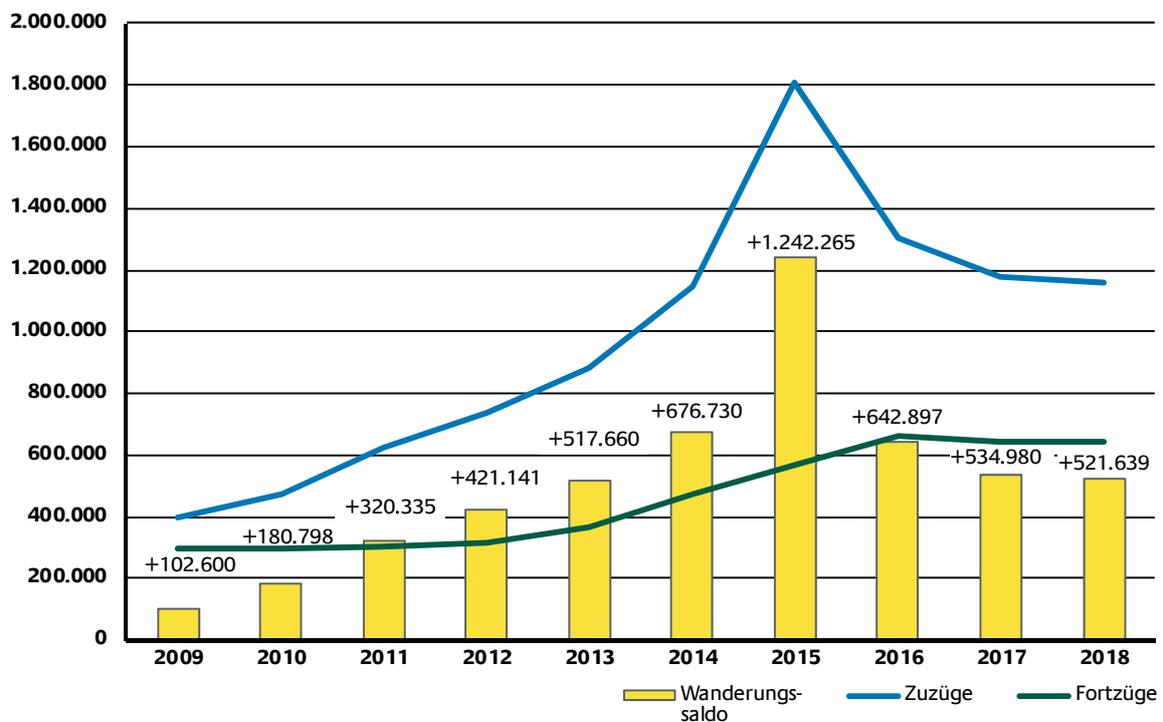
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980
2018	1.161.866	640.227	+521.639

Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Rumänien	179.838	194.615	100.984	113.413	+78.854	+81.202
Polen	118.024	113.408	77.692	81.198	+40.332	+32.210
Bulgarien	66.872	67.883	34.735	37.833	+32.137	+30.050
Kroatien	50.283	48.618	17.467	18.561	+32.816	+30.057
Syrien, Arab. Republik	70.516	43.495	8.544	8.381	+61.972	+35.114
Italien	43.431	43.351	27.110	27.241	+16.321	+16.110
Ungarn	40.014	36.293	27.392	26.510	+12.622	+9.783
Türkei	28.431	32.838	15.925	15.670	+12.506	+17.168
Indien	27.344	31.224	12.967	13.136	+14.377	+18.088
China	24.752	23.066	14.928	15.281	+9.824	+7.785
Serbien*	20.820	21.165	15.243	12.138	+5.577	+9.027
Griechenland	22.227	20.967	12.813	12.503	+9.414	+8.464
Irak	26.478	19.439	7.953	7.036	+18.525	+12.403
Bosnien und Herzegowina	20.320	19.141	8.143	6.232	+12.177	+12.909
Vereinigte Staaten	19.328	18.502	13.931	13.423	+5.397	+5.079
Iran, Islam. Republik	12.927	17.949	3.464	3.238	+9.463	+14.711
Kosovo	16.736	16.933	8.295	4.879	+8.441	+12.054
Albanien	15.049	16.737	16.070	8.846	-1.021	+7.891
Russische Föderation	16.870	16.594	9.398	8.451	+7.472	+8.143
Mazedonien	15.880	16.192	10.286	7.509	+5.594	+8.683
Spanien	16.238	15.621	12.002	11.544	+4.236	+4.077
Ukraine	11.839	13.309	6.005	6.193	+5.834	+7.116
Frankreich	13.111	12.214	9.981	8.908	+3.130	+3.306
Afghanistan	10.823	11.824	5.830	5.705	+4.993	+6.119
Nigeria	9.055	11.372	2.909	3.339	+6.146	+8.033
sonstige	282.387	279.116	164.546	163.059	+117.841	+116.057
Insgesamt	1.179.593	1.161.866	644.613	640.227	+534.980	+521.639

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

■ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 stellten – wie im Vorjahr – rumänische Staatsangehörige mit 194.615 Zuzügen (16,8 %) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet einen Anstieg um 8,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 113.408 Zuzügen (9,8 % der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 3,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationali-

täten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Syrien, Italien und Ungarn. Dabei ist bei syrischen Staatsangehörigen ein weiterer deutlicher Rückgang der Zahl der Zuzüge zu verzeichnen (um -38,3 % von 70.516 auf 43.495). In der Hochphase der Fluchtmigration im Jahr 2015 wurden noch mehr als 330.000 Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen gezählt. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

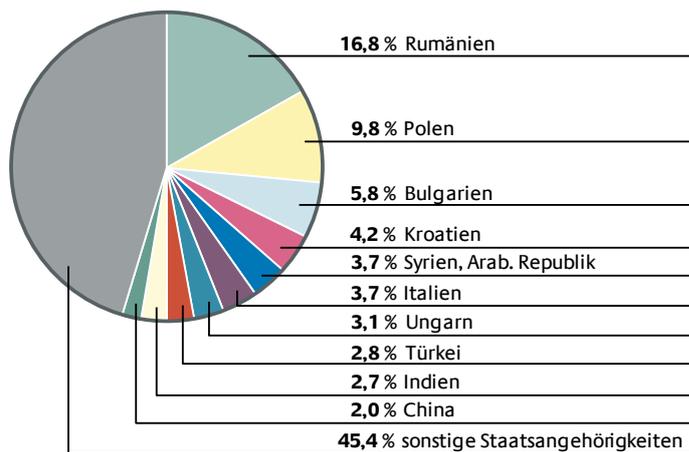
Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Italien und Ungarn. Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge insbesondere im Falle der Türkei (+15,5 %), Indiens (+14,2 %), des Iran (+38,8 %) und Nigerias (+25,6 %). Neben Staatsangehörigen aus Syrien war auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus dem Irak (-26,6 %) deutlich rückläufig.

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor bulgarischen, italienischen, ungarischen und kroatischen Staatsangehörigen. Insbesondere bei rumänischen, polnischen,

bulgarischen und kroatischen Staatsangehörigen war ein Anstieg der Fortzüge zu verzeichnen. Bei Staatsangehörigen aus Rumänien, der Türkei, Indien, dem Iran, den Westbalkan-Staaten sowie aus der Russischen Föderation und der Ukraine konnte ein Rückgang des – weiterhin – positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2017 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Unionsbürgern aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Bulgarien und Kroatien sowie bei Staatsangehörigen aus Syrien registriert. Allerdings fiel der Wanderungsgewinn bei Staatsangehörigen aus Syrien deutlich geringer aus als im Vorjahr.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018

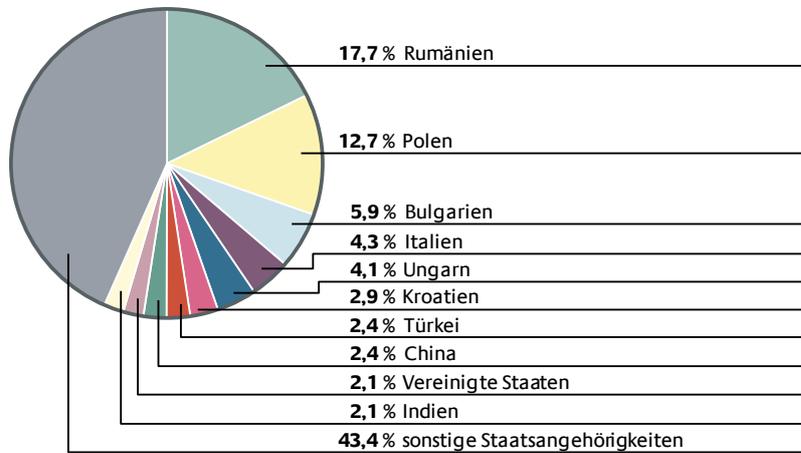
Gesamtzahl: 1.161.866 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

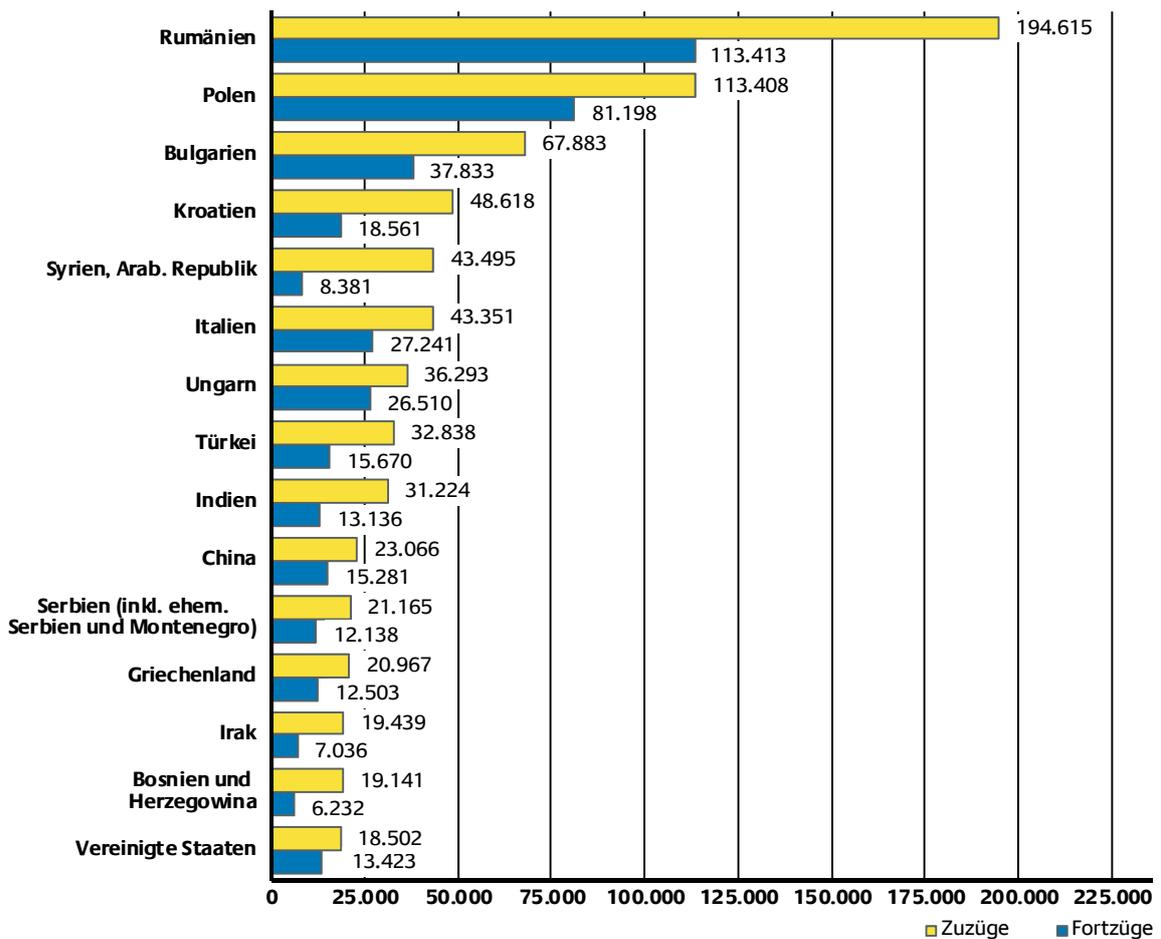
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018

Gesamtzahl: 640.227 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern², so zeigt sich, dass 2018 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) mit 635.537 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben ist (+0,1 %); bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern war eine Zunahme um 4,6 % zu verzeichnen.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2018 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Rumänien (+8,2 %) und Litauen (+17,0 %) verzeichnet werden. Allerdings stiegen auch die Fortzugszahlen rumänischer und litauischer Staatsangehöriger an (+12,3 % bzw. +29,3 %). Deutlich rückläufig waren die Zuzüge bei Staatsangehörigen aus Ungarn und Portugal.

Insgesamt konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Es zogen etwa 240.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2017 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 257.000 Personen registriert.

² Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

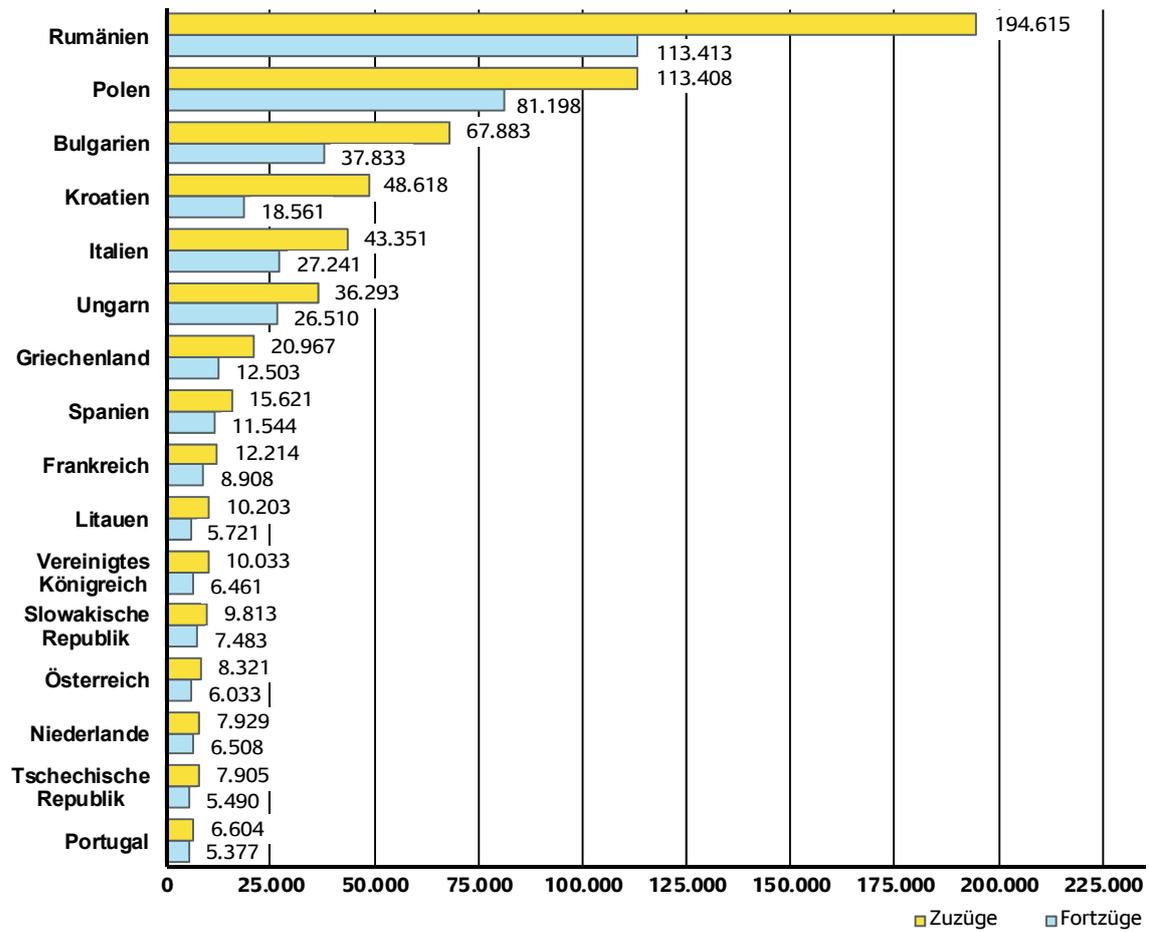
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2017 und 2018

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2017/2018 in %	
	2017	2018	2017	2018	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	179.838	194.615	100.984	113.413	+8,2%	+12,3%
Polen	118.024	113.408	77.692	81.198	-3,9%	+4,5%
Bulgarien	66.872	67.883	34.735	37.833	+1,5%	+8,9%
Kroatien	50.283	48.618	17.467	18.561	-3,3%	+6,3%
Italien	43.431	43.351	27.110	27.241	-0,2%	+0,5%
Ungarn	40.014	36.293	27.392	26.510	-9,3%	-3,2%
Griechenland	22.227	20.967	12.813	12.503	-5,7%	-2,4%
Spanien	16.238	15.621	12.002	11.544	-3,8%	-3,8%
Frankreich	13.111	12.214	9.981	8.908	-6,8%	-10,8%
Litauen	8.721	10.203	4.424	5.721	+17,0%	+29,3%
Vereinigtes Königreich	10.333	10.033	6.402	6.461	-2,9%	+0,9%
Slowakische Republik	10.118	9.813	7.355	7.483	-3,0%	+1,7%
Österreich	8.860	8.321	6.964	6.033	-6,1%	-13,4%
Niederlande	8.580	7.929	6.309	6.508	-7,6%	+3,2%
Tschechische Republik	8.163	7.905	5.583	5.490	-3,2%	-1,7%
Portugal	7.383	6.604	5.915	5.377	-10,6%	-9,1%
Lettland	6.062	5.968	3.416	3.526	-1,6%	+3,2%
Belgien	2.474	2.345	1.645	1.572	-5,2%	-4,4%
Schweden	2.279	2.313	1.638	1.550	+1,5%	-5,4%
Luxemburg	2.306	2.310	1.211	1.189	+0,2%	-1,8%
Slowenien	2.720	2.294	1.952	1.837	-15,7%	-5,9%
Irland	1.936	1.987	1.122	1.301	+2,6%	+16,0%
Dänemark	1.777	1.720	1.472	1.432	-3,2%	-2,7%
Finnland	1.913	1.717	1.578	1.436	-10,2%	-9,0%
Estland	679	701	449	493	+3,2%	+9,8%
Zypern	406	320	220	213	-21,2%	-3,2%
Malta	88	84	61	59	-4,5%	-3,3%
EU gesamt	634.836	635.537	377.892	395.392	+0,1%	+4,6%
alle Staatsangehörigkeiten	1.179.593	1.161.866	644.613	640.227	-1,5%	-0,7%

 Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2018



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis**	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung***	Insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Aus-bildung	davon Erwerbstätigkeit*	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	356	94	7	103	10.943	14.350	404	58	26	6.736	817	43.495	23.084
Türkei	1.524	104	36	2.545	1.671	8.401	486	2.342	381	6.543	550	32.838	12.541
Indien	6.687	87	93	7.142	56	6.157	745	70	432	373	517	31.224	11.333
China	7.635	494	298	2.625	59	2.452	330	108	114	225	137	23.066	11.992
Serbien****	173	26	108	5.453	226	2.501	242	251	1.904	318	886	21.165	7.409
Irak	99	34	15	28	1.637	4.246	128	207	54	6.903	1.338	19.439	8.479
Bosnien und Herzegowina	102	31	421	5.195	62	5.281	436	126	1.042	73	219	19.141	7.782
Vereinigte Staaten	3.906	831	296	5.122	32	2.864	1.067	116	250	16	14	18.502	8.732
Iran	1.991	22	25	791	959	1.859	152	90	39	7.346	950	17.949	7.984
Kosovo	123	8	236	3.750	79	6.317	640	153	357	196	304	16.933	6.631
Albanien	436	42	167	3.207	57	1.794	864	11	872	532	682	16.737	5.789
Russische Föderation	1.175	116	61	1.712	581	4.052	199	368	304	1.829	747	16.594	9.902
Mazedonien	71	13	28	3.747	81	1.688	323	51	1.767	386	552	16.192	6.385
Ukraine	770	72	183	1.341	372	2.452	169	500	661	645	163	13.309	7.255
Afghanistan	140	5	1	11	1.449	1.478	62	56	27	4.016	1.214	11.824	4.112
Nigeria	864	11	21	121	216	634	160	37	72	5.015	1.364	11.372	4.726
Brasilien	1.552	794	166	1.517	17	1.876	268	71	780	15	14	9.463	5.276
Pakistan	1.523	4	25	220	68	1.439	601	48	221	1.489	721	9.204	2.452
Marokko	766	20	116	200	40	1.662	348	118	518	355	441	7.966	3.050
Vietnam	994	207	767	327	45	1.576	574	93	92	107	282	7.357	4.220
Insgesamt	48.317	5.521	4.589	60.838	25.568	97.129	13.023	6.148	14.815	60.389	20.574	526.329	230.376

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten, als Forschende (§ 20 AufenthG) oder als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.161.866 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2018 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 526.329 Drittstaatsangehörige (45,3 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2017 waren es 1.179.593 Personen, darunter 544.757 Drittstaatsangehörige (46,2 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2017 um 3,4 %. Der Rückgang der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen sowie deren Anteil an der Gesamtzuwanderung ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden zurückzuführen.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 % bis 20 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. So wurden nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2018 fast 1,4 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik gezählt. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur

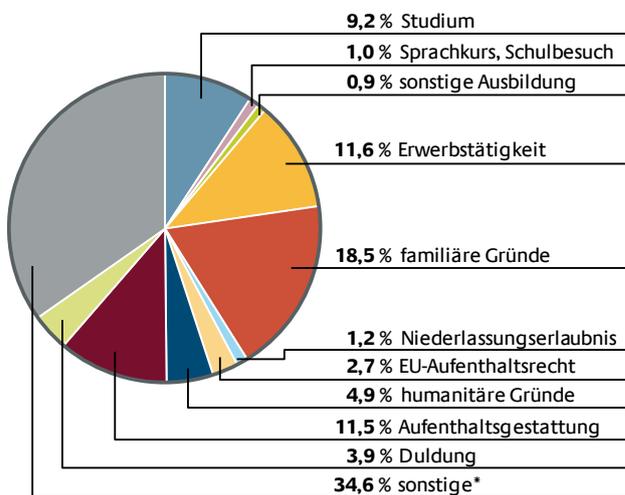
vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 8,4 % festzustellen, deutlicher stieg die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs (+16,8 %) sowie zum Zweck der sonstigen Ausbildung (+13,6 %). Nahezu konstant gegenüber dem Vorjahr blieb der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Nachdem der Familiennachzug in den Vorjahren aufgrund des Nachzugs insbesondere syrischer und irakischer Familienangehöriger deutlich gestiegen ist, war im Jahr 2018 ein Rückgang zu verzeichnen (-15,4 % im Vergleich zu 2017). Ebenfalls rückläufig war die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-28,5 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-2,5 %).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 526.329 Personen



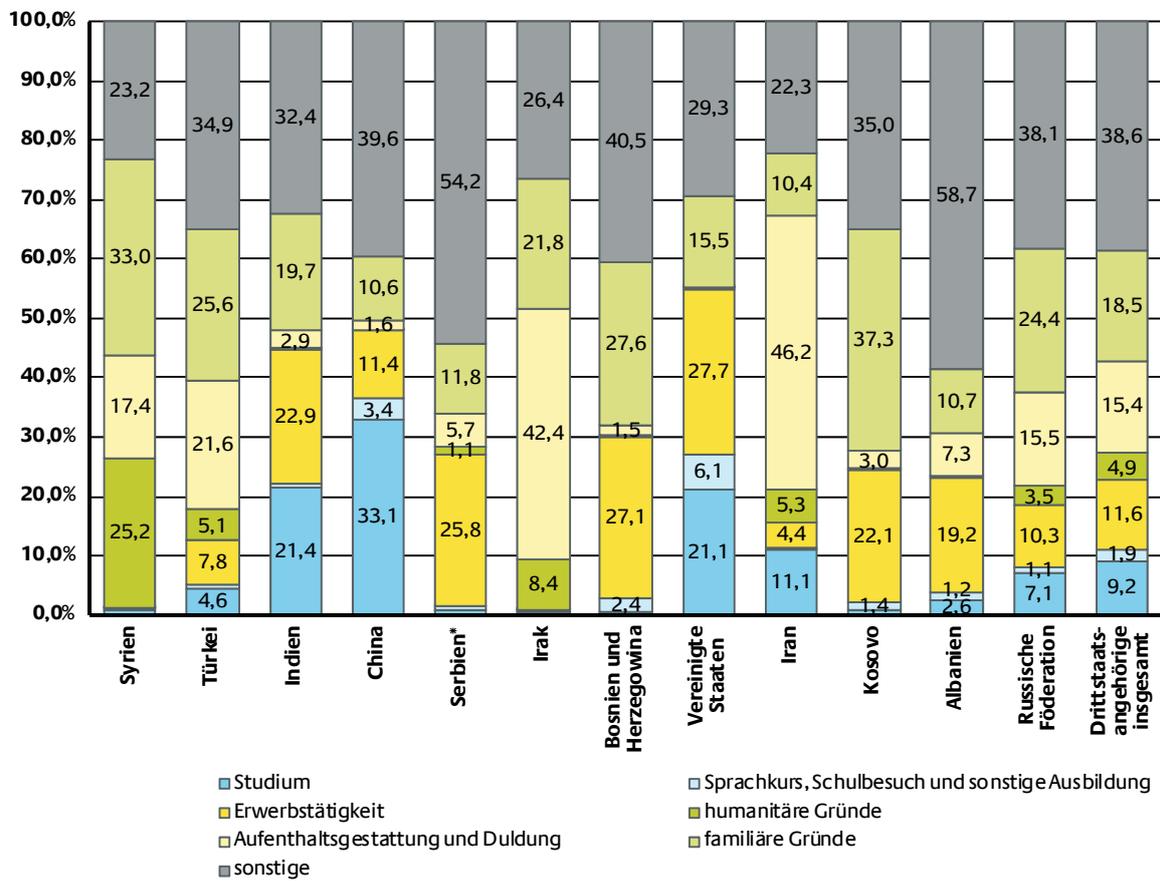
* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

18,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2018 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltsweg handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 11,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2018 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 11,1 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

11,5 % der Zugewanderten des Jahres 2018 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 4,9 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 3,9 % eine Duldung erteilt.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

● Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 zog ein Drittel der syrischen Staatsangehörigen aus familiären Gründen, 25,2 % aus humanitären Gründen nach Deutschland, 17,4 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei überwog mit 25,6 % der Familiennachzug (2017: 27,0 %), gestiegen ist der Anteil der türkischen Staatsangehörigen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erhielten (von 17,1 % auf 21,6 %). US-amerikanische und indische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige

von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo sowie Bosnien-Herzegowinas auch der Anteil des Familiennachzugs hoch.

36,5 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus dem Iran und dem Irak erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann meist³ nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Personen, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

³ Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf jeweils 61.000 Zuwandernde in den Jahren 2017 und 2018. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 16.000 Zuwandernden auf über 38.000 verzeichnet.

Der Rückgang der Arbeitsmigration im Jahr 2013 ist auch auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 01.07.2013 als Unionsbürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen.

Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

Tabelle II - 5:

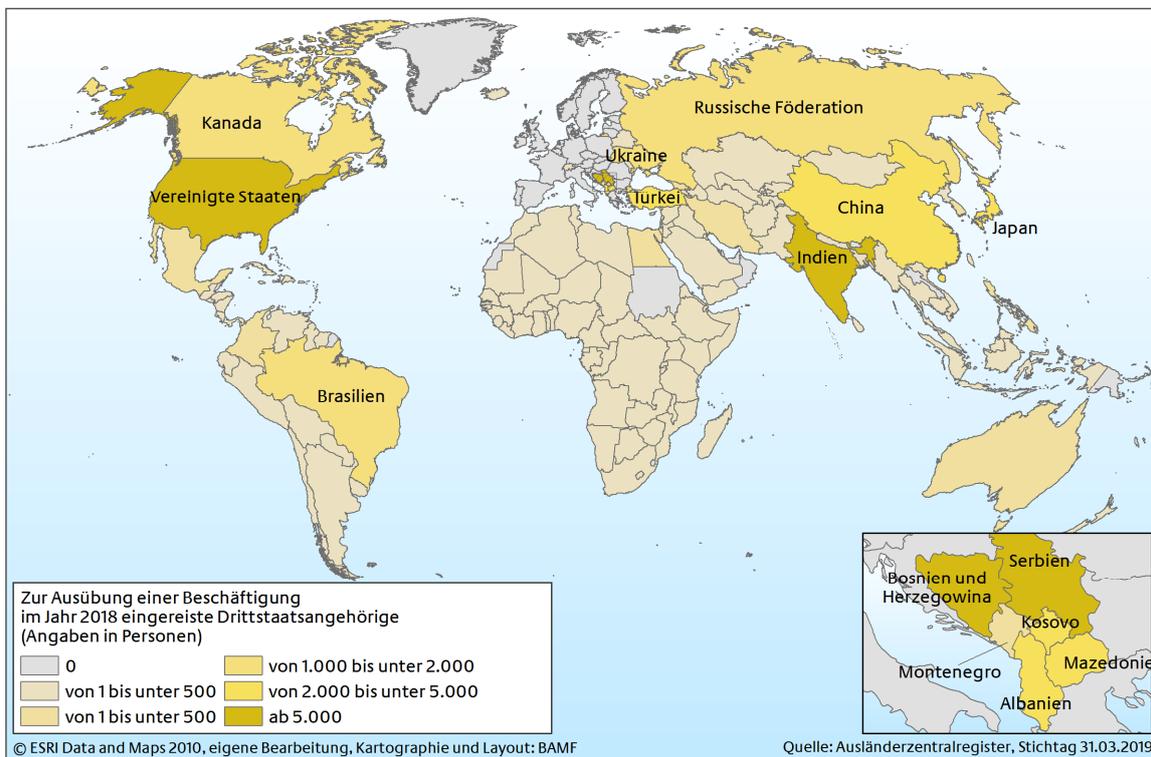
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr									
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	468	846	346	170	186	131	151	-	-
Fachkräfte und Hochqualifizierte:										
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31	25	33	19
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Blaue Karte EU)	-	-	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015
§ 19b Abs. 1 und § 19c AufenthG (ICT-Karte)*	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1.080
§ 20 AufenthG (Forschende)	140	211	317	366	444	397	409	422	877	1.273
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682
Erwerbsmigration insgesamt	26.386	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857

* Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sog. ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 01.08.2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte II - 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2018



Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2018 eingereist sind, wurden 44.752 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit sank die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (48.523 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 7,8 %.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2018 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Serbien (einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro), Bosnien-Herzegowina, den Vereinigten Staaten, Kosovo, Mazedonien, Albanien und Indien.

Betrachtet man die im Jahr 2018 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen.

Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen der Einreisen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG im Vergleich zu den Jahren vor 2017 gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt an dem überproportionalen Anstieg der Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus Kanada und der Ukraine ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, Japan, der Türkei, China und Korea eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31.12.2018 in Deutschland 161.973 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2017: 136.009), darunter 100.778 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von 2013 bis 2018 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	2013			2014			2015		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Serbien*	1.834	115	6,3%	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%
Bosnien- Herzegowina	2.881	161	5,6%	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%
Vereinigte Staaten	3.681	1.342	36,5%	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%
Kosovo	96	10	10,4%	56	16	28,6%	57	13	22,8%
Mazedonien	179	26	14,5%	155	48	31,0%	239	51	21,3%
Albanien	99	77	77,8%	101	73	72,3%	157	126	80,3%
Indien	3.277	439	13,4%	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%
Japan	1.606	298	18,6%	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%
Türkei	1.133	158	13,9%	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%
China	2.611	771	29,5%	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%
sonstige	9.439	5.016	53,1%	10.414	5.443	52,3%	11.026	6.063	55,0%
Insgesamt	26.836	8.413	31,3%	29.696	9.381	31,6%	29.822	10.220	34,3%

Staats- angehörigkeit	2016			2017			2018		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Serbien*	4.140	553	13,4%	5.297	820	15,5%	5.143	672	13,1%
Bosnien- Herzegowina	6.773	1.126	16,6%	7.342	1.396	19,0%	4.989	889	17,8%
Vereinigte Staaten	3.756	1.453	38,7%	3.740	1.523	40,7%	3.706	1.466	39,6%
Kosovo	2.811	102	3,6%	4.920	298	6,1%	3.674	235	6,4%
Mazedonien	1.706	216	12,7%	3.207	506	15,8%	3.652	606	16,6%
Albanien	924	244	26,4%	2.069	658	31,8%	3.064	822	26,8%
Indien	3.574	651	18,2%	4.022	691	17,2%	2.617	562	21,5%
Japan	1.791	377	21,0%	1.811	366	20,2%	1.835	383	20,9%
Türkei	1.189	176	14,8%	1.376	170	12,4%	1.563	208	13,3%
China	2.161	732	33,9%	2.047	595	29,1%	1.420	570	40,1%
sonstige	11.921	6.245	52,4%	12.692	6.811	53,7%	13.089	7.153	54,6%
Insgesamt	40.746	11.875	29,1%	48.523	13.834	28,5%	44.752	13.566	30,3%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

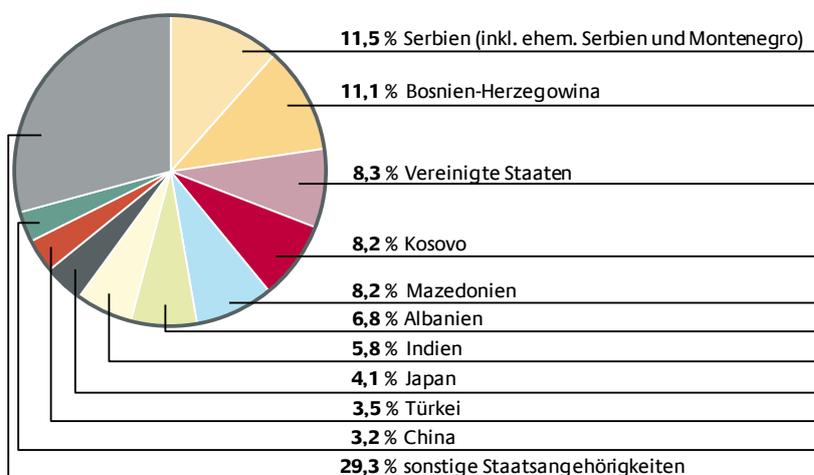
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 18 AufenthG				
	insgesamt	davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	
Serbien*	5.143	2.259	43,9%	2.884	56,1%
Bosnien-Herzegowina	4.989	2.383	47,8%	2.606	52,2%
Vereinigte Staaten	3.706	1.443	38,9%	2.263	61,1%
Kosovo	3.674	2.703	73,6%	971	26,4%
Mazedonien	3.652	2.794	76,5%	858	23,5%
Albanien	3.064	2.047	66,8%	1.017	33,2%
Indien	2.617	117	4,5%	2.500	95,5%
Japan	1.835	358	19,5%	1.477	80,5%
Türkei	1.563	257	16,4%	1.306	83,6%
China	1.420	238	16,8%	1.182	83,2%
Kanada	923	590	63,9%	333	36,1%
Ukraine	796	474	59,5%	322	40,5%
Brasilien	779	282	36,2%	497	63,8%
Russische Föderation	748	343	45,9%	405	54,1%
Korea (Republik)	723	106	14,7%	617	85,3%
sonstige	9.120	5.781	63,4%	3.339	36,6%
Insgesamt	44.752	22.175	49,6%	22.577	50,4%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 44.752 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01.08.2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁴ (2018: 52.000 €; 2019: 53.600 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2018: 40.560 €; 2019: 41.808 €).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

⁴ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Tabelle II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU)
eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
von 2013 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750	2.339	3.549
Russische Föderation	447	512	772	780	794	859
Türkei	134	184	266	439	670	824
China	243	307	439	628	810	649
Brasilien	96	128	244	359	473	626
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.712	3.131	3.684	4.082	4.566	5.508
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015

☛ Die Blaue Karte EU wurde zum 01.08.2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2018 sind 12.015 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 24,5 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 9.652 Einreisen).

58,5 % der im Jahr 2018 eingereisten Inhaber einer Blauen Karte EU arbeiten in einem so genannten Regelberuf. 41,5 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (3.549, 29,5 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (859, 7,1 %), die Türkei (824, 6,9 %), China (649, 5,4 %) sowie Brasilien (626, 5,2 %).

Tabelle II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2018 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

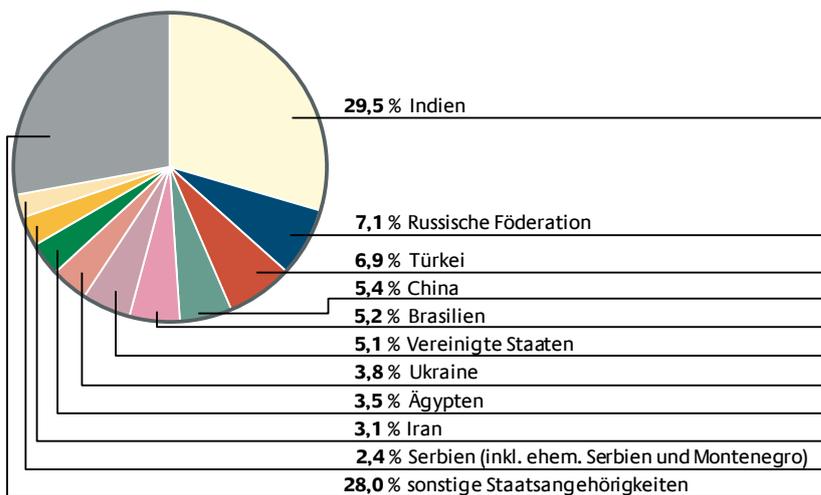
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG				
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	3.549	2.089	58,9 %	1.460	41,1 %
Russische Föderation	859	505	58,8 %	354	41,2 %
Türkei	824	553	67,1 %	271	32,9 %
China	649	448	69,0 %	201	31,0 %
Brasilien	626	376	60,1 %	250	39,9 %
Vereinigte Staaten	609	466	76,5 %	143	23,5 %
Ukraine	462	259	56,1 %	203	43,9 %
Ägypten	420	232	55,2 %	188	44,8 %
Iran	372	165	44,4 %	207	55,6 %
Serbien*	294	137	46,6 %	157	53,4 %
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.351	1.800	53,7 %	1.551	46,3 %
Insgesamt	12.015	7.030	58,5 %	4.985	41,5 %

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im
Jahr 2018 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 12.015 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31.12.2018 51.293 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2017: 40.942).

Zusätzlich hatten 28.220 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2017: 20.043).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ am 01.08.2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie) (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees bei einer Dauer von über 90 Tagen erteilt wird (§ 19 b AufenthG).

Im Jahr 2018 sind 1.080 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine so genannte ICT-Karte erteilt wurde. Etwa drei Viertel der ICT-Karten wurden an Staatsangehörige aus Indien erteilt (802 ICT-Karten). 16,3 % der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. 17,9 % der ICT-Karten wurden an Frauen erteilt.

Tabelle II - 10:
Im Jahr 2018 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2018	
	insgesamt	darunter weiblich
Indien	802	144
China	176	29
Mexiko	25	4
Thailand	14	1
Vereinigte Staaten	10	3
sonstige	53	12
Insgesamt	1.080	193

Quelle: Ausländerzentralregister

■ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2018 2.561 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2017: 2.622). Davon sind 19 Hochqualifizierte im Jahr 2018 eingereist (2017: 33 Hochqualifizierte).

Nach der Einführung der Blauen Karte EU im Jahr 2012 zeigte sich im Folgejahr ein sehr deutlicher Rückgang der Zuwanderung von Hochqualifizierten (2012: 244; 2013: 27). Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte stagniert seither auf niedrigem Niveau.

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2018 sind 1.273 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit um 45,2 % (2017: 877 Personen) gestiegen. An Staatsangehörige aus China wurden 228 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 158 Forscherinnen und Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 144 aus Indien, 86 aus Brasilien und 79 aus dem Iran. Insgesamt hielten sich Ende 2018 2.906 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2017: 1.768 Personen).

Tabelle II - 11:
Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							2018	
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	insgesamt	darunter weiblich	
China	67	89	86	64	67	149	228	82	
Vereinigte Staaten	38	55	53	61	62	121	158	55	
Indien	43	61	41	47	43	71	144	36	
Brasilien	11	18	23	18	13	46	86	35	
Iran	13	12	11	13	16	50	79	33	
sonstige	194	209	183	206	221	440	578	193	
Insgesamt	366	444	397	409	422	877	1.273	434	

Quelle: Ausländerzentralregister

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2018 sind 1.718 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-3,9 %) als im Vorjahr (2017: 1.788 Selbstständige).

37,2 % der im Jahr 2018 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 8,8 % aus China, 5,7 % jeweils aus der Türkei und dem Iran.

Mehr als zwei Dritteln (70,0 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2018 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Australien, Japan und Israel war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch.

Ende 2018 besaßen insgesamt 11.398 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2017: 11.001). Zusätzlich verfügten 1.959 Personen (Ende 2017: 1.719) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 12:
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							2018		
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich	
Vereinigte Staaten	540	621	633	662	633	598	639	605	302	
China	125	152	209	230	209	203	152	15	67	
Türkei	19	33	39	31	65	112	98	32	22	
Iran	30	24	30	41	71	83	98	5	10	
Kanada	78	102	110	105	94	113	83	74	38	
Australien	77	134	86	92	94	96	73	70	42	
Japan	57	62	63	52	59	65	68	64	38	
Ukraine	72	77	107	112	70	79	55	45	16	
Russ. Föderation	100	77	83	87	64	65	55	33	23	
Israel	45	57	86	63	66	63	43	39	14	
sonstige	215	351	335	307	308	311	354	221	143	
Insgesamt	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.203	715	

Quelle: Ausländerzentralregister

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deut-

schen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2018 sind 13.889 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2017: 12.265 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 13,2 % gegenüber 2017. Darunter befanden sich 1.894 Staatsangehörige aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 1.892 aus Moldau, 1.759 aus Mazedonien, 1.037 aus Bosnien-Herzegowina, 865 aus Albanien und 745 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2018 hatten insgesamt 74.442 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2017: 61.698).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2016/2017). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei

einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte

Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2012 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2017/2018	
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	absolut	in %
Syrien	704	860	3.025	15.956	31.782	33.389	14.350	-19.039	-57,0 %
Türkei	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	7.670	8.401	+731	+9,5 %
Kosovo	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	5.120	6.317	+1.197	+23,4 %
Indien	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	6.203	6.157	-46	-0,7 %
Bosnien und Herzegowina	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	3.520	5.281	+1.761	+50,0 %
Irak	757	818	797	1.800	6.678	7.481	4.246	-3.235	-43,2 %
Russische Föderation	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	4.093	4.052	-41	-1,0 %
Vereinigte Staaten	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	3.138	2.864	-274	-8,7 %
Serbien*	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	2.392	2.501	+109	+4,6 %
Ukraine	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	2.552	2.452	-100	-3,9 %
China	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	2.782	2.452	-330	-11,9 %
Brasilien	1.075	954	1.064	1.432	1.590	1.810	1.876	+66	+3,6 %
Iran	845	924	1.080	1.063	1.202	1.386	1.859	+473	+34,1 %
Albanien	267	395	445	743	1.003	1.537	1.794	+257	+16,7 %
Japan	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	1.943	1.792	-151	-7,8 %
Mazedonien	760	891	1.005	1.174	1.207	1.481	1.688	+207	+14,0 %
Marokko	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	1.410	1.662	+252	+17,9 %
Vietnam	898	933	1.055	1.127	1.255	1.355	1.576	+221	+16,3 %
Afghanistan	541	483	863	918	869	1.018	1.478	+460	+45,2 %
Thailand	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	1.473	1.460	-13	-0,9 %
sonstige	16.883	17.391	19.435	20.698	22.194	23.108	22.871	-237	-1,0 %
Insgesamt	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129	-17.732	-15,4 %

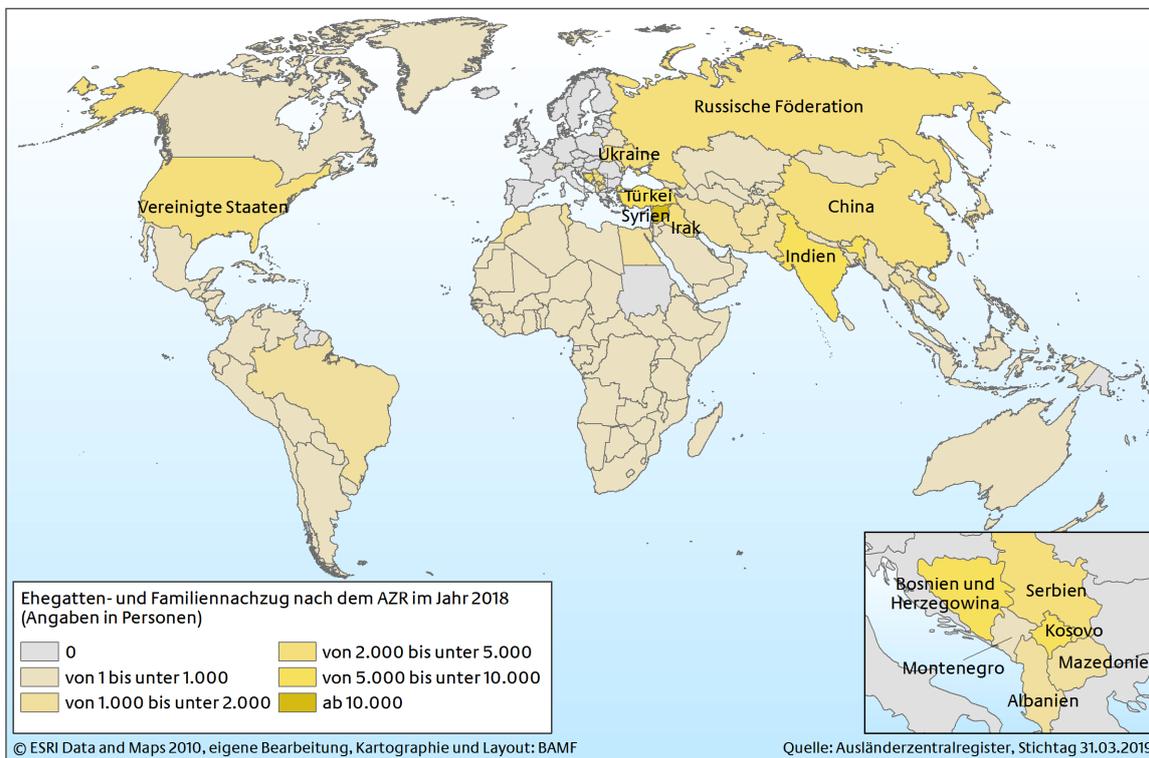
* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 97.129 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2018 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2018 107.354 erteilte Visa

zum Zweck des Familiennachzugs aus. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 15,4 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

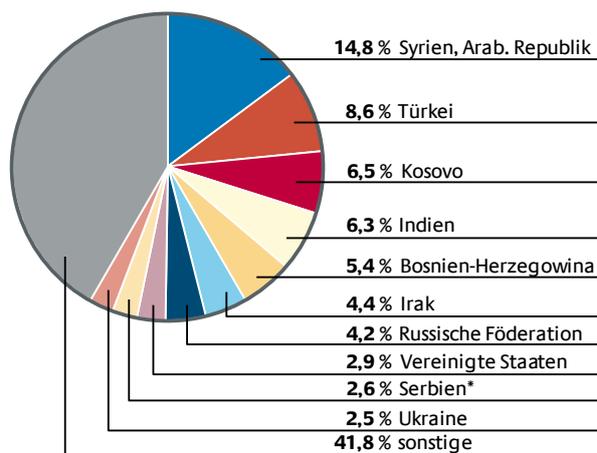


Seit 2015 ist Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildete. Im Jahr 2018 wurde allerdings mit 14.350 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein deutlicher Rückgang des Familiennachzugs syrischer Staatsangehöriger im Vergleich zum Vorjahr (33.389 nachziehende Familienangehörige) registriert (-57,0 %). Dies entspricht einem Anteil von 14,8 % am gesamten Familiennachzug (nach einem Anteil von 29,1 % im Jahr 2017). Der Rückgang ist auch eine Folge der gesunkenen Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger. An türkische Staatsangehörige wurden 8.401 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 9,5 % mehr als im Vorjahr

(2017: 7.670 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 8,6 % (2010: 15,5 %). Weiter ange-
stiegen ist auch der Familiennachzug von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Albanien und Mazedonien. Eine deutliche Zunahme der Familiennachzugszahlen konnte auch bei Staatsangehörigen aus den durch einen hohen Anteil an Fluchtmigration gekennzeichneten Herkunftsstaaten Iran und Afghanistan festgestellt werden. Dagegen war ein starker Rückgang des Nachzugs irakischer Familienangehöriger zu verzeichnen (-43,2 %). Auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr bewegte sich der Familiennachzug von indischen und russischen Staatsangehörigen. Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten.

Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 97.129 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	davon Ehefrauen zu Deutschen	davon Ehemänner zu Deutschen	davon Ehefrauen zu Ausländern	davon Ehemänner zu Ausländern	davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
Syrien, Arab. Rep.	14.350	111	30	4.924	442	7.787	792	264
Türkei	8.401	1.266	2.040	1.868	719	1.541	954	13
Kosovo	6.317	431	488	2.209	274	2.766	141	8
Indien	6.157	163	138	3.308	241	2.242	65	0
Bosnien und Herzegowina	5.281	104	89	1.982	454	2.559	88	5
Irak	4.246	170	66	829	244	2.251	605	81
Russische Föderation	4.052	1.568	295	698	104	1.051	317	19
Vereinigte Staaten	2.864	380	563	555	175	932	250	9
Serbien*	2.501	128	103	652	315	979	317	7
Ukraine	2.452	1.002	131	438	73	628	170	10
China	2.452	510	50	741	173	815	158	5
Brasilien	1.876	484	181	543	90	416	153	9
Iran	1.859	272	76	662	212	586	40	11
Albanien	1.794	92	116	519	183	804	74	6
Japan	1.792	112	20	740	22	872	25	1
Mazedonien	1.688	63	80	543	105	806	87	4
Marokko	1.662	686	425	248	35	113	153	2
Vietnam	1.576	450	81	288	93	486	175	3
Afghanistan	1.478	134	57	383	53	766	56	29
Thailand	1.460	987	49	18	4	266	135	1
sonstige	22.871	4.808	2.727	4.725	779	7.077	2.574	181
Insgesamt	97.129	13.921	7.805	26.873	4.790	35.743	7.329	668

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

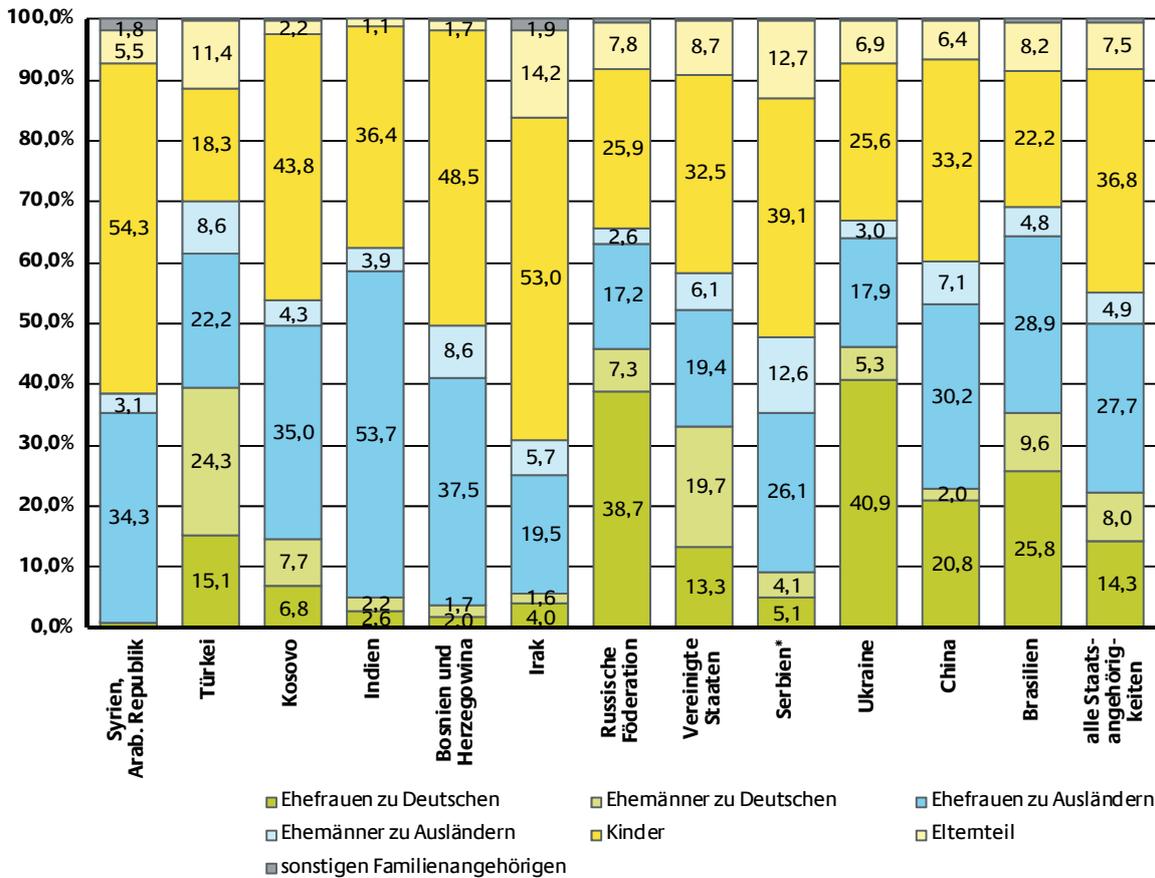
Im Jahr 2018 wurden 40.794 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 42,0 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.921 Frauen zu Deutschen und 26.873 zu Ausländern. 13,0 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.595 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (7.805 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 31.663 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 4.639 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2017: 3.849 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU).

36,8 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (35.743 Aufenthaltserlaub-

nisse), davon 34.633 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Der hohe Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer, aber auch irakischer Kinder zurückzuführen. 3.917 Kinder zogen zu Inhabern einer Blauen Karte EU nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 7.329 Aufenthaltserlaubnisse (7,5 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.765 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 668 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,7 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☐ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Bosnien-Herzegowina durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2008 bis 2017 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2017 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2008 bis 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats- angehörigkeit	zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr									
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rumänien	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930
Polen	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074
Syrien, Arab. Rep.	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116
Bulgarien	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379
Kroatien	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265
Italien	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692
Ungarn	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416
Türkei	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725
Irak	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939	22.759
Indien	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580
China	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987
Griechenland	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337
Bosnien und Herzegowina	2.086	1.865	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408
Kosovo	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400
Serbien*	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116
Russische Föderation	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785	17.902	13.806	12.622
sonstige	127.368	132.210	150.758	178.525	202.458	241.582	302.004	557.655	324.570	294.206
Insgesamt	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2017 zogen laut AZR 849.012 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Rückgang um 8,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Trotz der rückläufigen Zahlen liegt die Zahl der längerfristigen Zuzüge im Jahr 2017 damit in etwa auf dem Niveau der Vergleichszahl des Jahres 2014. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2017 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 39 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,384 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2017.

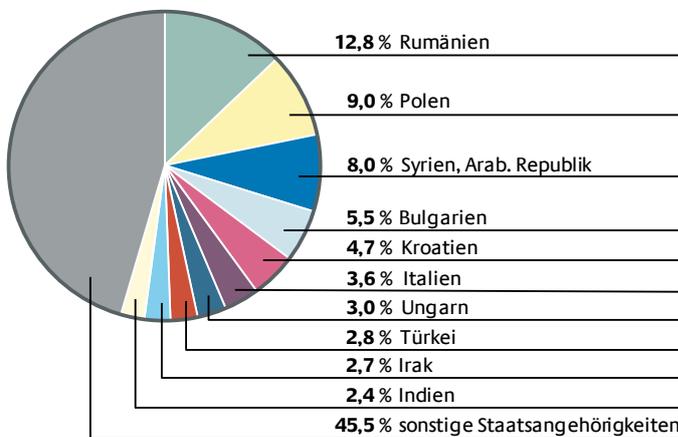
Von den im Jahr 2017 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 12,8 % (108.930 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Rückgang um 11,5 %

im Vergleich zu 2016. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 8,9 % von 83.464 auf 76.074 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 9,0 %). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger lag mit 68.116 Zuzügen (8,0 % der längerfristigen Zuwanderung) fast auf dem Niveau des Vorjahres. 5,5 % (46.379 Personen) besaßen die bulgarische und 4,7 % (40.265 Personen) die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Italien (3,6 %), Ungarn (3,0 %) und die Türkei (2,8 %).

Der Anteil von Unionsbürgerinnen und -bürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2017 50,4 % (absolut: 427.938) und erreichte damit etwa den Anteil des Vorjahres (2016: 50,9 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration lag der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung im Jahr 2017 bei über zwei Dritteln.

Abbildung II - 12:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 849.012 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2018

640.227 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2017: 644.613).

Etwa vier von zehn der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2018 hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (40,9 %), drei Viertel weniger als vier Jahre (74,5 %). 5,0 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,3 % der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

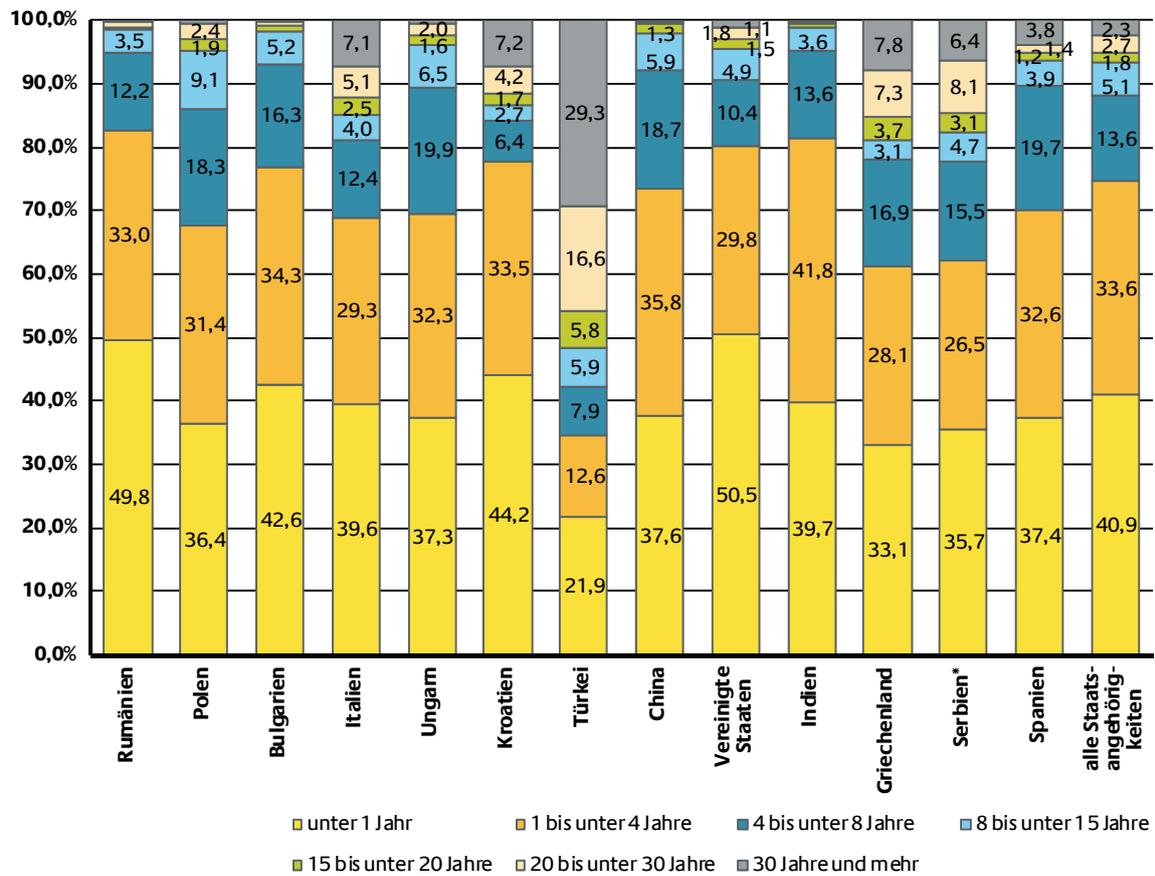
Tabelle II - 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	113.413	56.454	37.460	13.882	3.927	621	989	80
Polen	81.198	29.543	25.493	14.838	7.394	1.561	1.968	401
Bulgarien	37.833	16.134	12.970	6.153	1.977	294	263	42
Italien	27.241	10.790	7.968	3.383	1.084	686	1.395	1.935
Ungarn	26.510	9.889	8.572	5.282	1.725	417	520	105
Kroatien	18.561	8.201	6.211	1.194	504	324	785	1.342
Türkei	15.670	3.435	1.968	1.241	922	915	2.605	4.584
China	15.281	5.753	5.471	2.860	900	203	80	14
Vereinigte Staaten	13.423	6.776	3.999	1.393	656	201	246	152
Indien	13.136	5.218	5.495	1.788	477	79	51	28
Griechenland	12.503	4.144	3.514	2.110	386	462	910	977
Serbien*	12.138	4.330	3.213	1.887	565	376	985	782
Spanien	11.544	4.316	3.769	2.275	447	143	160	434
Frankreich	8.908	3.656	2.736	1.246	656	171	229	214
Albanien	8.846	4.069	4.257	357	51	34	73	5
EU-Staaten gesamt	395.392	164.507	126.766	59.060	22.733	6.235	8.919	7.172
Nicht-EU-Staaten gesamt	244.835	97.645	88.592	27.792	9.910	4.995	8.635	7.266
Insgesamt	640.227	262.152	215.358	86.852	32.643	11.230	17.554	14.438

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.
 Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister,
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2018 29,3 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen, kroatischen und italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil jeweils bei über 7 %.

Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Bulgarien, Kroatien, den Vereinigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Etwa die Hälfte der Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten und Rumänien reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 640.227 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2018 aus Deutschland fortzogen, besaßen 244.835 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden 38,2 %.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								sonstiger Aufent- halts- status**
	ins- gesamt	unbe- fristeter Aufent- halts- titel*	davon Studie- rende/ Hoch- schul- absolven- ten nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	davon Sprach- kurs/ Schul- besuch nach § 16b AufenthG	davon sonstige Aus- bildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 19 a, b u. d. 20 und 21 AufenthG	davon humani- täre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Türkei	15.670	6.529	550	35	21	960	117	1.867	5.591
China	15.281	339	4.488	201	113	2.379	59	1.065	6.637
Vereinigte Staaten	13.423	562	3.277	497	261	3.227	22	1.868	3.709
Indien	13.136	211	944	19	59	3.217	43	2.330	6.313
Serbien***	12.138	1.031	74	14	30	1.931	134	317	8.607
Albanien	8.846	22	75	13	15	160	32	48	8.481
Russische Föderation	8.451	576	404	36	20	489	319	659	5.948
Syrien	8.381	40	64	1	0	13	4.563	526	3.174
Mazedonien	7.509	208	15	12	3	432	21	112	6.706
Irak	7.036	247	51	8	7	5	1.058	248	5.412
Bosnien und Herzegowina	6.232	558	34	17	38	1.489	44	149	3.903
Ukraine	6.193	251	232	18	27	479	70	244	4.872
Drittstaats- angehörige insgesamt	244.835	14.748	20.344	2.511	1.488	22.211	11.722	16.992	154.819

* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

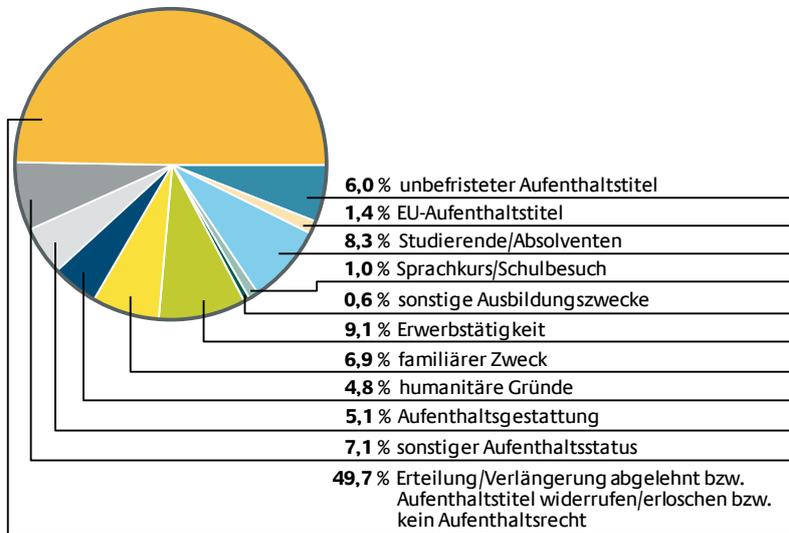
** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

*** inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018

Gesamtzahl: 244.835 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

6,0 % der Drittstaatsangehörigen (14.748 Personen) zogen im Jahr 2018 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 59 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und 309 ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG. 8,3 % haben als Studierende oder Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (20.344 Personen, darunter 1.380 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG).

9,1 % der drittstaatsangehörigen Abwandernden (22.211 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 2.453 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a Abs. 1 AufenthG und 824 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa vier Fünftel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 6,9 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (16.992 Personen). 5,1 % (12.374 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Fast die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2019); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

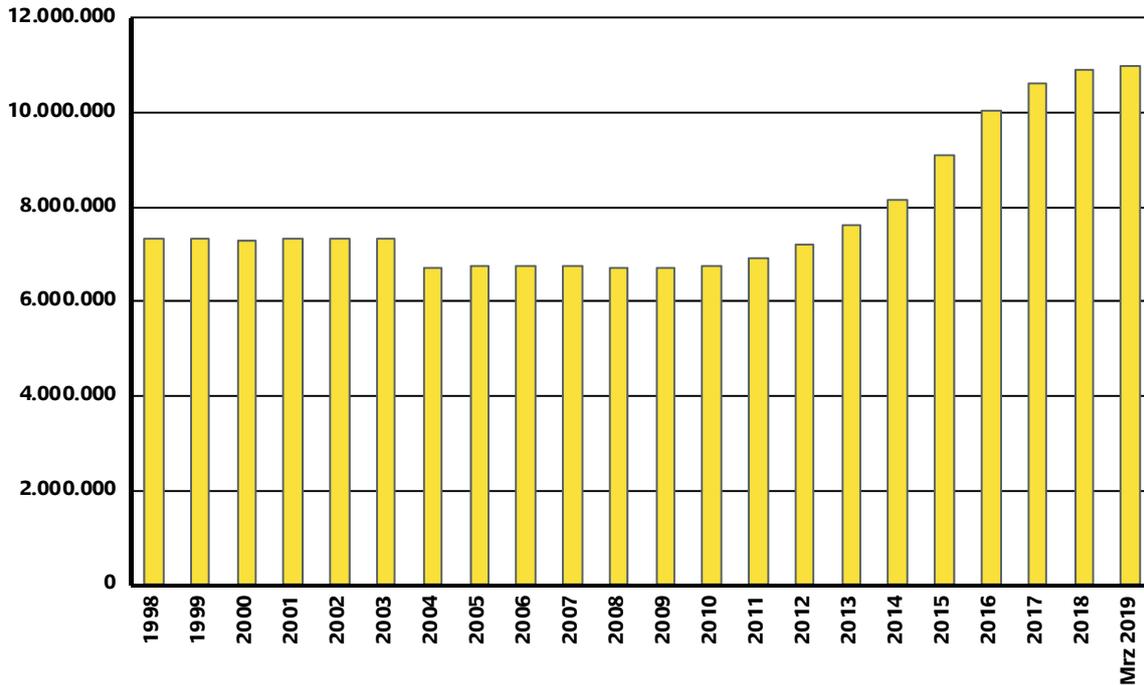
Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen laut AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 10,9 Millionen Personen zum Jahresende 2018 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Auch in den Folgejahren ist die Zahl der ausländischen Bevölkerung weiter gestiegen. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2019



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2000 bis 31.03.2019

Jahr	Ausländische Bevölkerung
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.039.080
2017	10.623.940
2018	10.915.455
31.03.2019	10.999.325

Quelle: Ausländerzentralregister

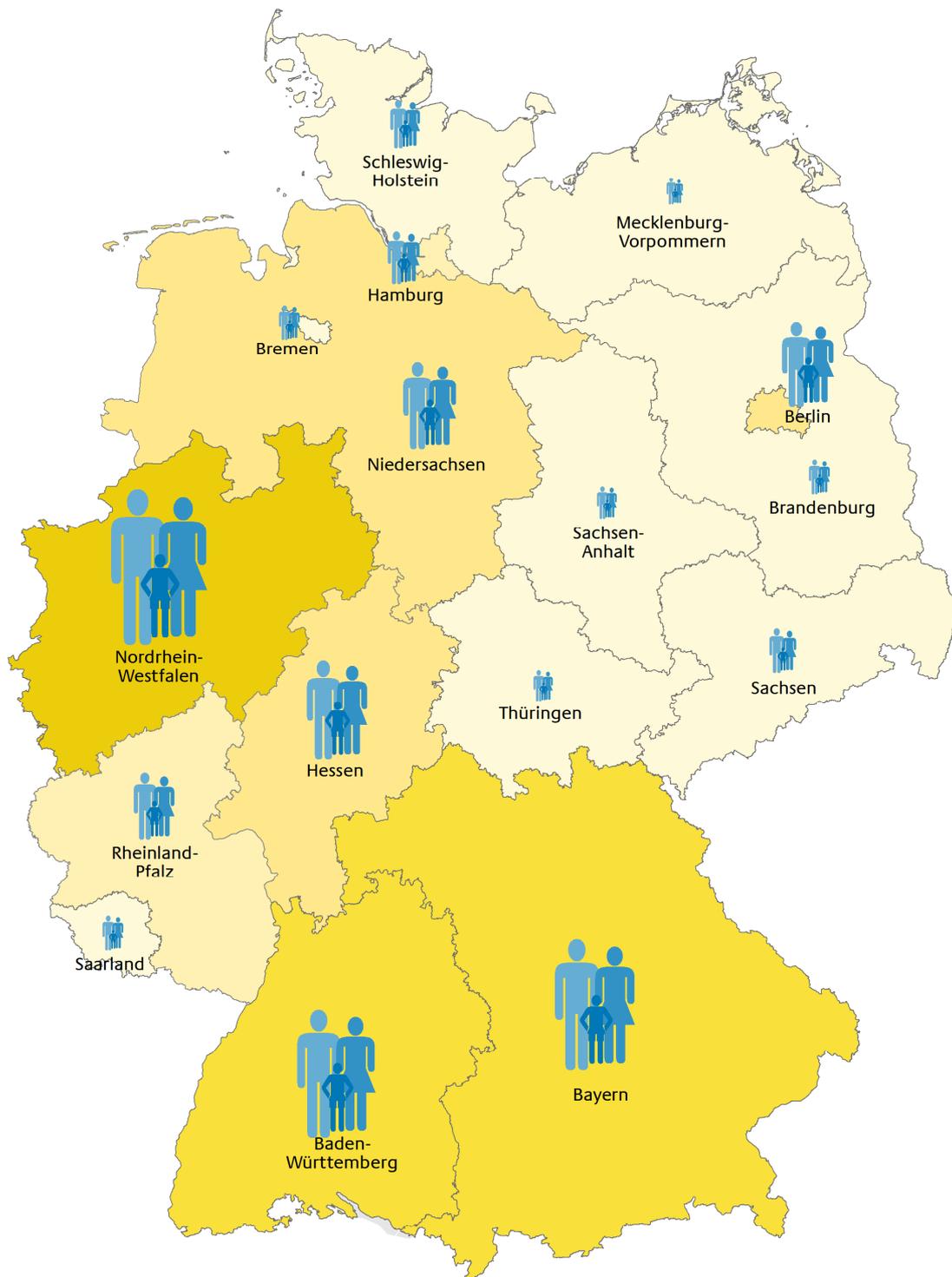
Am Ende des Jahres 2018 waren im AZR 10,9 Millionen ausländische Personen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um 2,7 % im Vergleich zum Vorjahr. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2019 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

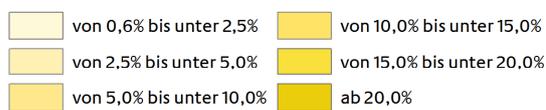
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem AZR (Stand 31.03. 2019). Den höchsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (24,2 % aller ausländischen Personen), Bayern (17,1 %) und Baden-Württemberg (16,3 %) auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,7 %), Sachsen-Anhalt (1,0 %) und Thüringen (1,0 %).

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2019



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2019) erfassten 11,0 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (53,7 %). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,3 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 18- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt tendenziell seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist der Anteil der unter 16-Jährigen durch die Fluchtmigration nach Deutschland wieder leicht angestiegen und hat sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 12,3 % auf 12,9 % erhöht (+96.292 Personen).

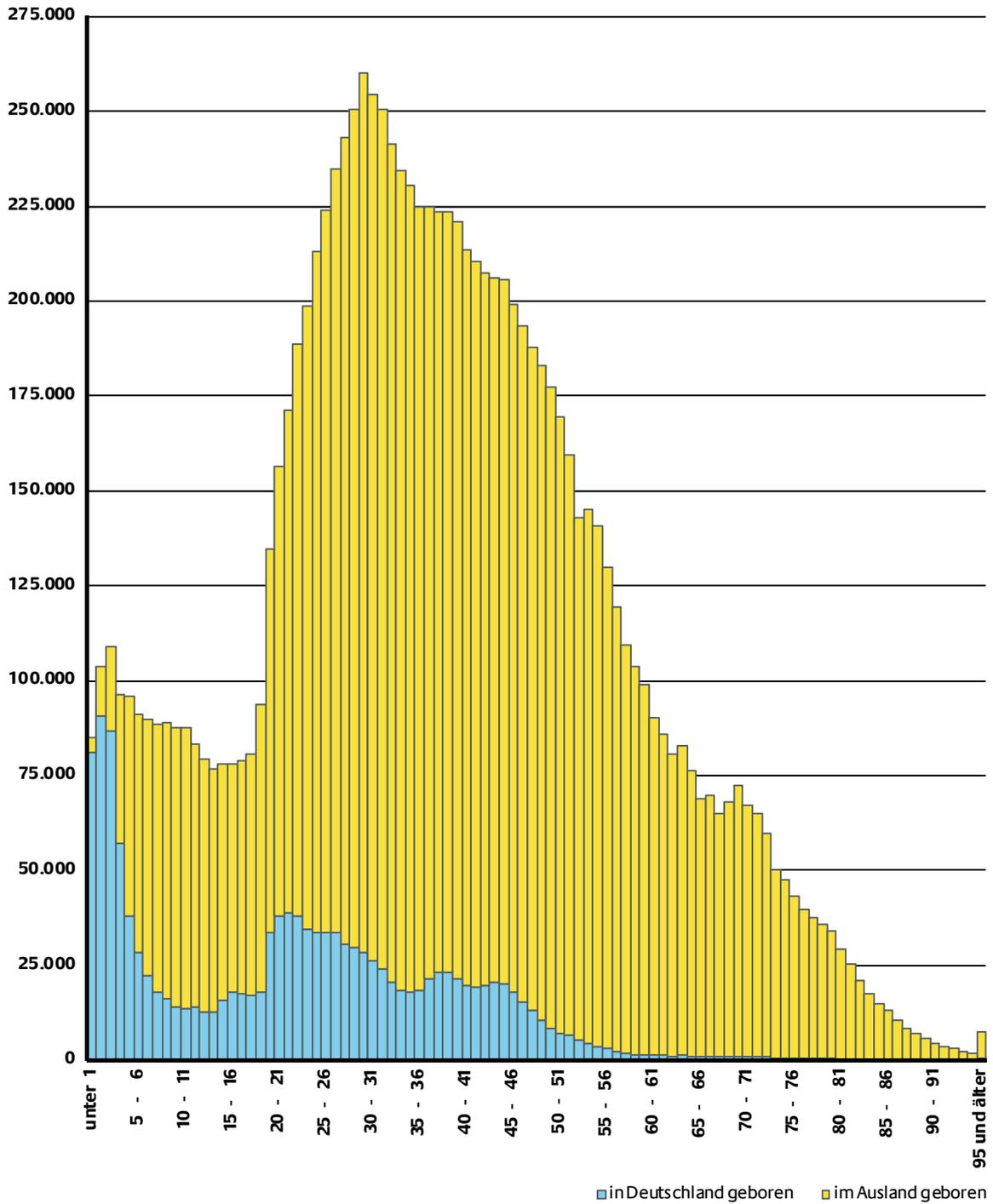
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2018 im Durchschnitt 37,6 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2019

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung				Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt		
keine Angaben	246	116	122	8	47,2 %	0,0 %
bis 16 Jahre	1.419.173	734.586	680.903	3.684	51,8 %	12,9 %
von 16 bis 18 Jahre	159.295	87.127	71.956	212	54,7 %	1,4 %
von 18 bis 25 Jahre	1.157.202	669.741	486.150	1.311	57,9 %	10,5 %
von 25 bis 35 Jahre	2.424.599	1.342.250	1.079.076	3.273	55,4 %	22,0 %
von 35 bis 45 Jahre	2.160.992	1.148.864	1.009.983	2.145	53,2 %	19,6 %
von 45 bis 55 Jahre	1.698.597	912.284	785.173	1.140	53,7 %	15,4 %
von 55 bis 65 Jahre	977.861	516.594	460.771	496	52,8 %	8,9 %
ab 65 Jahre	1.001.360	492.844	508.268	248	49,2 %	9,1 %
Insgesamt	10.999.325	5.904.406	5.082.402	12.517	53,7 %	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
Altersstruktur am 31.03.2019 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



■ in Deutschland geboren ■ im Ausland geboren

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

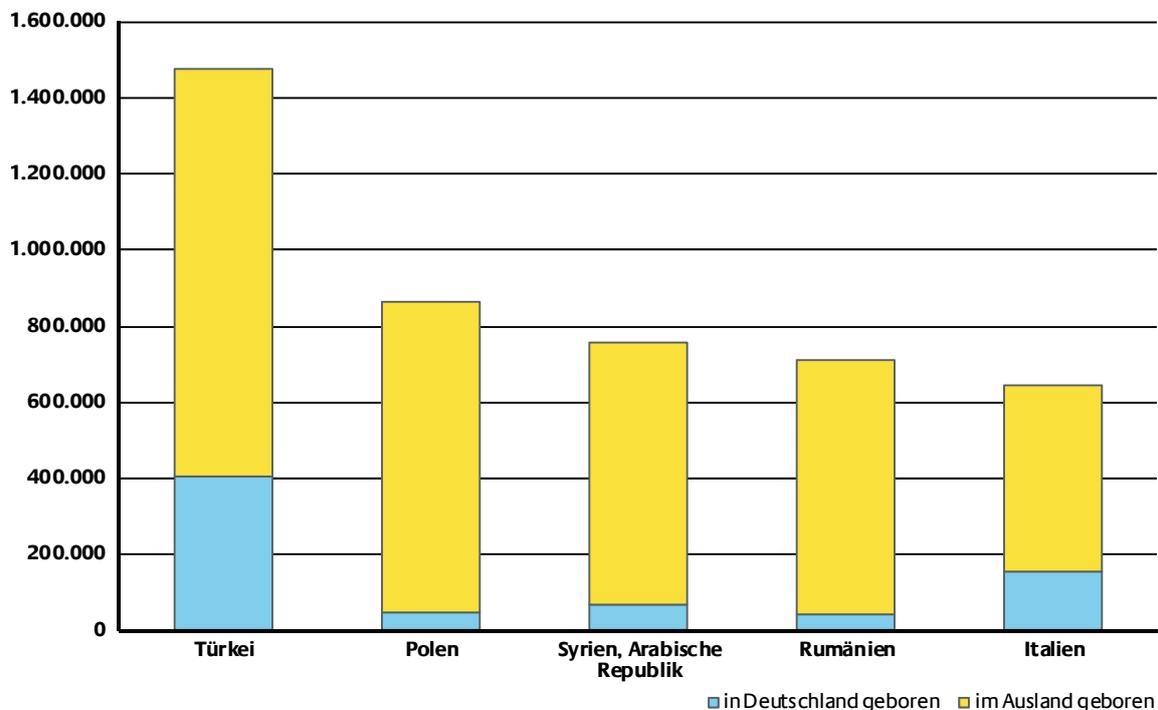
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt.
Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (27,5 %). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 24,2 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 5,3 %. Das bedeutet, dass 94,7 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 5,8 % noch etwas über dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 9,3 %. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Von den 11,0 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (12,8 %; 1.405.900) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 36,4 % (574.761 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.474.223	405.071	27,5 %	1.069.152	72,5 %
Polen	862.006	45.671	5,3 %	816.335	94,7 %
Syrien, Arab. Republik	757.321	70.284	9,3 %	687.037	90,7 %
Rumänien	713.783	41.452	5,8 %	672.331	94,2 %
Italien	645.367	156.411	24,2 %	488.956	75,8 %
sonstige Staaten	6.546.625	687.011	10,5 %	5.859.614	89,5 %
Insgesamt	10.999.325	1.405.900	12,8 %	9.593.425	87,2 %

Quelle: Ausländerzentralregister,
 eigene Berechnungen

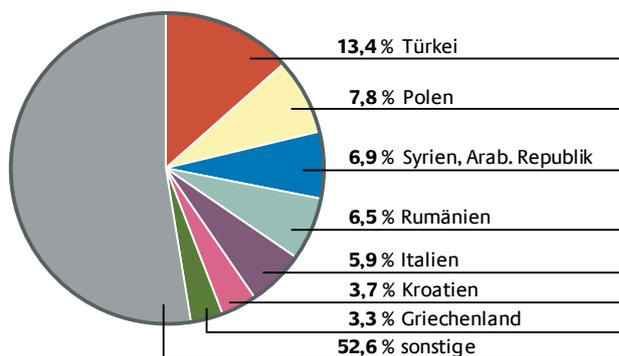
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Am 31.03. 2019 stellten laut AZR Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.474.223 Personen (13,4 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 862.006 Personen (7,8 %), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 757.321 Personen (6,9 %).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 713.000 Personen im März 2018 auf 757.000 Personen (+44.000 Personen, +6,2 %) am 31.03. 2019. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+69000 Personen, +10,7 %) von 645.000 Personen auf 714.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019

Gesamtzahl: 10.999.325 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.474.223	13,4 %
Polen	862.006	7,8 %
Syrien, Arab. Rep.	757.321	6,9 %
Rumänien	713.783	6,5 %
Italien	645.367	5,9 %
Kroatien	401.690	3,7 %
Griechenland	363.556	3,3 %
sonstige Staaten	5.781.379	52,6 %

Quelle: Ausländerzentralregister

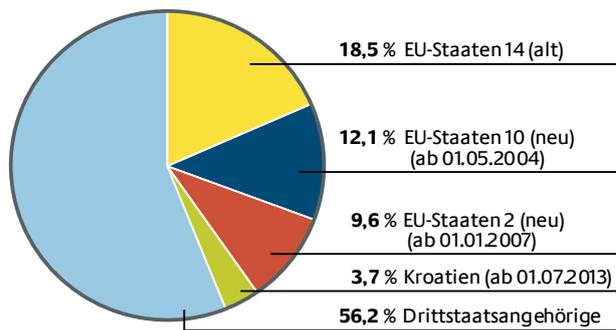
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019

ausländische Bürger	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	2.032.549	18,5 %
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.331.520	12,1 %
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	1.057.314	9,6 %
Kroatien (ab 01.07.2013)	401.690	3,7 %
Drittstaatsangehörige	6.176.252	56,2 %
Insgesamt	10.999.325	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019

Gesamtzahl: 10.999.325 Personen

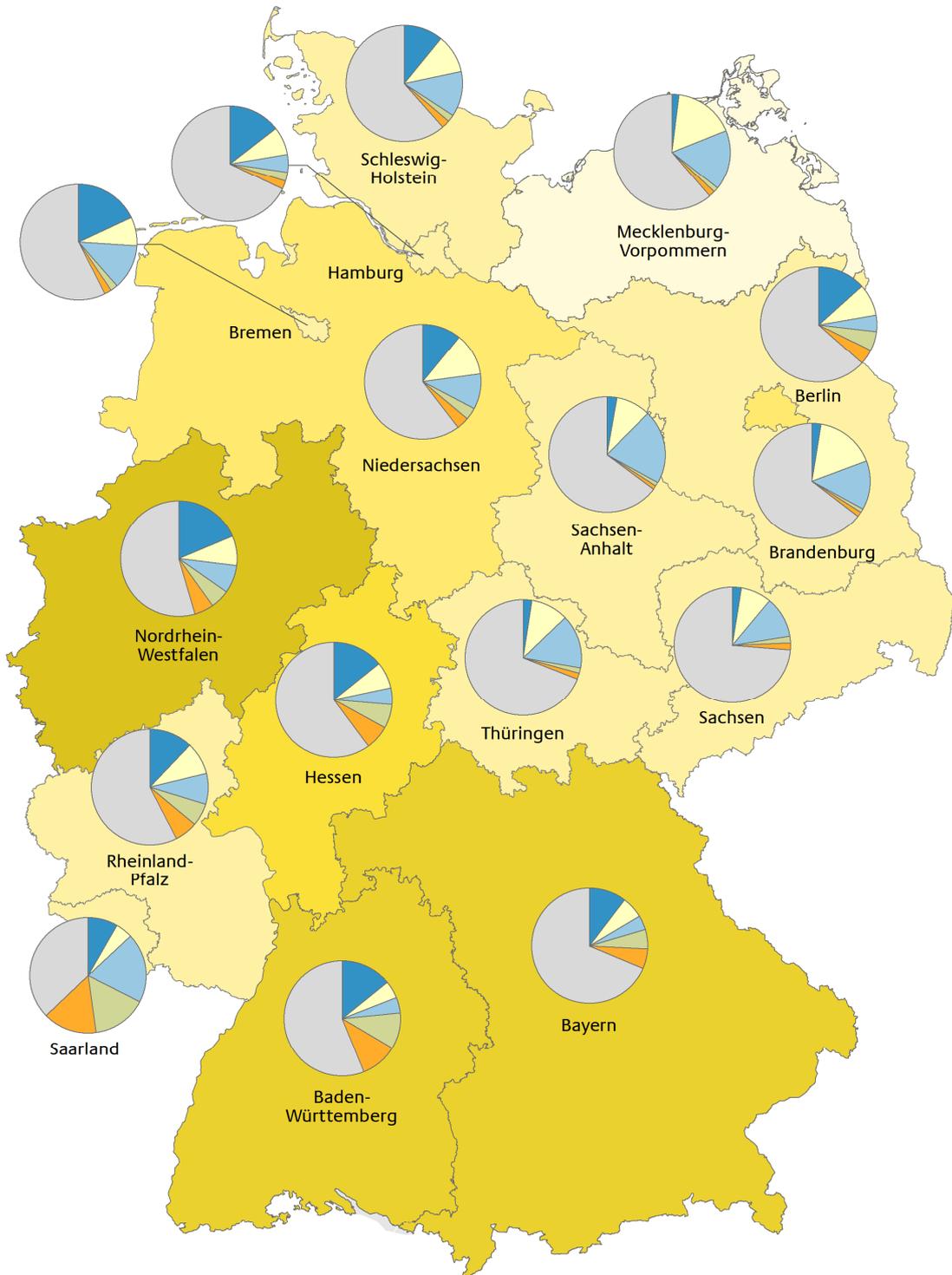


Quelle: Ausländerzentralregister

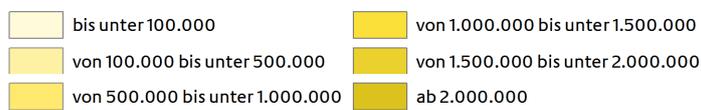
Am 31.03. 2019 hatten 4,8 Millionen (43,8 %) der 11,0 Millionen ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Dabei betrug die Zahl der in Deutschland lebenden Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten, die bereits vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 Mitglied der EU waren mehr als 2,0 Millionen Unionsbürger. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind 2,4 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kamen noch einmal 402.000 neue EU-Bürger hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige, wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen.

Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2019



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
 (Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2019
 © GeoBasis-DE / BKG 2018, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2019 lebte mehr als ein Viertel (25,7 %, 2,8 Millionen) der im AZR registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Etwa ein Drittel (32,0 %; 3,5 Millionen) der Personen hatte Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 37,9 % (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

78,4 % der türkischen, 57,6 % der italienischen und 53,2 % der griechischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,8 %), afghanische (90,0 %), rumänische (85,0 %) und bulgarische (82,8 %) Staatsangehörige.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2019

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren *									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.474.223	174.539	25.896	52.849	22.788	21.913	20.545	183.100	371.643	600.950
Polen	862.006	84.515	64.855	196.403	135.895	104.381	46.640	149.882	69.357	26.885
Syrien, Arab. Republik	757.321	16.485	51.559	562.135	96.480	12.159	3.365	9.423	8.795	820
Rumänien	713.783	62.368	115.034	271.682	124.758	66.046	29.156	32.079	13.452	1.789
Italien	645.367	81.962	29.070	80.599	46.418	23.785	11.956	51.152	76.688	228.927
Kroatien	401.690	42.709	35.151	112.433	40.391	5.610	3.400	18.401	27.543	96.752
Griechenland	363.556	44.806	14.607	46.478	30.585	26.422	7.372	28.738	41.136	107.693
Bulgarien	343.531	31.401	42.356	120.840	61.508	38.812	20.826	22.251	7.203	1.307
Afghanistan	258.261	7.625	11.079	173.301	23.816	14.701	9.581	8.477	10.365	1.385
Russische Föderation	255.242	13.667	13.030	41.536	25.332	18.845	12.653	100.459	86.038	858
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	10.999.325	947.072	819.306	2.909.159	1.124.579	656.894	368.809	1.345.368	1.226.057	1.602.081

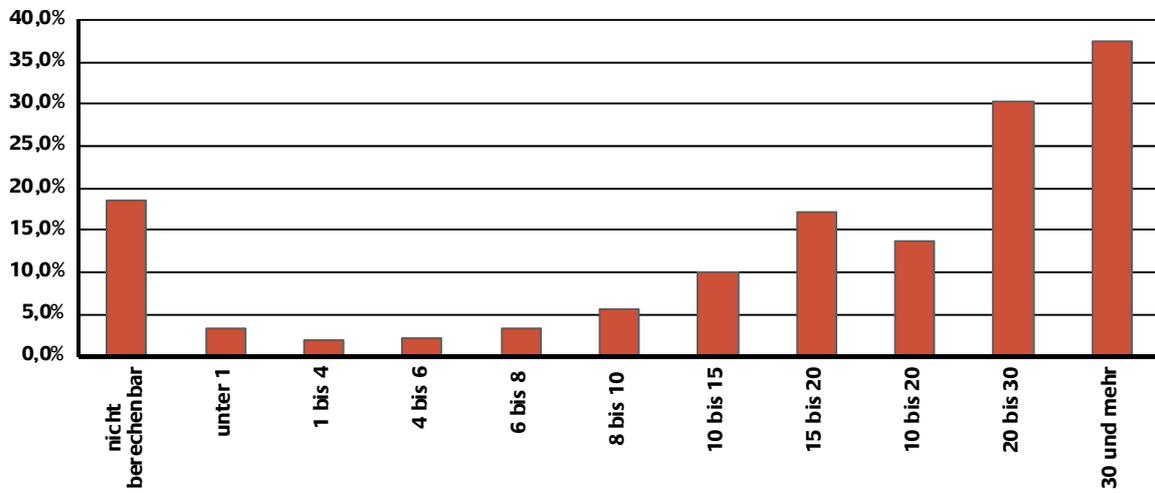
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

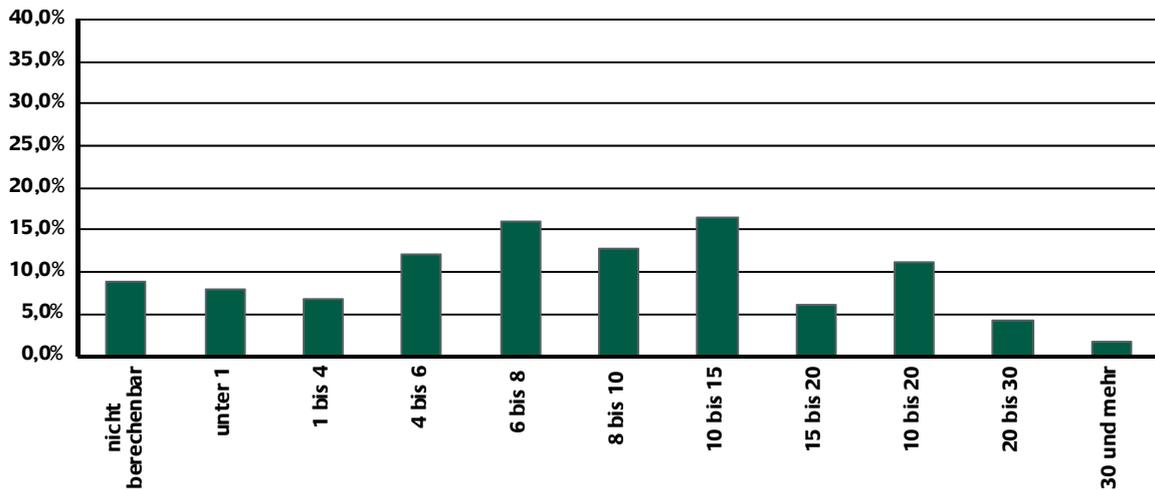
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31.03.2019

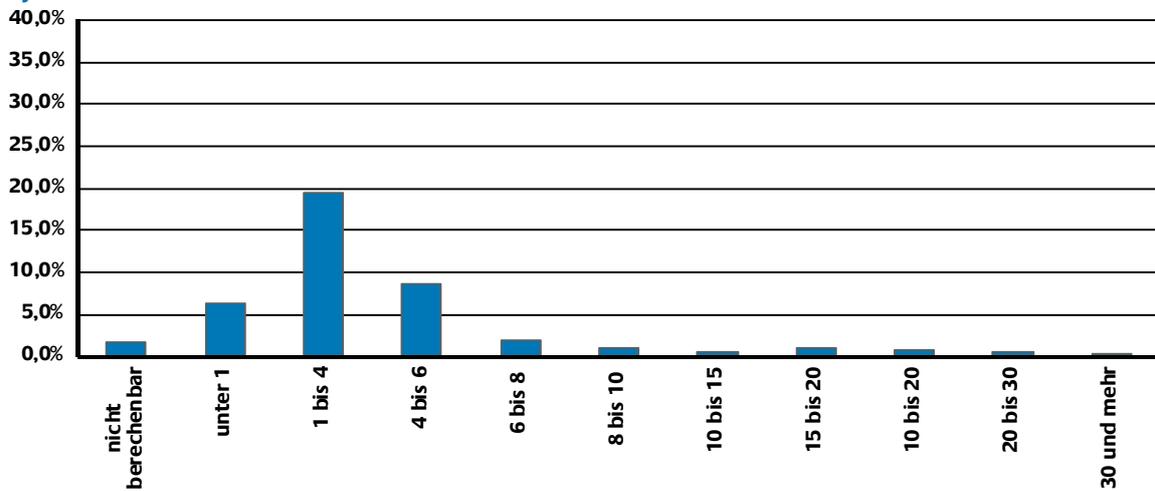
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asylantragsteller mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung (TGS)) oder

besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Darüber hinaus können seit 01.01.2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen

	2005 bis 2016		2017		2018		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	873.119	37,0%	154.067	40,9%	94.714	37,0%	1.121.900	37,5%
<i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	<i>702.189</i>		<i>139.132</i>		<i>82.605</i>		<i>923.926</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	66.963	2,8%	4.330	1,2%	4.335	1,7%	75.628	2,5%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	1.078.731	45,7%	99.278	26,4%	90.751	35,4%	1.268.760	42,4%
<i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	<i>83.363</i>		<i>2.662</i>		<i>2.641</i>		<i>88.666</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	266.850	11,3%	98.056	26,0%	52.857	20,6%	417.763	13,9%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	76.729	3,2%	2.545	0,7%	1.212	0,5%	80.486	2,7%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV***			18.192	4,8%	12.369	4,8%	30.561	1,0%
Insgesamt	2.362.392	100%	376.468	100%	256.238	100%	2.995.098	100%
zusätzlich Kurswiederholende	244.094		88.881		120.179		453.154	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

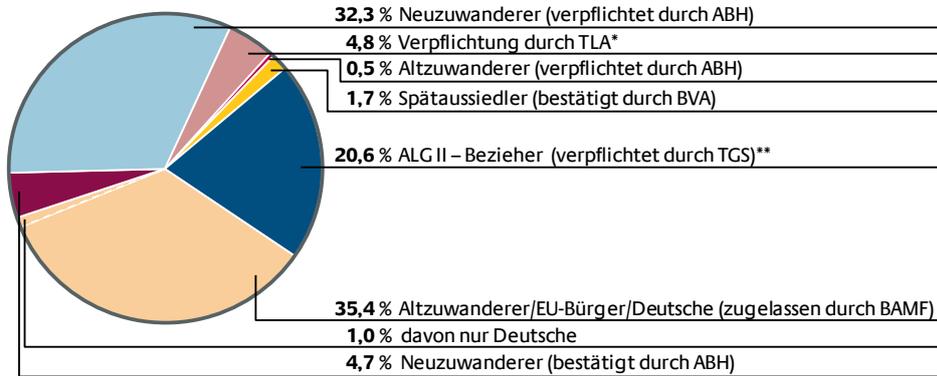
** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

*** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

☛ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 18.618 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2018 nach Statusgruppen

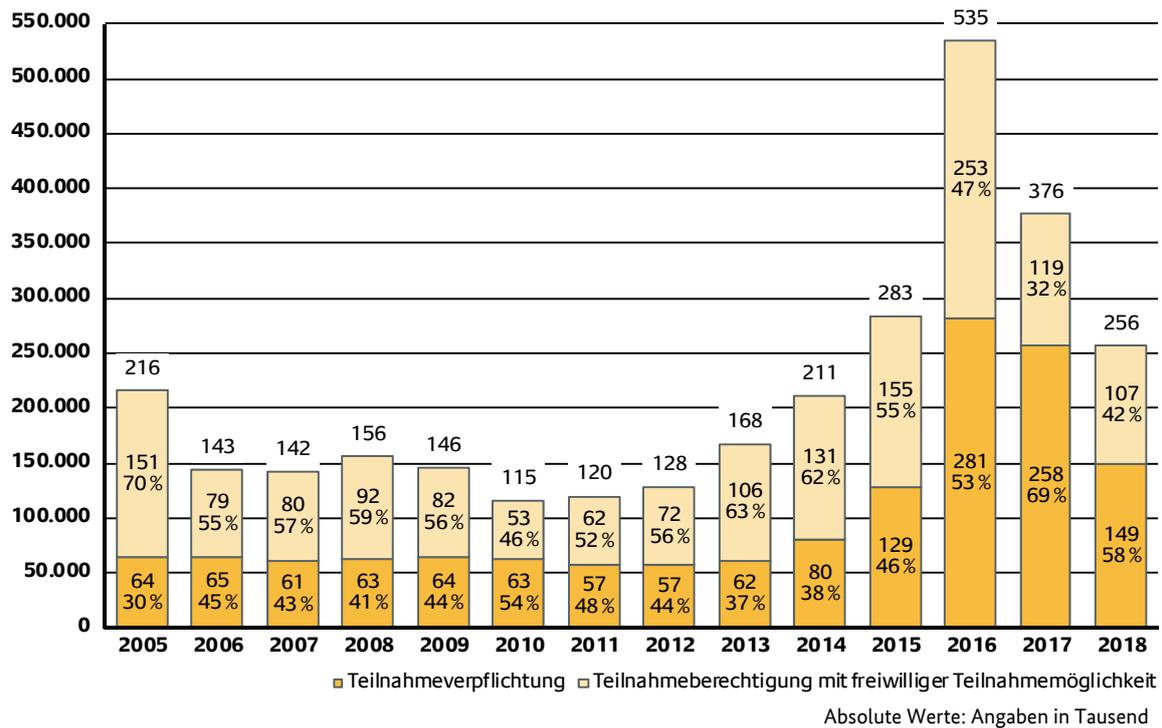
Gesamtzahl: 256.238 Teilnahmeberechtigungen



* Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2018



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über zwei Millionen Teilnehmende haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Seit 2015 haben mehr als eine Million Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Etwa genauso viele

Teilnehmende, wie bereits in den ersten zehn Jahren seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen haben. Im Jahr 2018 ist die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen erstmals seit 2015 rückläufig, allerdings auf einem weiterhin hohen Niveau.

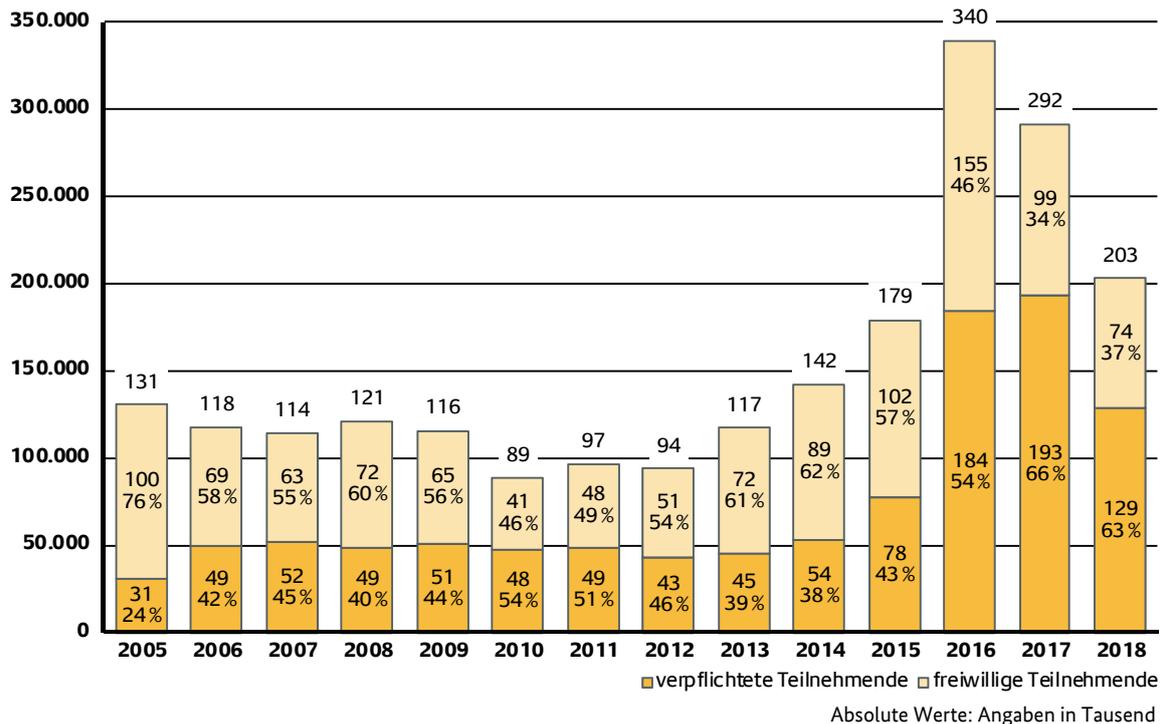
Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen

	2005 bis 2016		2017		2018		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	588.060	35,5%	116.940	40,1%	78.009	38,4%	783.009	36,4%
	490.536		108.673		72.448		671.657	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	54.022	3,3%	3.153	1,1%	3.516	1,7%	60.691	2,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	773.593	46,6%	87.437	30,0%	65.082	32,1%	926.112	43,0%
	66.331		1.986		2.035		70.352	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	184.898	11,1%	73.441	25,2%	45.104	22,2%	303.443	14,1%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	58.076	3,5%	1.988	0,7%	1.188	0,6%	61.252	2,8%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV***			8.952	3,1%	10.034	4,9%	18.986	0,9%
Insgesamt	1.658.649	100%	291.911	100%	202.933	100%	2.153.493	100%
zuzüglich Kurswiederholende	195.604		64.775		109.292		369.671	

- * Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.
- ** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.
- *** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

➤ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 16.381 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60 a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung nach § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass syrische Staatsangehörige weiterhin die größte Gruppe darstellen. Afghanische Staatsangehörige belegen Rang zwei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden. Insgesamt ist die Zahl der

Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 leicht rückläufig. Grund dafür ist die inzwischen gesunkene Zahl geflüchteter Menschen. Gleichzeitig steigt der Anteil der EU-Bürger, die einen Integrationskurs beginnen.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2017 und 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

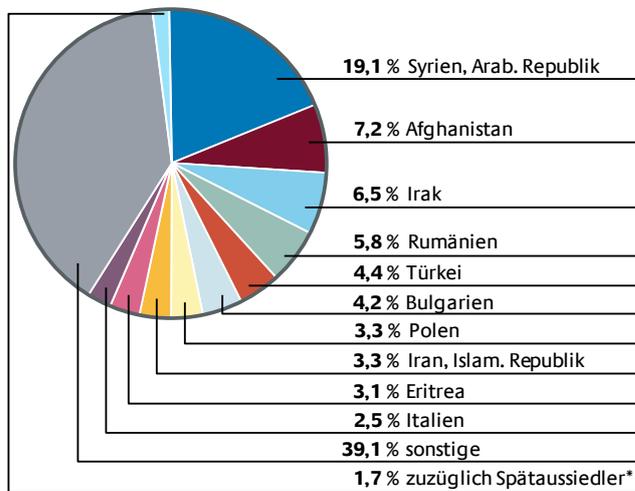
Rang	Staatsangehörigkeit	2017			2018	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Syrien	101.010	34,6%	1	38.725	19,1%
2	Afghanistan	20.277	6,9%	3	14.633	7,2%
3	Irak	27.493	9,4%	2	13.180	6,5%
4	Rumänien	11.518	3,9%	6	11.729	5,8%
5	Türkei	6.973	2,4%	9	8.841	4,4%
6	Bulgarien	9.077	3,1%	7	8.434	4,2%
7	Polen	7.685	2,6%	8	6.653	3,3%
8	Iran	11.956	4,1%	5	6.599	3,3%
9	Eritrea	12.140	4,2%	4	6.302	3,1%
10	Italien	5.204	1,8%	11	5.031	2,5%
	sonstige Staatsangehörige	75.425	25,8%		79.290	39,1%
	Summe	288.758	98,9%		199.417	98,3%
	zuzüglich Spätaussiedler*	3.153	1,1%		3.516	1,7%
	Insgesamt	291.911	100,0%		202.933	100,0%
	nachrichtlich EU-Staaten**	50.166	17,2%		48.141	23,7%

* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 202.933 Personen



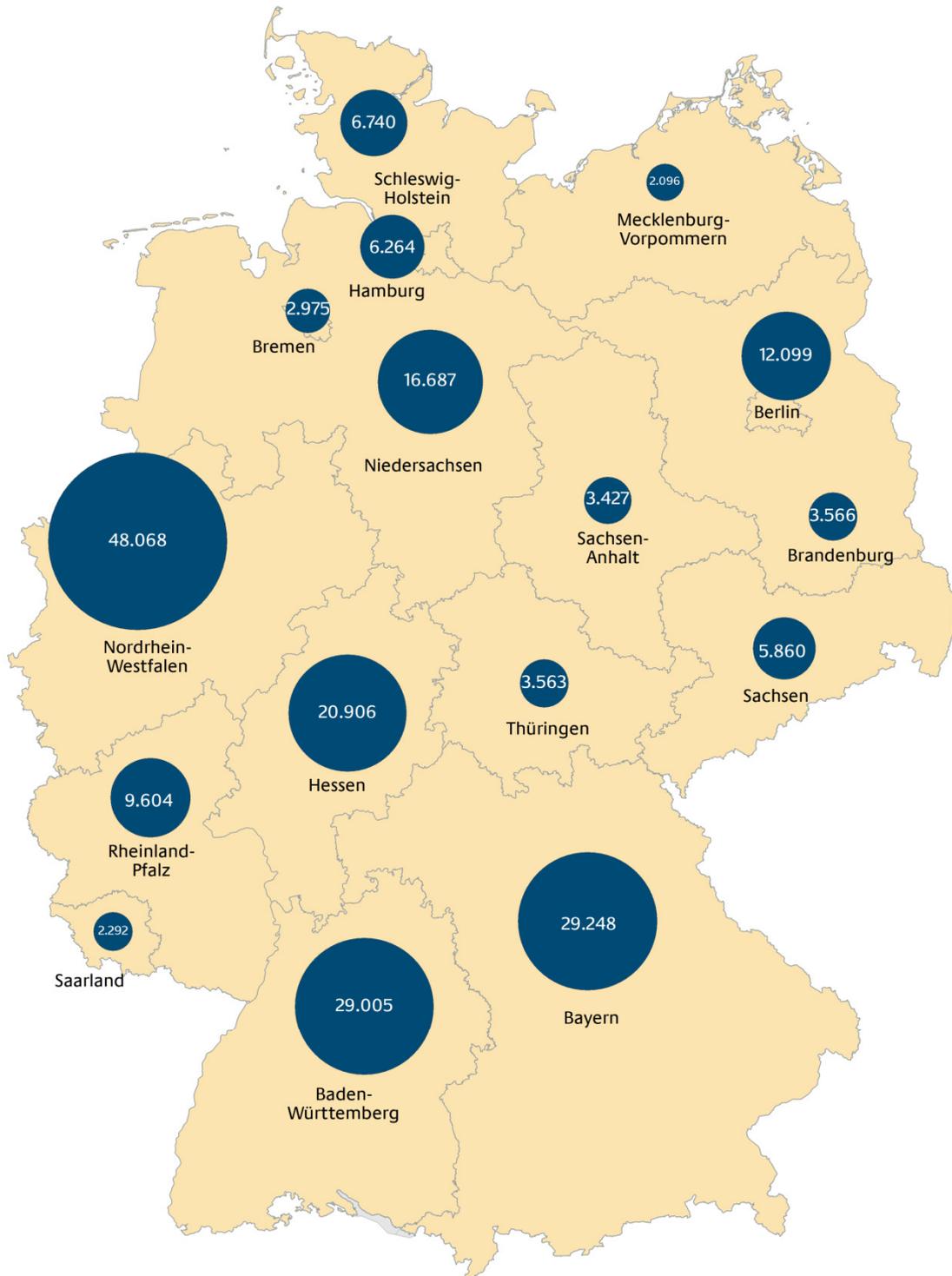
* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern

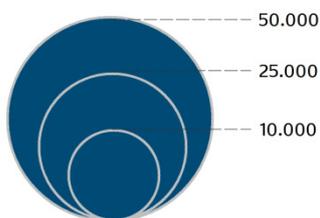
Bundesland	2018	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	29.005	14,3 %
Bayern	29.248	14,4 %
Berlin	12.099	6,0 %
Brandenburg	3.566	1,8 %
Bremen	2.975	1,5 %
Hamburg	6.264	3,1 %
Hessen	20.906	10,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	2.096	1,0 %
Niedersachsen	16.687	8,2 %
Nordrhein-Westfalen	48.068	23,7 %
Rheinland-Pfalz	9.604	4,7 %
Saarland	2.292	1,1 %
Sachsen	5.860	2,9 %
Sachsen-Anhalt	3.427	1,7 %
Schleswig-Holstein	6.740	3,3 %
Thüringen	3.563	1,8 %
Unbekannt	533	0,3 %
Insgesamt	202.933	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	109.292	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern**



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2018



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 31.03.2019
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland,

Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 100 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 700 UE, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- **Zweitschriftlernerkurs:** Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das lateini-

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

sche Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder ei-

nes speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 32 % der neuen Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- und Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Nachfrage durch Teilnehmenden. Sie hatten im Jahr 2018 einen Teilnehmendenanteil von rund 26 % sowie ein Drittel an allen Integrationskursen.

Im Jahr 2018 stieg der Anteil der neuen Kursteilnehmerinnen, sodass wieder mehr weibliche als männliche Personen an den Kursen teilnahmen. Der seit 2016 hohe Anteil der männlichen Teilnehmenden ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die größte Gruppe der Teilnehmenden mittlerweile aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammt und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwandern.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2016		2017		2018		Insgesamt	
Allgemeiner Integrationskurs	1.258.597	75,9%	184.030	63,0%	138.704	68,3%	1.581.331	73,4%
Alphabetisierungskurs	198.226	12,0%	76.889	26,3%	44.960	22,2%	320.075	14,9%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	133.587	8,1%	8.011	2,7%	6.701	3,3%	148.299	6,9%
Förderkurs *	10.357	0,6%	59	0,0%	26	0,0%	10.442	0,5%
Intensivkurs *	5.001	0,3%	572	0,2%	597	0,3%	6.170	0,3%
Jugendintegrationskurs	44.509	2,7%	9.007	3,1%	4.996	2,5%	58.512	2,7%
Zweitschriftlernerkurs **			11.931	4,1%	4.684	2,3%	16.615	0,8%
sonstiger Integrationskurs ***	8.372	0,5%	1.412	0,5%	2.265	1,1%	12.049	0,6%
Insgesamt	1.658.649	100,0%	291.911	100,0%	202.933	100,0%	2.153.493	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	195.604		64.775		109.292		369.671	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** Erfassung seit 14.02.2017.

*** u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten

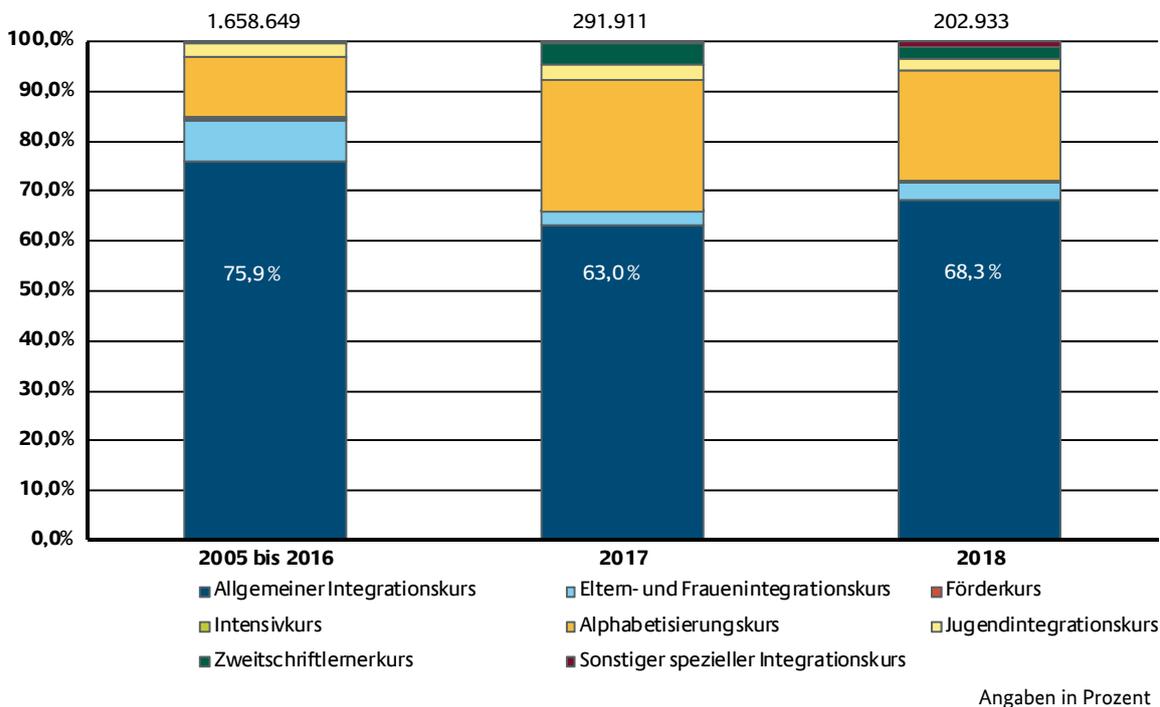


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	63.288	75.416	138.704
Alphabetisierungskurs	19.930	25.030	44.960
Eltern- und Frauenintegrationskurs	734	5.967	6.701
Förderkurs*	18	8	26
Intensivkurs*	271	326	597
Jugendintegrationskurs	2.961	2.035	4.996
Zweitschriftlernerkurs**	2.290	2.394	4.684
sonstiger Integrationskurs***	1.236	1.029	2.265
Insgesamt	90.728	112.205	202.933
zuzüglich Kurswiederholende	71.321	37.971	109.292

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** Erfassung seit 14.02.2017.

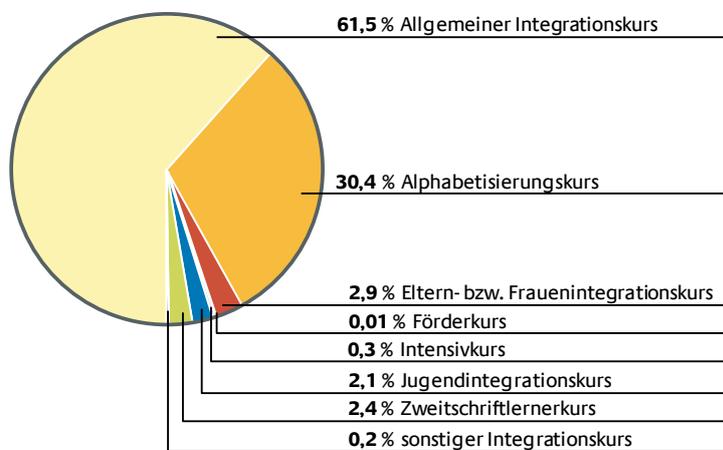
*** u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2018

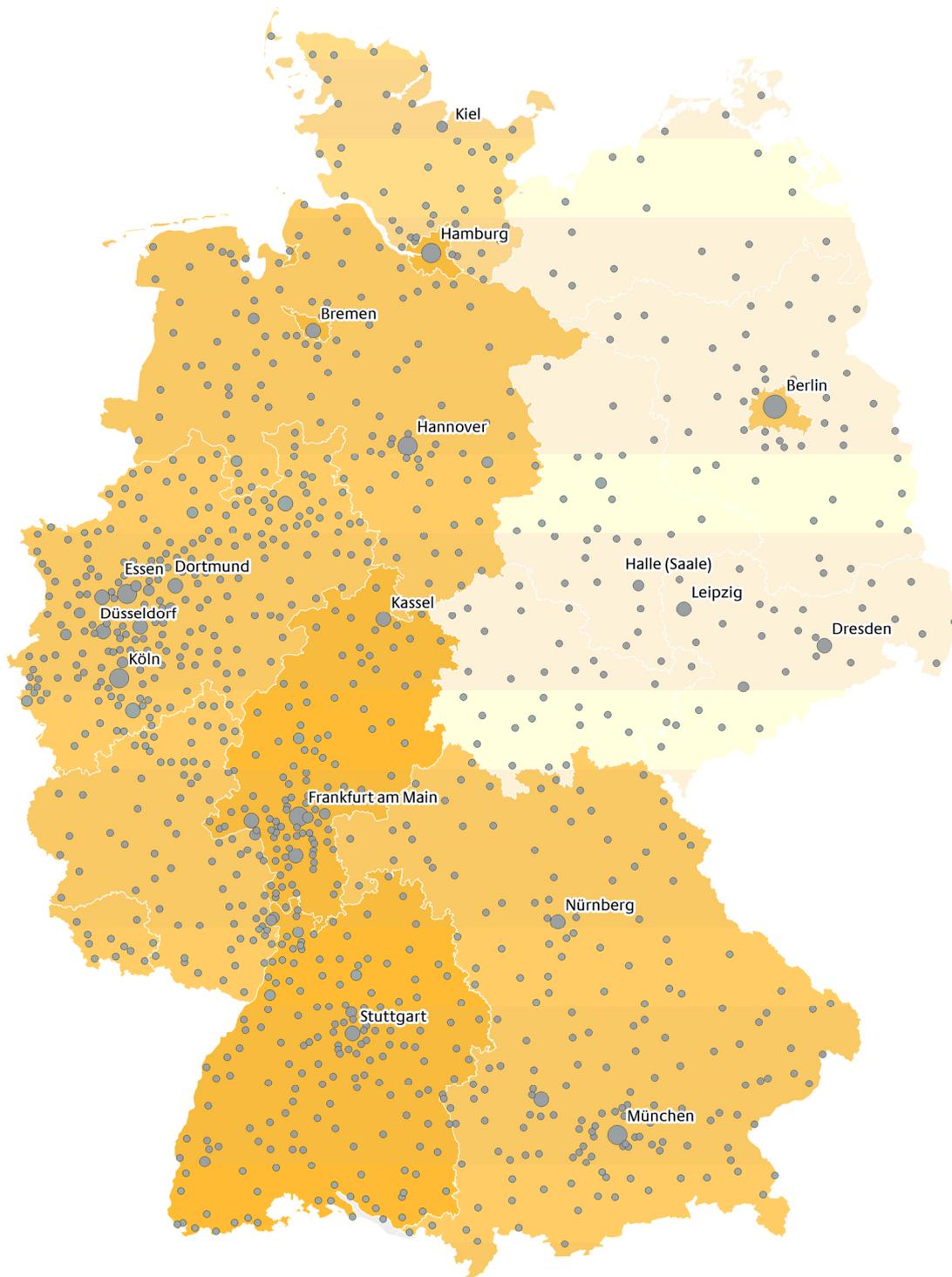
	2005 bis 2016	2017	2018	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	117.455	18.915	14.538	150.908
Anzahl der beendeten Kurse	75.449	15.446	14.878	105.773

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Kursarten

Gesamtzahl: 14.538 Kurse



**Karte IV - 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Gemeinden**



Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2017

- bis unter 10,0%
- von 10,0% bis unter 15,0%
- von 15,0% bis unter 20,0%
- von 20,0% bis unter 30,0%
- ab 30,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018
Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2017

Begonnene Integrationskurse nach Gemeinden im Jahr 2018

- bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 200
- von 200 bis unter 1.000
- ab 1.000

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 31.03.2019
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Eine zentrale Kennzahl zur Bestimmung des Erfolgs der Integrationskurse sind die Ergebnisse des DTZ, mit dem der Sprachkursteil des Integrationskurses abgeschlossen wird. In der bisherigen Integrationskursgeschäftsstatistik (bis 2017) wurden hier die Testteilnahmen ausgewertet und dargestellt. Wenn eine Person mehrfach am DTZ teilnahm, wurde jede Teilnahme und jedes Ergebnis einzeln gezählt und in der Geschäftsstatistik veröffentlicht.

Durch Änderungen in der Struktur der Teilnehmenden sind die Bestehensquoten im DTZ zuletzt deutlich gesunken, entsprechend steigt die Zahl der Teilnehmenden, die den Test wiederholen, deutlich an. Eine teilnehmende Person, die dreimal am Test teilnahm und erst beim letzten Versuch das Abschlussniveau B1 erreichte, führte zu einer „B1 Bestehensquote“ von 33 % - obwohl das Kursziel, wenn auch erst in der Testwiederholung, erreicht wurde. Die Darstellung der DTZ-Ergebnisse in der Integrationskursgeschäftsstatistik ging daher zunehmend an der Realität vorbei, da gleichzeitig die Bestehensquote niedriger ausfiel als sie eigentlich wäre, wenn man das „Endergebnis“ betrachten würde.

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Quartal 2018 wurde daher eine alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen umgesetzt. Hierbei werden die DTZ-Teilnehmenden und DTZ-Ergebnisse als Personenstatistik ausgewertet. Alle Teilnehmenden am DTZ werden nunmehr nur noch einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen haben. Als DTZ-Ergebnis wird für die Auswertung nur das jeweils höchste erreichte Sprachniveau gewertet, ungeachtet dessen, bei welchem Versuch dies erzielt wurde. Die neue Fassung bildet die Realität besser ab. Ziel des Integrationskurses ist die Erlangung des Sprachniveaus B1, nicht, dass dieses Ziel zwingend „im ersten Anlauf“ erreicht wird. Auch bei anderen Prüfungen, beispielsweise an der Universität, ist es üblich, bei mehrfacher Prüfungsteilnahme lediglich auf das beste Ergebnis zu rekurrieren.

Bei vor der Einführung der neuen Berechnungsmethode veröffentlichten Geschäftsstatistiken, Broschüren und weiteren Downloadinhalten findet keine nachträgliche Revision statt. Die historische Zeitreihe in der nachfolgenden Tabelle wurden hingegen ex-post mit der neuen Methode errechnet.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2018 haben 52 % der Teilnehmenden, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. 33 % der Teilnehmenden erreichte zudem im Jahr 2018 das darunter liegende Sprachziel A2. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 % der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des DTZ erreichen.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
Jahr 2012								
erstmalige Kursteilnehmende	47.443	66,2%	18.558	25,9%	5.628	7,9%	71.629	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	6.152	34,6%	8.305	46,7%	3.329	18,7%	17.786	100,0%
Jahr 2013								
erstmalige Kursteilnehmende	52.428	68,0%	18.706	24,2%	6.022	7,8%	77.156	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	5.819	34,2%	7.617	44,8%	3.566	21,0%	17.002	100,0%
Jahr 2014								
erstmalige Kursteilnehmende	61.856	69,6%	20.278	22,8%	6.694	7,5%	88.828	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	5.850	33,3%	7.706	43,8%	4.026	22,9%	17.582	100,0%
Jahr 2015								
erstmalige Kursteilnehmende	73.686	69,9%	24.133	22,9%	7.655	7,3%	105.474	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	6.607	34,2%	8.526	44,1%	4.202	21,7%	19.335	100,0%
Jahr 2016								
erstmalige Kursteilnehmende	95.385	66,9%	36.366	25,5%	10.721	7,5%	142.472	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	7.938	33,3%	11.080	46,4%	4.849	20,3%	23.867	100,0%
Jahr 2017								
erstmalige Kursteilnehmende	137.094	58,6%	74.439	31,8%	22.452	9,6%	233.985	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	14.031	27,7%	26.441	52,2%	10.180	20,1%	50.652	100,0%
Jahr 2018								
erstmalige Kursteilnehmende	115.793	52,0%	73.146	32,9%	33.550	15,1%	222.489	100,0%
nachrichtl. Kurswiederholende	23.867	29,0%	36.551	44,3%	22.020	26,7%	82.438	100,0%

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

HINWEIS

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2018 ersetzt die personenbezogene Kennzahl Sprachniveau „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) die bisher ausgewiesene testbezogene

Kennzahl der Teilnahmen am „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ). Bei mehrfachen Teilnahmen am DTZ wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je teilnehmender Person ausgewiesen.

Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 01.01.2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 195.987 Testteilnehmenden im Jahr 2018 lag die Bestehensquote bei 88,0 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2018 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut		absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956		1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457		64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmende*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822		2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380		67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmende*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381		3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290		63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmende*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772		3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294		63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmende*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495		5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207		67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmende*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863		6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912		78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmende*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040		7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732		91.324	92,5%
2016	interne Teilnehmende*	122.573		112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136		9.662	95,3%
	Summe 2016	132.709		122.504	92,3%
2017	interne Teilnehmende*	211.128		189.670	89,8%
	externe Teilnehmende**	12.993		12.369	95,2%
	Summe 2017	224.121		202.039	90,1%
2018	interne Teilnehmende*	180.306		157.579	87,4%
	externe Teilnehmende**	15.681		14.824	94,5%
	Summe 2018	195.987		172.403	88,0%
Insgesamt		1.089.089		994.474	91,3%

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren 1.707 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2018	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	209	12,2 %
Bayern	253	14,8 %
Berlin	91	5,3 %
Brandenburg	41	2,4 %
Bremen	24	1,4 %
Hamburg	43	2,5 %
Hessen	133	7,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	45	2,6 %
Niedersachsen	148	8,7 %
Nordrhein-Westfalen	382	22,4 %
Rheinland-Pfalz	72	4,2 %
Saarland	36	2,1 %
Sachsen	69	4,0 %
Sachsen-Anhalt	47	2,8 %
Schleswig-Holstein	52	3,0 %
Thüringen	56	3,3 %
Unbekannt	6	0,4 %
Insgesamt	1.707	100,0 %

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2018	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	11	0,6 %
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	31	1,8 %
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	139	8,1 %
Bildungswerke/-stätten	184	10,8 %
Deutsch-ausl. Organisationen	13	0,8 %
Evangelische Trägergruppen	38	2,2 %
Freie Trägergruppen	136	8,0 %
Initiativgruppen	100	5,9 %
Internationaler Bund	38	2,2 %
Katholische Trägergruppen	54	3,2 %
Kommunale Einrichtungen	16	0,9 %
Sprach-/ Fachschulen	279	16,3 %
Volkshochschulen (VHS)	539	31,6 %
Sonstige Trägergruppen	129	7,6 %
Insgesamt	1.707	100,0 %

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden oder an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs. Die im Oktober 2015 eingeführte Ausnahmegenehmigung für Lehrkräfte, auch ohne entsprechende Zusatzqualifizierung in Alphabetisierungskursen zu unterrichten, wurde zum 31.03.2019 beendet.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen sowie Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuerungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmendengruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08.12.2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asyl-antragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06.08.2016 sowie vom 25.06.2017, wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs.2 S.3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 01.01.2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt. Diese wird ergänzt durch eine am 01.02.2019 in Kraft getretene, angepasste Fahrtkostenregelung, die eine Härtefallregelung sowie eine Pauschale für Großstädte vorsieht, um Über- und Unterzahlungen künftig zu vermeiden.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeitende des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2018 für fast drei Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 150.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Fast drei Viertel der berechtigten Personen und damit fast 2,2 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nach gestiegenen Zahlen von Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2017 ist im Jahr 2018 ein Rückgang der Zahl der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen. Im Jahr 2018 haben 202.933 Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Damit ist die Zahl der neuen Teilnehmenden zwar rückläufig, allerdings weiterhin auf einem hohen Niveau.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Struktur der Teilnehmenden. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern gab es deutliche Verschiebungen. Zwischenzeitlich kamen rund 70 % der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration. Dieser Anteil ist wieder zurückgegangen, gleichwohl bleibt mit Syrien eine Nicht-EU-Staatsangehörigkeit an der Spitze der Statistik der Teilnehmenden.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen die Bestehensquote B1 weiter auszubauen und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Im Frühjahr 2018 wurde darüber hinaus eine neue systematische Evaluation der Integrationskurse gestartet. Das entsprechende Projekt der Forschungsgruppe des Bundesamtes ist bis Ende 2020 angelegt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden eine weitere wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurses sein.

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene sprachliche Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG

Seit 01.07.2016 baut das Bundesamt die Berufssprachkurse auf und aus. Die Berufssprachkurse erfreuen sich seither stark wachsender Beliebtheit. So gab es seit Mitte 2016 bereits 340.000 Eintritte in Berufssprachkurse. Die Berufssprachkurse wurden als nationales Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt und ersetzen das ESF-BAMF-Programm, das seit 2009 mit etwa 230.000 Kursteilnehmenden bundesweit Standards in der berufsbezogenen Sprachförderung gesetzt hatte. Mit dem 31.12.2017 wurde das ESF-BAMF-Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Modulen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien teilnehmen.

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist meist kostenlos. Nur Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro) übersteigt, müssen einen Kostenbeitrag entrichten.

Kursarten der Berufssprachkurse

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45 a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 mit 400 UE (Unterrichtseinheiten) und des Sprachniveaus C1 mit 300 UE durchgeführt. Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und werden sozialpädagogisch begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung, die 600 UE umfassen:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- seit Herbst 2018 Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und seit Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden. Diese eignen sich insbesondere auch als ausbildungs- und berufsbegleitende Maßnahmen, so dass auf die speziellen Bedarfe der Arbeitgeber eingegangen werden kann.

Derzeit sind 1.300 Trägerstandorte zugelassen, die deutschlandweit rund 4.000 Schulungsstätten betreiben.

Erfolgreiche Verzahnung von berufsbezogenem Deutsch und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – Kombimaßnahmen

Grundsätzlich ist eine Kombination von Berufssprachkurs und Ausbildung, Beschäftigung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme möglich und gewünscht. Mit verschiedenen Bundesländern wurden Rahmenvereinbarungen geschlossen, um den Spracherwerb während der Ausbildung zu ermöglichen, hier erfolgt der Unterricht im Berufssprachkurs meist direkt an den Berufsschulen. Diese Kurse werden also für Personen angeboten, die bereits in Ausbildung sind. In der Regel soll in diesen Kursen das Sprachniveau B2 erreicht werden.

Zusätzlich werden Berufssprachkurse mit Maßnahmen nach § 45 SGB III in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgeschrieben. Das Maßnahmenziel besteht darin, dass die Teilnehmenden ein Sprachzertifikat B1 oder B2 erwerben und anschließend in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder abschlussorientierte Weiterbildung integriert werden. Diese Kombimaßnahme mit dem Titel „KomBer“ wird mit Berufssprachkursen Ziel B1 und B2 oder mit der Kursart Einzelhandel angeboten. 2018 starteten 464 KomBer-Kurse mit 8.225 Teilnehmenden. Zusätzlich startete Anfang 2019 KomjuF als ausgeschriebenene Kombimaßnahme mit der BA. Das Ziel der Maßnahme ist, den jungen geflüchteten Menschen Kenntnisse auf dem Sprachniveau B2 zu vermitteln und gleichzeitig Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Asylgesuche im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	13
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018	16
Abbildung I - 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2014 bis 2018	17
Abbildung I - 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018 von 2009 bis 2018 (Erstanträge)	22
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	23
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	23
Abbildung I - 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	23
Abbildung I - 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018	23
Abbildung I - 10:	Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Abbildung I - 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	26
Abbildung I - 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018	27
Abbildung I - 13:	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2018	27
Abbildung I - 14:	Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Religionszugehörigkeit	28
Abbildung I - 15:	Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998	30
Abbildung I - 16:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2018	33
Abbildung I - 17:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2018	38
Abbildung I - 18:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	39
Abbildung I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2018	42
Abbildung I - 20:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2018	43
Abbildung I - 21:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018	45
Abbildung I - 22:	Entscheidungen von 2009 bis 2018	52
Abbildung I - 23:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2009 bis 2018	53
Abbildung I - 24:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2018	53
Abbildung I - 25:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2018	56
Abbildung I - 26:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2018	56
Abbildung I - 27:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2018	56
Abbildung I - 28:	Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2018	57
Abbildung I - 29:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2018	57
Abbildung I - 30:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2018	57
Abbildung I - 31:	Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2018 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)	61
Abbildung I - 32:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2009	62
Abbildung I - 33:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012	67

Abbildung I - 34: Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2009 bis 2018	69
Abbildung I - 35: Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2017	70
Abbildung I - 36: Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017	71
Abbildung I - 37: Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018	73
Abbildung I - 38: Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018	73
Abbildung I - 39: Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018	73
Abbildung I - 40: Rückkehrförderung im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit	78
Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018	80
Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	82
Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	83
Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	83
Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2018	85
Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	87
Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	88
Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	93
Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2018 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	102
Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	104
Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	106
Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	108
Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018	110
Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2019	112
Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31.03.2019 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	115
Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019	116
Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019	117
Abbildung III - 5: EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019	118
Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31.03.2019	121
Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2018 nach Statusgruppen	124
Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2018	124
Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden	125
Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	127
Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten	131
Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Kursarten	132

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2018	15
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2018	18
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2009 bis 2018 (Erstanträge)	21
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Geschlecht und Altersgruppen	25
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018 nach Geschlecht	25
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2018	26
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2018	28
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2014 bis 2018	32
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018	35
Tabelle I - 10:	Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018	35
Tabelle I - 11:	Fünf häufigste Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018	35
Tabelle I - 12:	Fünf häufigste Zielländer iranischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018	36
Tabelle I - 13:	Fünf häufigste Zielländer türkischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018	36
Tabelle I - 14:	Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018	36
Tabelle I - 15:	Fünf häufigste Zielländer georgischer Staatsangehöriger in den Jahren 2017 und 2018	36
Tabelle I - 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2018	37
Tabelle I - 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2018	39
Tabelle I - 18:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2009 bis 2018	46
Tabelle I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2009 bis 2018	47
Tabelle I - 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2009 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	52
Tabelle I - 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	55
Tabelle I - 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2018	58
Tabelle I - 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2018	59
Tabelle I - 24:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	60
Tabelle I - 25:	Asylentscheidungen seit 2014 und Klagequoten	63
Tabelle I - 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018 und Klagequoten	63
Tabelle I - 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2018	64
Tabelle I - 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	65
Tabelle I - 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2009	66

Tabelle I - 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	69
Tabelle I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2018	73
Tabelle I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2018	73
Tabelle I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2018	73
Tabelle I - 34:	Aufnahmen von Resettlementflüchtlingen im Resettlementprogramm 2016/2017	74
Tabelle I - 35:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden von 2015 bis 2019	75
Tabelle I - 36:	Humanitäre Aufnahmen von Flüchtlingen aus der Türkei im Einreisezeitraum 2017 bis April 2019	75
Tabelle I - 37:	Vorgesehene Aufnahmen im Rahmen des EU-Resettlementprogramms für die Jahre 2018 und 2019	76
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2009 bis 2018	80
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2017 und 2018	81
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2017 und 2018	84
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	86
Tabelle II - 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	90
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von 2013 bis 2018 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	92
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	93
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2018	94
Tabelle II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2018 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	95
Tabelle II - 10:	Im Jahr 2018 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	96
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018	97
Tabelle II - 12:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018	98
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2012 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	100
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	103
Tabelle II - 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2008 bis 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	105
Tabelle II - 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018	107
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018	109
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2000 bis 31.03.2019	112
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2019	114
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2019	117
Tabelle III - 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2019	118
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2019	118
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2019	120
Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmerechtigungen von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen	123
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Statusgruppen	125

Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2017 und 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	126
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern	127
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2018 nach Kursarten	130
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Kursarten und Geschlecht	131
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2018	132
Tabelle IV - 8:	Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis	135
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2018 nach Prüfungsergebnis	136
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Bundesländern	137
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2018 nach Trägerarten	137

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit	14
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018	19
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylyugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2018	34
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2018	44
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2018	91
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	101
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2019	113
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2019	119
Karte IV - 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2018 nach Bundesländern	128
Karte IV - 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2018 nach Gemeinden	133

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

August 2019

Druck

Silber Druck oHG,
34266 Niestetal

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

